

# **Beförderungs- und Tarifbestimmungen der Länderbahn**

**gültig ab 11.12.2016**

**Herausgeber:**

**Die Länderbahn GmbH DLB, Bahnhofplatz 1, 94234 Viechtach**

Stand: 11.12.2016

---

Liebe Reisende,

wir von der Länderbahn tun alles, damit Sie sicher und zufrieden an Ihr Ziel kommen. Die rechtlichen Grundlagen für Ihre Reisen mit uns in unseren Zügen haben wir für Sie in unseren Beförderungs- und Tarifbestimmungen zusammengefasst.

Unsere Beförderungs- und Tarifbestimmungen sind wie folgt gegliedert:

**TBL 100** die allgemeinen Beförderungsbestimmungen der Länderbahn

**TBL 200** die Tarifbestimmungen

**TBL 300** die Besonderen Beförderungs- und Tarifbestimmungen für Aktionsangebote der Länderbahn

**TBL 400** die Tarif- und vertraglichen Beförderungsbedingungen der Vogtlandbahn-GmbH für die trilex-Züge der gesamten Linie L 7 sowie der Linien RE 2 und RB 61 im Streckenabschnitt Mittelherwigsdorf-Zittau-Liberec

**TBL 500** die Bedingungen für den Internetverkauf der Länderbahn

**Anlage 1** Anlage zu § 19 der TBL 100: Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen

**Anlage 2** Anlage zu § 7 der TBL 200 - Personenkreis, der berechtigt ist, Schüler-Zeitkarten für die Züge der Vogtlandbahn-GmbH in Anspruch zu nehmen

**Anlage 3** Ansprechpartner

**Anlage 4** Entgelte

---

Nr. 100 der Beförderungs- und Tarifbestimmungen der Länderbahn (TBL 100)

## **Beförderungsbestimmungen der Länderbahn**

**gültig ab 11.12.2016**

**Herausgeber:  
Die Länderbahn GmbH DLB, Bahnhofplatz 1, 94234 Viechtach**

Stand: 11.12.2016



## **§ 1 Die Länderbahn**

Die Länderbahn GmbH DLB (nachfolgend „DLB“) umfasst die produktspezifischen Züge der Marken alex, vogtlandbahn, trilex, waldbahn, oberpfalzbahn sowie Berchtesgadener Landbahn

## **§ 2 Anwendung dieser Bedingungen**

1. Für die Beförderung von Personen und für die Mitnahme von Tieren und Sachen in den unter § 1 genannten Züge gelten:
  - (a) die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie
  - (b) die nachfolgenden Beförderungsbestimmungen von § 3 bis § 24 (TBL 100) sowie
  - (c) die Bedingungen für den Internetverkauf (TBL 500).Für die gesamte Linie L7 sowie den Linien RE2 und RB61 im Streckenabschnitt Zittau-Liberec des trilex gelten abweichend die TBL 400.
2. Diese Beförderungsbestimmungen gelten nicht für Fahrten in den unter § 1 genannten Zügen, die ausschließlich auf Strecken eines einzelnen Verkehrsverbundes stattfinden oder auf denen ein Übergangstarif angewendet wird. Auf diesen Strecken ist der jeweils geltende Verbund- bzw. Übergangstarif maßgebend.

## **§ 3 Geltungsbereich**

1. Die Beförderungsbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Tieren und Sachen in den unter § 1 genannten Zügen. Sämtliche Züge sind in den Fahrplänen mit der jeweiligen Produktbezeichnung und einer Zugnummer veröffentlicht. Die Produktbezeichnungen lauten wie folgt:

<b>Produkt</b>	<b>Produktbezeichnung</b>
alex	ALX
Berchtesgadener Landbahn	BLB
oberpfalzbahn	OPB bzw. OPX
trilex	TL bzw. TLX
vogtlandbahn	VBG
waldbahn	WBA

2. Das Hausrecht in den Zügen der DLB wird durch ihr Verkehrs- und Betriebspersonal sowie beauftragte Dritte wahrgenommen.
3. Die Reisenden erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge der unter § 1 genannten Züge diese Beförderungsbestimmungen an. Die Beförderungsbestimmungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.
4. Die Reisenden treten mit Antritt der Fahrt auch dann ausschließlich in eine Rechtsbeziehung mit der DLB, wenn sie ihren Fahrschein bei einem anderen Verkehrsunternehmen, mit dem sich die DLB in einer Tarifgemeinschaft befindet, bezogen haben.



---

#### **§ 4 Anspruch auf Beförderung**

1. Anspruch auf Beförderung besteht, wenn
  - (a) der Reisende eine gültige Fahrkarte vorweisen kann,
  - (b) den geltenden Beförderungs- und Tarifbestimmungen der Länderbahn sowie den behördlichen Anordnungen entsprochen wird,
  - (c) die Beförderung mit fahrplanmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist und
  - (d) die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die von der Länderbahn nicht zu verantworten sind und deren Auswirkungen sie auch nicht abwenden kann.
2. Nicht schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert, welche älter als 6 Jahre ist. Die Beaufsichtigung obliegt der Aufsichtsperson. Die Aufsichtsperson benötigt eine gültige Fahrkarte für die gesamte Wegstrecke, auf der das Kind begleitet wird.
3. Tiere und Sachen dürfen nur nach Maßgabe der § 14, § 15 und § 16 mitgeführt werden.

#### **§ 5 Beförderungsvertrag**

1. Ein Beförderungsvertrag kann mit einem oder mehreren Eisenbahnverkehrsunternehmen als vertragliche Beförderer geschlossen werden. Soweit nichts anderes geregelt, entspricht eine Fahrkarte einem Beförderungsvertrag. Detaillierte Informationen zum Beförderungsvertrag enthält Ziff. 1.2 der Anlage 1.
2. Die auf der Fahrkarte enthaltenen Angaben sind für die Beförderung maßgebend. Die Fahrkarte kann folgende Angaben enthalten
  - (a) zu den beteiligten Beförderern,
  - (b) zum Unternehmen, bei dem die Fahrkarte erworben wurde,
  - (c) die geltenden Beförderungsbestimmungen,
  - (d) die zugelassenen Wege,
  - (e) den Fahrpreis,
  - (f) den 1. Geltungstag,
  - (g) die Geltungsdauer,
  - (h) die Anzahl der beförderten Personen,
  - (i) die Wagenklasse.Diese Angaben können auch in verkürzter Form oder als Symbole angezeigt werden.
3. Eine Fahrkarte für die 1. Wagenklasse berechtigt auch zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Eine Fahrkarte ohne Angabe der Wagenklasse gilt nur in der 2. Wagenklasse.

#### **§ 6 Verhaltenspflichten der Reisenden**

1. Jeder Reisende hat sich so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Jeder Reisende darf nur einen Sitzplatz belegen. Abteile bzw. Plätze für Kleinkinder bzw. schwerbehinderte Menschen sind bei Bedarf für diese Personengruppen freizumachen. Das Verkehrs- und Betriebspersonal kann Reisende auf be-



---

stimmte Wagen und Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Den Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

2. Fahrzeuge dürfen nur an Haltestellen betreten und verlassen werden, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Wird die Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Reisende ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
3. Reisenden ist untersagt,
  - (a) die Türen während der Fahrt und außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen.
  - (b) Gegenstände, insb. Abfall, in das oder aus dem Fahrzeug zu werfen oder bei Verlassen des Zuges diese, außer in den dafür vorgesehenen Müllbehältern, zurückzulassen.
  - (c) während der Fahrt auf den Zug auf- oder abzuspringen.
  - (d) die Benutzbarkeit der Fahrzeuge, insb. die Durchgänge und die Ein- und Ausstiege, zu blockieren.
  - (e) in den Zügen zu rauchen (auch keine elektronischen Zigaretten).
  - (f) in den Fahrzeugen Sportgeräte zur Fortbewegung zu benutzen (z.B. Fahrräder, Inlineskater etc.)
  - (g) Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte oder Fernsehgeräte mit offenem Lautsprecher, Musikinstrumente oder lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen.
  - (h) Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte oder Fernsehgeräte mit Kopfhörern in einer Weise zu benutzen, die andere Reisende stört.
  - (i) in den Fahrzeugen Handel zu betreiben, Druckschriften zu verteilen, zu betteln, zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbs Schau- und Darstellungen zu tätigen. Ausnahmen hiervon sind mit Zustimmung der Länderbahn möglich.
  - (j) sich während der Fahrt mit dem Triebfahrzeugführer zu unterhalten.
  - (k) ein als besetzt gekennzeichnetes Fahrzeug zu betreten.
  - (l) nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen (z.B. Führerstand, Dienstabteil) zu öffnen, zu betreten oder deren Einrichtungen zu betätigen.
4. Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen sowie Verstoß gegen das Rauchverbot gemäß Ziff. 3, Lit. (e) werden die tatsächlichen Reinigungskosten erhoben, mindestens jedoch die Entgelte gem. Anlage 4. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.
5. Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche einen Betrag gem. Anlage 4 zu zahlen.

## **§ 7**

### **Ausschluss von der Beförderung**

1. Reisende, die trotz Ermahnung die ihnen obliegenden Verhaltenspflichten nach § 6 verletzen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
2. Reisende, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
3. Soweit im Zusammenhang mit Ziff. 2. die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere auszuschließen:



- (a) Reisende, die unter starkem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen. Die Reisenden werden an geeigneter Stelle in Obhut einer betreuenden Person, Betriebspersonal am Bahnsteig oder der Polizei übergeben.
  - (b) Reisende mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen. Es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen in der Öffentlichkeit berechtigt sind und dies auf Verlangen sofort nachweisen können. Die Waffen sind körpernah zu tragen.
  - (c) Reisende, die aufgrund ihres Verhaltens oder mangelnder Reinlichkeit Fahrgäste belästigen oder das Fahrzeug unangemessen verschmutzen.
  - (d) Reisende mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz.
  - (e) Reisende, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben.
  - (f) Reisende ohne gültige Fahrkarte, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes und/oder die Angaben zur Person verweigern. Fahrgäste, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können an geeigneter Stelle in Obhut einer betreuenden Person, Betriebspersonal am Bahnsteig oder der Polizei übergeben werden.
  - (g) Reisende, die gegen § 14 Abs. 4 verstoßen.
4. Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt durch das Verkehrs- und Betriebspersonal oder durch beauftragte Dritte der DLB. Auf dessen Aufforderung hin ist das Fahrzeug zu verlassen.

## **§ 8**

### **Beförderungsentgelte, Fahrscheine und deren Verkauf**

1. Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Beförderungsentgelte und Fahrkartenarten sind den Tarifbestimmungen zu entnehmen. Eine Fahrkarte ist nur übertragbar, wenn sie nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist.
2. Fahrkarten können grundsätzlich
  - (a) an den eingerichteten Verkaufsstellen (Kundencenter, Agenturen, Webshop, stationäre Fahrscheinautomaten, Verkaufsstellen von Kooperationspartnern),
  - (b) in den Zügen beim Zugbegleitpersonal,
  - (c) in den Zügen am Fahrscheinautomaten

erworben werden. Die Ausgabe bestimmter Fahrkarten kann auf bestimmte Vertriebswege beschränkt sein. Folgende Vertriebswege sind für die jeweiligen Produkte eingerichtet:

<b>Produkt</b>	<b>a)</b>	<b>b)</b>	<b>c)</b>
alex	X	X	-
Berchtesgadener Landbahn	X	X	-
oberpfalzbahn	X	X	-
trilex	X	X	-
vogtlandbahn	X	-	X
waldbahn	X	X	-

3. Fahrkarten können maximal 92 Tage bzw. mindestens zwei Monate vor ihrem ersten Geltungstag erworben werden, in Ausnahmefällen, z.B. bei einem bevorstehenden Fahrplanwechsel, kann die Vorverkaufsfrist verkürzt werden.
4. Bei Barzahlung ist das Fahrgeld vom Reisenden passend bereitzuhalten. Das Verkaufspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 50,- EUR zu wechseln oder Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Wert



---

von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. 100, 200 sowie 500-Euro-Scheine werden nicht angenommen. Kann eine Banknote nicht gewechselt werden, erhält der Reisende einen Überzahlgutschein in Höhe des nicht ausgezahlten Wechselgeldbetrages. Die Barauszahlung des Überzahlgutscheins ist bei der jeweiligen Bearbeitungsstelle (siehe Anlage 3) möglich. Darüber hinaus kann der Überzahlgutschein auch per Post unter Angabe einer Bankverbindung (Kontoinhaber, Bank, IBAN, BIC) an die jeweilige Bearbeitungsstelle (siehe Anlage 3) gesendet werden. Die jeweilige Bearbeitungsstelle überweist dann den Betrag in Höhe des Wertes des Überzahlgutscheins innerhalb von sieben Tagen an die vom Absender angegebene Bankverbindung.

5. Bargeldlose Bezahlung (Giro- und MaestroCard) ist bei dem Erwerb von Fahrausweisen möglich. Ein Anspruch auf bargeldlose Bezahlung besteht jedoch nicht. Der Mindestbetrag bei Fahrkartenkauf im Zug beträgt hierfür 10,- EUR.
6. Die Bezahlung an Fahrscheinautomaten ist entsprechend der dort erklärten technischen Vorgaben möglich. Am Fahrscheinautomaten werden 5-, 10-, 20- und 50-Eurocent-Münzen, 1- und 2-Euro-Münzen sowie 5-, 10- und 20-Euro-Banknoten akzeptiert. 50-Euro-Banknoten werden nur akzeptiert, sofern der Preis der zu erwerbenden Fahrkarte mindestens 24,- Euro beträgt. Je nach zu erwerbendem Fahrschein, werden die möglichen Zahlungsmittel aufgeführt. Die für die Bezahlung am Fahrscheinautomat zu verwendenden Münzen und Banknoten müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden.
7. Jegliche Zeitkarten im Abonnementverfahren gemäß §§ 6 und 7 der Tarifbestimmungen (TBL 200) können nur im Wege des Bestellverfahrens bei den jeweiligen Kundencentern (siehe Anlage 3) erworben werden. Darüber hinaus können Jahreskarten mit sofortiger Zahlung des Jahresbetrages beim erstmaligen Kauf der Jahreskarte gemäß § 6 Abs. 6.2.1. (a) der Tarifbestimmungen (TBL 200) auch bei Agenturen erworben werden.
8. Die Regelungen zum Erwerb von Fahrausweisen sind wie folgt: Reisende, die bei Fahrtantritt noch nicht im Besitz einer gültigen Fahrkarte sind,
  - (a) **alex:** müssen diese sofort und unaufgefordert nach Fahrtantritt im Zug erwerben. In alex-Zügen erfolgt der Erwerb der Fahrkarte gem. Ziff. 2 im alex-treff-Wagen (Bistro-Wagen) beim Zugbegleitpersonal. Verkehren alex-Züge ohne alex-treff-Wagen (Bistro-Wagen), verkauft das Zugbegleitpersonal dem Reisenden die Fahrkarte am Platz.
  - (b) **BLB:** erwerben ihren Fahrausweis gem. Ziff. 2 beim Zugbegleitpersonal am Platz des Reisenden.
  - (c) **oberpfalzbahn:** erwerben ihren Fahrausweis gem. Ziff. 2 beim Zugbegleitpersonal am Platz des Reisenden.
  - (d) **trilex:** erwerben ihren Fahrausweis gem. Ziff. 2 beim Zugbegleitpersonal am Platz des Reisenden.
  - (e) **vogtlandbahn:** müssen diese sofort und unaufgefordert nach Fahrtantritt im Zug erwerben. In VBG-Zügen erfolgt der Erwerb der Fahrkarte gem. Ziff. 2 am Fahrscheinautomaten im Zug. Ist dies aus Gründen, die der Reisende nicht zu vertreten hat, nicht möglich (z.B. technischer Defekt des Fahrscheinautomaten), so muss die Fahrkarte unverzüglich und unaufgefordert spätestens beim Erreichen der nächsten Haltestation des Zuges beim Zugbegleiter bzw. wenn kein Zugbegleiter im Zug ist, beim Triebfahrzeugführer erworben werden.
  - (f) **waldbahn:** erwerben ihren Fahrausweis gem. Ziff. 2 beim Zugbegleitpersonal am Platz des Reisenden.





9. Ist der Reisende im Besitz einer zu entwertenden Fahrkarte, so muss diese

- (a) beim Betreten des Zuges an dem im Zug befindlichen Entwerter durch den Reisenden selbst oder
- (b) durch das Zugbegleitpersonal mittels Entwerterzange

entwertet werden. Der Reisende hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. Folgende Entwertungsmöglichkeit ist bei den jeweiligen Produkten eingerichtet:

<b>Produkt</b>	<b>a)</b>	<b>b)</b>
alex	-	X
Berchtesgadener Landbahn	-	X
oberpfalzbahn	-	X
trilex	-	X
vogtlandbahn	X	-
waldbahn	-	X

10. Die Geltungsdauer einer Fahrkarte ergibt sich grundsätzlich aus dieser selbst. Fahrkarten gelten bei einer Entfernung

- (a) bis 100 km an dem auf der Fahrkarte zur einfachen Fahrt angegebenen Geltungstag.
- (b) bis 100 km bei Hin- und Rückfahrt zur Hinfahrt am angegebenen Geltungstag der Hinfahrt sowie zur Rückfahrt am angegebenen Geltungstag der Rückfahrt.
- (c) über 100 km an dem auf der Fahrkarte zur einfachen Fahrt ersten angegebenen Geltungstag der Fahrkarte und am Folgetag.
- (d) über 100 km bei Hin- und Rückfahrt zur Hinfahrt am ersten angegebenen Geltungstag der Hinfahrt und am Folgetag sowie zur Rückfahrt am angegebenen Geltungstag der Rückfahrt und am Folgetag.

Ist der erste Geltungstag nicht in der Fahrkarte angegeben, ist das Datum des Kontrollzeichens maßgebend. Bei Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt wird nach dem Antritt der Rückfahrt die Fahrkarte für die Hinfahrt ungültig. Die Geltungsdauer für Fahrkarten mit Ausnahme von Zeitkarten gemäß §§ 6 und 7 der Tarifbestimmungen (TBL 200) und Fahrkarten für Sonderangebote gemäß § 11 der Tarifbestimmungen (TBL 200) endet um 03:00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages. Die Geltungsdauer von Übergangs- und Umwegfahrkarten entspricht der Geltungsdauer der zugehörigen Fahrkarte.

11. Der Reisende muss bis zur Beendigung der Fahrt sowie bis zum Verlassen des Bahnsteiges sowie seiner Zu- und Abgänge im Besitz einer zur Fahrt gültigen Fahrkarte sein. Fahrkarten sind dem Verkehrs- und Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt beim Verlassen des Zuges als beendet.
12. Kommt der Reisende seinen Pflichten gemäß 2., 8., 9. und 11 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 11 bleibt unberührt.
13. Beanstandungen der Fahrkarte sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.



---

## **§ 9 Wagenklassen**

1. Sämtliche unter § 1 genannten Züge sind mit Fahrzeugen der 2. Klasse ausgestattet. Inwieweit diese Züge mit Fahrzeugen bzw. Fahrzeugbereichen der 1. Klasse ausgestattet sind, ergibt sich aus den jeweiligen Fahrplänen.
2. Fahrzeuge bzw. Fahrzeugbereiche der 1. Klasse dürfen nur mit Fahrkarten für die 1. Klasse genutzt werden.
3. Wünscht ein Reisender mit einer Fahrkarte für die 2. Klasse die Beförderung in der 1. Klasse, so kann er für die gesamte Strecke oder für Teilstrecken je Einzelfahrt eine Übergangsfahrkarte erwerben. Der Preis der Übergangsfahrkarte ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Flexpreis 1. Klasse und dem Flexpreis 2. Klasse für die betreffende Strecke, die er in der 1. Klasse zurücklegen möchte. Für bestimmte Fahrkartenarten kann der Übergang in die 1. Klasse ausgeschlossen werden.
4. Bei gemeinsam reisenden Personen kann der Übergang in die 1. Klasse nur durch sämtliche gemeinsam reisende Personen erfolgen.
5. Ein BahnCard-Rabatt (BahnCard 25 / BahnCard 50) kann auch für die Übergangsfahrkarte in Anspruch genommen werden, sofern der Reisende im Besitz einer BahnCard für die 1. Klasse (BahnCard 25 First / BahnCard 50 First) ist. Ist der Reisende im Besitz einer BahnCard (BahnCard 25 / BahnCard 50) nur für die 2. Klasse, so ergibt sich der Preis für die Übergangsfahrkarte aus der Differenz zwischen dem Flexpreis für die 1. Klasse und dem Flexpreis mit BahnCard-Rabatt für die 2. Klasse.

## **§ 10 Ungültige Fahrkarten**

1. Fahrkarten, die entgegen den Tarif- und Beförderungsbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die
  - (a) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind,
  - (b) beschädigt, beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
  - (c) eigenmächtig geändert sind,
  - (d) in Plastikfolie laminiert oder eingeklebt wurden,
  - (e) von Nichtberechtigten benutzt werden,
  - (f) zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
  - (g) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind.
2. Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
3. Die Einziehung der Fahrkarte wird schriftlich bestätigt.

## **§ 11 Erhöhtes Beförderungsentgelt**

1. Ein Reisender ohne gültige Fahrkarte ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
  - (a) nicht mit einer gültigen Fahrkarte versehen ist,
  - (b) sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Kontrolle nicht vorzeigt,



- 
- (c) eine / einen zur Fahrkarte erforderliche Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte oder Personalausweis nicht vorzeigt,
  - (d) die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich gemäß § 8 Abs. 9. entwertet hat, sofern eine Entwertung gemäß den Tarifbestimmungen erforderlich ist,
  - (e) ein Online-Ticket zu einer unerlaubten Mehrfachnutzung verwendet,
  - (f) für mitgeführte Tiere bzw. Sachen keine gültige Fahrkarte vorzeigen kann, soweit dies nach dem Tarif erforderlich ist.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Regelungen gemäß (a), (d) und (f) werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen einer gültigen Fahrkarte oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Reisende nicht zu vertreten hat (z.B. technischer Defekt des Fahrscheinautomaten im Zug bzw. des Fahrscheinentwerfers im Zug).

2. Das erhöhte Beförderungsentgelt wird gem. § 12 EVO erhoben und beträgt das Doppelte des Relationspreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke. Der zu entrichtende Mindestbetrag ist der Anlage 4 zu entnehmen.
3. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach der Beanstandung an das entsprechende Verkehrsunternehmen bzw. von ihm beauftragte Dritte zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist können Bearbeitungsentgelte erhoben werden.
4. Der Reisende, der bei der Fahrkartenprüfung ohne gültige Fahrkarte angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.
5. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich in den Fällen von 1. (b) und 1. (c), wenn der Reisende innerhalb einer Woche bei den jeweiligen Kundencentern (siehe Anlage 3) seine zum Zeitpunkt der Feststellung gültige persönliche Zeitfahrkarte bzw. die / den zur Fahrkarte erforderliche Bescheinigung, Berechtigungs- bzw. Kundenkarte oder Personalausweis vorlegt. Der dann ermäßigte Betrag ist der Anlage 4 zu entnehmen.

## **§ 12 Erstattung von Fahrpreisen**

1. Fahrkarten zum Flexpreis, zum Flexpreis mit Kinderermäßigung bzw. BahnCard-Rabatt sowie zur Mitnahme von Fahrrädern und Hunden werden vor dem Geltungstag unentgeltlich erstattet.
2. Ab dem Geltungstag wird bei Fahrkarten zum Flexpreis, zum Flexpreis mit Kinderermäßigung bzw. BahnCard-Rabatt sowie zur Mitnahme von Hunden, wenn diese nicht oder nur teilweise zur Fahrt benutzt wurden, der Preis bzw. der Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Preis und dem Flexpreis bzw. ermäßigten Flexpreis für die zurückgelegte Strecke unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts gem. Anlage 4 bei der Verwaltung der DLB erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder Teilnutzung der Fahrkarte ist der Reisende.
3. Regelungen zur Erstattung anderer als unter 1. und 2. genannter Fahrkartenarten sind in den jeweiligen Tarifbestimmungen dieser Fahrkartenarten (§§ 5 bis 7 der TBL 200) festgelegt.
4. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
  - (a) bei Ausschluss von der Beförderung
  - (b) bei gemäß § 10 Abs. 1 als ungültig eingezogenen Fahrkarten,
  - (c) bei Fahrkarten für Sonderangebote gemäß § 11 TBL 200 sowie
  - (d) bei Online- und Handy-Tickets gemäß § 5 Abs. 1 TBL 500.



---

### **§ 13**

#### **Beförderung schwerbehinderter Menschen**

1. Die Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX).
2. Gem. § 145, Abs. 2, Nr. 2 SGB IX haben schwerbehinderte Menschen das Recht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Krankenfahrstuhls oder sonstiger orthopädischer Hilfsmittel, sofern die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt sowie der ISO 7193 entspricht (Länge: 1200mm + 50mm für die Füße, Breite: 700mm + 100mm für die Hände).

### **§ 14**

#### **Mitnahme von Sachen**

1. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen (Traglasten) werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Reisenden nur dann befördert, wenn dadurch Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet, andere Reisende nicht gefährdet oder belästigt werden und es der Platz zulässt.
2. Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
  - (a) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
  - (b) unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Reisende verletzt werden können,
  - (c) Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.
3. Der Reisende hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Reisende nicht belästigt werden können. Generell sind wegen der Unterbringung die Anordnungen des Verkehrs- und Betriebspersonals zu befolgen. Gepäck ist jederzeit so unterzubringen, dass Flucht- und Durchgangswege zu keiner Zeit versperrt werden. Das Abstellen im Bereich der Wagendurchgänge sowie in den Aus- und Einstiegsbereichen ist untersagt.
4. Besteht der begründete Verdacht, dass der Reisende Gegenstände und Stoffe mit sich führt, die von der Beförderung ausgeschlossen sind, so ist er verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen unverzüglich deren Unbedenklichkeit nachzuweisen. Reisende, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder erkennbar ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führen, können von der Beförderung oder Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen werden.
5. Das Verkehrs- und Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

### **§ 15**

#### **Mitnahme von Tieren**

1. Lebende Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in Behältnissen wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Die Mitnahme darf nicht auf Fahrgastsitzen erfolgen. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt unentgeltlich.
2. Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, können unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind. Die Mitnahme darf nicht auf Fahrgastsitzen erfolgen. Für diese Hunde sind Fahrscheine gemäß der Tarifbestimmungen § 8 (TBL 200) zu lösen.
3. Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen.
4. Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde sind vom Maulkorbzwang ausgenommen. Diese Hunde werden nach § 8 Abs. 2 der Tarifbestimmungen (TBL 200) unentgeltlich befördert.



---

## § 16

### Mitnahme von Fahrrädern bzw. Laufrädern

1. Die Mitnahme von Fahrrädern bzw. Laufrädern ist im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten und nur in den Wagen mit dem Piktogramm "Fahrrad" möglich. Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad oder Laufrad mitnehmen.
2. Die Mitnahme ist auf zweirädrige, einsitzige, nicht- oder elektrohilfsmotorisierte Fahrräder, zusammengeklappte Fahrradanhänger sowie Laufräder beschränkt. Wenn ausreichend Platz vorhanden ist, können auch nichtmotorisierte Liegeräder, Tandems sowie Dreiräder mitgenommen werden.
3. Alle sonstigen Fahrzeuge mit Motorausrüstung, hierzu zählen auch Elektromobile und Elektroscooter, sowie Sonderkonstruktionen (z. B. Zweiräder mit langem Radstand und Lastenräder) sind von der Mitnahme ausgeschlossen, sofern sie nicht unter § 13, Nr. 2 fallen.
4. Vor dem Einstieg sind grundsätzlich alle Gepäckstücke vom Fahrrad abzunehmen. Das Be- und Entladen erfolgt durch den Reisenden.
5. Wird der für die Fahrradmitnahme vorgesehene Platz für die Beförderung von Fahrgästen, insb. von Kindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern benötigt, hat der Fahrgast mit Fahrrad keinen Anspruch auf die Fahrradmitnahme und muss das Fahrzeug ggf. umgehend verlassen und seine Fahrt mit dem nächsten Zug fortsetzen. Die spätere Weiterfahrt rechtfertigt keinen Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung für den genutzten Fahrschein des Reisenden mit Fahrrad als auch für den genutzten Fahrschein selbst im Sinne der Fahrgastrechte gem. VO 1371/2007 EG.
6. Der Reisende ist für die Sicherung und die Beaufsichtigung seines Fahrrades in jedem Falle selbst verantwortlich. In besonderen Fällen können mit Zustimmung des Verkehrspersonals auch Einstiegsräume des Fahrzeuges zur Unterbringung genutzt werden, soweit der Ein- und Ausstieg sowie die Sicherheit von Reisenden nicht behindert wird.
7. Der Reisende hat durch den Erwerb einer Fahrradkarte vor Fahrtantritt das für die Beförderung von Fahrrädern festgesetzte Beförderungsentgelt gemäß den Tarifbestimmungen § 8 (TBL 200) zu entrichten, ausgenommen hiervon sind zusammengeklappte Fahrradanhänger, Kleinkinderfahrräder sowie Kinderlaufräder (bis 12,5 Zoll/ca. 32 cm Felgendurchmesser) sowie zusammengeklappte Klappräder, die wie Handgepäck in den Zügen untergebracht werden können. Für Fahrten innerhalb von Verkehrsverbänden und Tarifgemeinschaften gelten für die Fahrradmitnahme gesonderte Bedingungen. Diese sind den jeweiligen Beförderungsbedingungen der Verkehrsverbände und Tarifgemeinschaften zu entnehmen.

## § 17

### Reservierung

1. Abonnementinhaber können je nach Verfügbarkeit frühestens drei Monate im Voraus Sitzplätze in den Zügen der DLB reservieren. Für bestimmte Züge kann ganz oder teilweise eine Reservierungspflicht festgelegt oder die Reservierungsmöglichkeit für bestimmte Züge ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
2. Sofern das Kontingent an reservierbaren Sitzplätzen erschöpft ist, besteht kein Anspruch auf Reservierung.
3. Der Anspruch auf den reservierten Sitzplatz erlischt, wenn er nicht durch den Reisenden 10 Minuten nach Abfahrt des Zuges von dem Bahnhof, ab dem die Reservierung erfolgt ist, eingenommen wurde.
4. Eine Reservierung für Züge der DLB ist nur im Geltungsbereich und über die Dauer des Geltungszeitraums des jeweiligen Abonnements für maximal zwei gleichbleibende Verbindungen pro Tag (Hin- und Rückfahrt) möglich. Für eine Reservierung wird einmalig ein Serviceentgelt gem. Anlage 4 erhoben.
5. Umtausch und Erstattung ist ausgeschlossen.



---

## **§ 18 Fundsachen**

1. Fundsachen sind gem. § 978 BGB unverzüglich beim Verkehrs- und Kontrollpersonal abzugeben. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch die Länderbahn ausgehändigt. Eine sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Verkehrs- und Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann, sich die Fundsache noch im selben Zug befindet und diese der Verwaltung der Länderbahn noch nicht als Fundsache gemeldet wurde. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
2. Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.
3. Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen. Gesetzliche Haftungsansprüche bleiben hiervon unberührt.
4. Über leicht verderbliche Fundsachen kann die DLB frei verfügen.

## **§ 19 Fahrgastrechte bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen; Schlichtungsstelle**

1. Die Regelungen zu den Fahrgastrechten im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen enthält die Anlage 1.
2. Bezüglich § 36 VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz) informiert Die Länderbahn GmbH DLB, dass diese sich nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle beteiligt.

## **§ 20 Videoüberwachung**

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste sowie zur Abwendung von Sachbeschädigungen jeglicher Art in und an den Verkehrsmitteln bzw. Betriebsanlagen behält sich die DLB vor, mit Videogeräten zu überwachen. Der Missbrauch der Daten wird ausgeschlossen. Die Videoüberwachung ist besonders gekennzeichnet.

## **§ 21 Datenschutz**

Personenbezogene Daten werden durch die DLB sowie von diesen beauftragten Vertriebsdienstleister nach den Bestimmungen von § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe an andere Dritte erfolgt nicht.

## **§ 22 Haftung**

Die DLB haftet für die Tötung oder Verletzung eines Reisenden und für Schäden an Sachen, die der Reisende an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen insb. nach den Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfIG) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 einschließlich ihres Anhangs I (CIV).

## **§ 23 Verjährung**

Die Verjährung bei der DLB richtet sich nach den allgemein geltenden Vorschriften, insb. nach den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 einschließlich ihres Anhangs I (CIV).



---

## **§ 24 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Beförderungsbestimmungen ergeben, ist, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der DLB. Dies gilt nicht in Fällen eines ausschließlichen Gerichtsstandes.

### **Anlagen:**

- Anlage 1 – Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen
- Anlage 3 – Ansprechpartner
- Anlage 4 – Entgelte

Nr. 200 der Beförderungs- und Tarifbestimmungen der Länderbahn (TBL 200)

## **Tarifbestimmungen der Länderbahn**

**gültig ab 11.12.2016**

**Herausgeber:  
Die Länderbahn GmbH DLB, Bahnhofplatz 1, 94234 Viechtach**

Stand: 11.12.2016





---

## **§ 1. Die Länderbahn**

Die Länderbahn GmbH DLB (nachfolgend „DLB“) umfasst die produktspezifischen Züge der Marken alex, vogtlandbahn, trilex, waldbahn, oberpfalzbahn sowie Berchtesgadener Landbahn. Abweichend hiervon gelten für den trilex auf der gesamten Linie L7 sowie den Linien RE2 sowie RB61 im Streckenabschnitt Mittelherwigsdorf-Zittau-Liberec die TBL 400. Für Handy- und Online-Tickets wird auf die TBL 500 verwiesen.

## **§ 2. Flexpreis**

1. Der Flexpreis ist das jeweils für eine bestimmte Verbindung zwischen Abgangs- und Zielbahnhof entfernungsabhängige Entgelt gemäß Preistabelle.
2. Bei Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt werden die Fahrpreise für die Hinfahrt und für die Rückfahrt getrennt berechnet und sodann addiert.
3. Diese Tarifbestimmungen gelten nicht für die Fahrten in den unter § 1 genannten Zügen, die ausschließlich auf Strecken eines einzelnen Verbundes stattfinden oder auf denen ein Übergangstarif angewendet wird. Für diese ist der für solche Strecken jeweils geltende Tarif maßgebend.

## **§ 3. Flexpreis mit Kinderermäßigung**

1. Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert.
2. Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden in Begleitung zumindest eines eigenen Eltern- oder Großelternanteils oder deren Lebenspartner unentgeltlich befördert, wenn von diesen Fahrkarten zum Flexpreis (gemäß § 2) bzw. Fahrkarten zum Flexpreis mit BahnCard-Rabatt (gemäß § 4) erworben wurden und die Zahl der Kinder vor Fahrtantritt in der Fahrkarte des begleitenden Eltern- oder Großelternanteils vermerkt ist.
3. Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren ohne Begleitung gemäß 2. werden zum halben Flexpreis befördert (Flexpreis mit Kinderermäßigung).
4. Kinder innerhalb von Reisegruppen im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren zahlen - auch in Begleitung eines Eltern- oder Großelternanteils oder deren Lebenspartner - den halben Gruppenpreis gemäß § 5.

## **§ 4. Flexpreis mit BahnCard-Rabatt**

1. Inhaber der BahnCard 25 bzw. der BahnCard 50 der Deutschen Bahn AG erhalten auf den Flexpreis zusätzlich den für die BahnCard 25 bzw. BahnCard 50 durch die Deutsche Bahn AG festgesetzten Rabatt.
2. Im Übrigen gelten die Bedingungen der Deutschen Bahn AG für den Erwerb und die Nutzung der BahnCard.

## **§ 5. Gruppenpreise**

1. Als Gruppe gelten mindestens sechs zahlende gemeinsam reisende Personen.
2. Gruppenpreise sind gegenüber dem Flexpreis bzw. dem Flexpreis mit Kinderermäßigung um jeweils 50 % pro Person ermäßigt.
3. Fahrkarten zum Gruppenpreis können grundsätzlich nur im Vorverkauf erworben werden. Darüber hinaus können in allen Zügen mit Ausnahme bei der vogtlandbahn Fahrkarten zum Gruppenpreis für



---

Gruppen bis max. 20 Personen gem. § 8 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 8 TBL 100 beim Zugbegleitpersonal erworben werden.

4. Zu Gruppenreisen können einzelne Teilnehmer hinzugebucht werden.
5. Gruppenreisen mit Gruppen von mehr als 20 Teilnehmern müssen mindestens 7 Werktage vor dem Reisetag mittels Bestellschein angemeldet werden. Nach Ablauf der Anmeldefrist besteht kein Anspruch auf eine Fahrkarte zum Gruppenpreis.
6. Für bestimmte Züge kann die Nutzung mit Fahrkarten zum Gruppenpreis aus Kapazitätsgründen eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden.
7. Bei Fahrkarten zum Gruppenpreis ist der Umtausch oder die Erstattung von Fahrkarten bis 3 Tage vor Fahrtantritt gegen Zahlung eines Entgelts gem. Anlage 4 möglich.
8. Bei teilweiser Erstattung durch Rücktritt einzelner Teilnehmer ist das Entgelt gem. Anlage 4 je zurückgetretenem Teilnehmer zu entrichten. Der Rücktritt einzelner Teilnehmer ist jedoch nur möglich, wenn hierdurch der Gruppenstatus der verbleibenden Teilnehmer nicht berührt wird. Im Übrigen sind Umtausch und Erstattung von Fahrkarten zu Gruppenpreisen ausgeschlossen.

## **§ 6. Strecken-Zeitkarten**

### **6.1 Geltungsumfang**

- 6.1.1 Strecken-Zeitkarten berechtigen den Inhaber innerhalb der Geltungsdauer zur Beförderung auf der (den) in der Fahrkarte angegebenen Strecke(n).
- 6.1.2 Strecken-Zeitkarten werden als
  - (a) persönliche oder übertragbare Jahreskarten für die Dauer eines Jahres
  - (b) übertragbare Monatskarten für die Dauer eines Monats
  - (c) übertragbare Wochenkarten für die Dauer einer Wocheausgestellt. Sie gelten bis 12:00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktags.
- 6.1.3 Jahreskarten mit jeweils einmaliger Zahlung des Jahresbetrages gem. 6.2 sowie Monats- und Wochenkarten werden mit gleitender Geltungsdauer ausgestellt. Jahreskarten mit jeweils monatlicher Zahlung im Lastschriftverfahren werden mit Geltungsbeginn zu einem Monatsersten ausgestellt.
- 6.1.4 Strecken-Zeitkarten können auch zur Beförderung von jeweils bis zu zwei Abgangs- und Zielbahnhöfen erworben werden, sofern die beiden Abgangs- oder Zielbahnhöfe jeweils nicht weiter als 30 Kilometer voneinander entfernt liegen.
- 6.1.5 Eine Übertragung von Strecken-Zeitkarten hat unentgeltlich zu erfolgen, eine gewerbsmäßige Überlassung ist untersagt. Persönliche Jahreskarten können nicht übertragen werden.
- 6.1.6 Persönliche Jahreskarten werden erst gültig, wenn sie unauslöschlich durch den Inhaber mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wurden und zusätzlich ein Passbild des Inhabers mit der Karte fest verklebt ist.
- 6.1.7 Die Jahreskarte besteht aus der Stammkarte und der jeweiligen Wertmarke für einen befristeten Geltungszeitraum. Der Reisende muss bei der Fahrt die Stammkarte und die jeweils gültige Wertmarke mit sich führen und diese bei Fahrscheinkontrollen vorzeigen.
- 6.1.8 Eine Strecken-Zeitkarte, die als Jahreskarte, Monatskarte im Abonnement bzw. Monatskarte ausgegeben wird, berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von einer erwachsenen Person sowie bis zu 3 eigenen Kindern/Enkelkindern an Samstagen.

### **6.2 Erwerb von Jahreskarten bzw. Monatskarten im Abonnementverfahren**

- 6.2.1 Eine Jahreskarte kann
  - (a) mit sofortiger Zahlung des Jahresbetrages beim erstmaligen Kauf der Jahreskarte
  - (b) mit einmaliger Zahlung des Jahresbetrages im Lastschriftverfahren
  - (c) mit monatlicher Zahlung des Monatsbetrages im Lastschriftverfahren



---

erworben werden.

Für eine Jahreskarte kann das Entgelt als Gesamtbetrag oder als Monatsbetrag für jeden Monat gezahlt werden. Die monatliche Zahlung sowie die Einmalzahlungen für die Folgejahre sind nur im Wege des Lastschriftverfahrens (Abonnement) möglich. Der Reisende erhält nach erfolgter Zahlung bzw. Abbuchung im Lastschriftverfahren die Wertmarke(n) gemäß 6.1.7.

- 6.2.2 Jahreskarten mit jährlicher oder monatlicher Zahlung im Lastschriftverfahren bzw. Monatskarten im Abonnementverfahren werden vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung ausgestellt. Die Bestellung muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn beim jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) unter Verwendung des hierfür vorgesehenen vollständig ausgefüllten Bestellformulars eingegangen sein. Hierbei sind im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens die IBAN und die BIC dem jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) mitzuteilen.
- 6.2.3 Eine Jahreskarte bzw. Monatskarte im Abonnementverfahren gilt ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht spätestens sechs Wochen vor Ablauf des jeweiligen Geltungsjahres gekündigt wird. Rechtzeitig vor Ablauf der alten Jahreskarte wird die neue Stammkarte der Jahreskarte mit Gültigkeit für ein Jahr zugesandt. Änderungen von Namen, Anschrift sowie Bankverbindung sind dem jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.2.4 Im Falle von Tarif- bzw. Preisänderungen wird die DLB dies dem Jahreskarteninhaber rechtzeitig mitteilen. Ist der Jahreskarteninhaber mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Tarif- bzw. Preisänderung kündigen. Macht der Jahreskarteninhaber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem mitgeteilten Änderungszeitpunkt wirksam. Hierauf wird die DLB in ihrer Mitteilung den Jahreskarteninhaber jeweils hinweisen.
- 6.2.5 Kündigungen von Jahreskarten bzw. Monatskarten im Abonnementverfahren bedürfen der Textform. Eine Kündigung wird jedoch erst mit Eingang der Jahreskarte beim jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) wirksam. Die Zusendung der Jahreskarte entfällt bei Kündigung zum Ablauf der Geltungsdauer. Wird die Jahreskarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin zurückgegeben, hat der Reisende bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe weiterhin die vollen monatlichen Raten zu bezahlen.
- 6.2.6 Zeitkarten werden nicht für Strecken ausgegeben, die während der Geltungsdauer der Zeitkarten in einen Verkehrsverbund bzw. Gemeinschaftstarif übergehen. Soweit dies auf den bereits ausgegebenen Zeitkarten zutrifft, steht dem ausgebenden Unternehmen ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Übergangszeitpunkt zu. Das Verkehrsunternehmen wird die betroffenen Kunden hierüber unverzüglich informieren.

### **6.3 Preise**

- 6.3.1 Die Preise der Strecken-Zeitkarten ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.
- 6.3.2 Wird eine Strecken-Zeitkarte für Wege von mehr als einem Abgangs- oder Zielbahnhof erworben, wird der Preisberechnung die längst mögliche Entfernung zwischen den Bahnhöfen zugrunde gelegt. Soll eine Strecken-Zeitkarte für Wege von mehr als einem Abgangs- oder Zielbahnhof erworben werden, muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn eine Bestellung beim jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) eingehen.
- 6.3.3 Auf Strecken-Zeitkarten werden keine weiteren Ermäßigungen gewährt.

### **6.4 Erstattung und Umtausch, Verlust**

- 6.4.1 Strecken-Zeitkarten können vor dem ersten Geltungstag unentgeltlich erstattet werden.
- 6.4.2 Der Umtausch einer Jahreskarte bzw. Monatskarte im Abonnementverfahren ist ab dem ersten Geltungstag in eine entsprechende Jahreskarte bzw. Monatskarte im Abonnementverfahren unter Änderung der Wagenklasse, des Geltungsbereichs oder der Übertragbarkeit zum selben Kalendertag eines späteren Monats wie der erste Geltungstag möglich. Differenzbeträge werden nacher-



---

hoben bzw. verrechnet. Der Umtausch erfolgt durch das jeweilige Kundencenter (siehe Anlage 3). Es wird ein Bearbeitungsentgelt gem. Anlage 4 erhoben.

- 6.4.3 Jahreskarten bzw. Monatskarten im Abonnementverfahren können während des jeweiligen Geltungsjahres mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gemäß 6.2.5 gekündigt werden. Für den abgelaufenen Geltungszeitraum wird der Differenzbetrag zum Gesamtpreis einzelner Monatskarten nacherhoben. Wurde das Entgelt der Jahreskarte vom Reisenden als Gesamtbetrag bereits gezahlt, wird die Differenz zur Summe der einzelnen Monatskartenpreise und dem Teil des Preises des noch nicht abgelaufenen Geltungszeitraums der Jahreskarte miteinander aufgerechnet; ein Mehrbetrag wird erstattet.
- 6.4.4 Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 21 bis max. 60 aufeinanderfolgenden Tagen ist eine Erstattung unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts gem. Anlage 4 nur bei einer persönlichen Jahreskarte möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest gegenüber dem jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) nachzuweisen. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/360 (bei Bezahlung der Jahreskarte mit jährlicher Einmalzahlung) bzw. 1/30 (bei monatlicher Zahlung) des gezahlten Entgelts erstattet. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) vorliegen, andernfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen (Ausschlussfrist). Im Übrigen kann die Erstattung von der Hinterlegung der Fahrkarte abhängig gemacht werden.
- 6.4.5 Für eine abhanden gekommene Stammkarte zur Jahreskarte bzw. Monatskarte im Abonnementverfahren wird einmalig gegen ein Bearbeitungsentgelt gem. Anlage 4 eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer durch das jeweilige Kundencenter (siehe Anlage 3) ausgestellt. In diesem Fall ist eine vorzeitige Kündigung gemäß 6.2.5 vor Ablauf der Geltungsdauer ausgeschlossen, sofern nicht eine Kündigung gemäß 6.2.4 vorliegt. Die Ersatzausstellung ist schriftlich beim jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) zu beantragen. Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich an das jeweilige Kundencenter (siehe Anlage 3) zurückzugeben. Abhanden gekommene Wertmarken werden nicht ersetzt.
- 6.4.6 Im Übrigen sind Erstattung und Umtausch von Strecken-Zeitkarten ausgeschlossen.

## **§ 7. Schüler-Zeitkarten**

### **7.1 Geltungsumfang**

- 7.1.1 Schüler-Zeitkarten berechtigen den in ihnen bezeichneten Inhaber (persönliche Schüler-Zeitkarte) innerhalb der Geltungsdauer zur Beförderung auf der (den) in der Fahrkarte angegebenen Strecke(n).
- 7.1.2 Schüler-Zeitkarten können von Schülern, Studenten und sonstigen Personen gemäß Anlage 2 für Fahrten von und zum Ausbildungsort in Anspruch genommen werden. Sie werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben.
- 7.1.3 Bei Reisenden ab 15 Jahren sind Schüler-Zeitkarten nur in Verbindung mit einer gültigen, durch den Inhaber unterschriebenen Berechtigungskarte gültig, in der die Ausbildungsstelle bzw. der Träger des sozialen oder ökologischen Dienstes die Zugehörigkeit zu dem zum Bezug von Schüler-Zeitkarten berechtigten Personenkreis bestätigt (Berechtigungskarte). Die Berechtigungskarte gilt längstens ein Jahr und ist bei Fahrscheinkontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.
- 7.1.4 Schüler-Zeitkarten werden als
- (a) Jahreskarten im Abonnement für die Dauer eines Jahres
  - (b) Monatskarten für die Dauer eines Monats
  - (c) Wochenkarten für die Dauer einer Woche
- ausgestellt. Schüler-Jahreskarten werden mit Geltungsbeginn zu einem Monatsersten, Schüler-Monatskarten für einen Kalendermonat und Schüler-Wochenkarten für eine Kalenderwoche ausgestellt. Schüler-Zeitkarten gelten bis 12:00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktags.



- 
- 7.1.5 Schüler-Zeitkarten können auch zur Beförderung von jeweils bis zu zwei Abgangs- und Zielbahnhöfen erworben werden, sofern die beiden Abgangs- oder Zielbahnhöfe jeweils nicht weiter als 30 Kilometer voneinander entfernt liegen.
  - 7.1.6 Schüler-Zeitkarten werden erst gültig, wenn sie unauslöschlich durch den Inhaber mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wurden.
  - 7.1.7 Die Schüler-Monatskarte im Abonnementverfahren besteht aus der Stammkarte und der jeweiligen Wertmarke für einen befristeten Geltungszeitraum. Der Reisende muss bei der Fahrt die Stammkarte und die jeweils gültige Wertmarke mit sich führen und diese bei Fahrscheinkontrollen vorzeigen.

## **7.2 Erwerb von Schüler-Monatskarten im Abonnementverfahren**

- 7.2.1 Eine Schüler-Monatskarte im Abonnementverfahren kann mit monatlicher Zahlung des Monatsbetrages im Lastschriftverfahren erworben werden. Der Reisende erhält nach erfolgter Abbuchung im SEPA-Lastschriftverfahren die Wertmarke gem. 7.1.7
- 7.2.2 Schüler-Monatskarten im Abonnementverfahren werden vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung ausgestellt. Die Bestellung muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn beim jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) unter Verwendung des hierfür vorgesehenen vollständig ausgefüllten Bestellformulars eingegangen sein. Reisende ab 15 Jahren müssen der Bestellung eine Kopie der unter 7.1.3 genannten Berechtigungskarte beifügen, die noch mindestens ein halbes Jahr gültig sein muss.
- 7.2.3 Im Falle von Tarif- bzw. Preisänderungen wird die DLB dies dem Schüler-Monatskarten-Inhaber (Abonnementverfahren) rechtzeitig mitteilen. Ist der Schüler-Monatskarten-Inhaber (Abonnementverfahren) mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Tarif- bzw. Preisänderung kündigen. Macht der Schüler-Monatskarten-Inhaber (Abonnementverfahren) von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem mitgeteilten Änderungszeitpunkt wirksam. Hierauf wird die DLB in ihrer Mitteilung den Schüler-Monatskarten-Inhaber (Abonnementverfahren) jeweils hinweisen.
- 7.2.4 Kündigungen von Schüler-Monatskarten im Abonnementverfahren bedürfen der Textform. Eine Kündigung wird jedoch erst mit Eingang der Schüler-Monatskarte im Abonnementverfahren beim jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) wirksam. Wird die Schüler-Monatskarte im Abonnementverfahren nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin zurückgegeben, hat der Reisende bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe weiterhin die vollen monatlichen Raten zu bezahlen.
- 7.2.5 Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schüler-Monatskarten im Abonnementverfahren in einem besonderen Vertrag mit dem Schulwegkostenträger geregelt.
- 7.2.6 Schüler-Zeitkarten werden nicht für Strecken ausgegeben, die während der Geltungsdauer der Schüler-Zeitkarten in einen Verkehrsverbund bzw. Gemeinschaftstarif übergehen. Soweit dies auf bereits ausgegebene Schüler-Zeitkarten zutrifft, steht dem ausgebenden Unternehmen ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Übergangszeitpunkt zu. Das Verkehrsunternehmen wird die betroffenen Kunden unverzüglich informieren.

## **7.3 Preise**

- 7.3.1 Die Preise der Schüler-Zeitkarten ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.
- 7.3.2 Wird eine Schüler-Zeitkarte für Wege von mehr als einem Abgangs- oder Zielbahnhof erworben, wird der Preisberechnung die längst mögliche Entfernung zwischen den Bahnhöfen zugrunde gelegt. Soll eine Strecken-Zeitkarte für Wege von mehr als einem Abgangs- oder Zielbahnhof erworben werden, muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn eine Bestellung beim jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) eingehen.



---

7.3.3 Auf Schüler-Zeitkarten werden keine weiteren Ermäßigungen gewährt.

#### **7.4 Erstattung und Umtausch, Verlust**

- 7.4.1 Schüler-Zeitkarten können vor dem ersten Geltungstag unentgeltlich erstattet werden.
- 7.4.2 Der Umtausch einer Schüler-Monatskarte im Abonnementverfahren ist ab dem ersten Geltungstag in eine entsprechende Schüler-Monatskarte im Abonnementverfahren unter Änderung des Geltungsbereichs zum Monatsersten eines späteren Monats möglich. Differenzbeträge werden nacherhoben bzw. verrechnet. Der Umtausch erfolgt durch das jeweilige Kundencenter (siehe Anlage 3). Es wird ein Bearbeitungsentgelt gem. Anlage 4 erhoben.
- 7.4.3 Schüler-Monatskarten im Abonnementverfahren können während des jeweiligen Geltungsjahres mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gemäß 7.2.4 gekündigt werden. Für den abgelaufenen Geltungszeitraum wird der Differenzbetrag zum Gesamtpreis einzelner Schüler-Monatskarten nacherhoben.
- 7.4.4 Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 21 bis max. 60 aufeinanderfolgenden Tagen ist eine Erstattung unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts gem. Anlage 4 nur bei einer Schüler-Monatskarte im Abonnementverfahren möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest gegenüber dem jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) nachzuweisen. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/30 des gezahlten monatlichen Entgelts erstattet. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) vorliegen; andernfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen (Ausschlussfrist). Im Übrigen kann die Erstattung von der Hinterlegung der Fahrkarte abhängig gemacht werden.
- 7.4.5 Für eine abhanden gekommene Stammkarte zur Schüler-Monatskarte im Abonnementverfahren wird einmalig gegen ein Bearbeitungsentgelt gem. Anlage 4 eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer durch das jeweilige Kundencenter (siehe Anlage 3) ausgestellt. In diesem Fall ist eine vorzeitige Kündigung gemäß 7.2.4 vor Ablauf der Geltungsdauer ausgeschlossen, sofern nicht eine Kündigung gemäß 7.2.3 vorliegt. Die Ersatzausstellung ist schriftlich beim jeweiligen Kundencenter (siehe Anlage 3) zu beantragen. Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich an das jeweilige Kundencenter (siehe Anlage 3) zurückzugeben. Abhanden gekommene Wertmarken werden nicht ersetzt.
- 7.4.6 Im Übrigen sind Erstattung und Umtausch von Schüler-Zeitkarten ausgeschlossen.

### **§ 8.**

#### **Fahrkarten zur Mitnahme von Fahrrädern, Laufrädern und Hunden**

1. Reisende, die gemäß § 16 der Beförderungsbestimmungen (TBL 100) ein Fahrrad bzw. Laufrad mitnehmen, müssen eine Fahrradkarte erwerben. Fahrradkarten werden als relationslose Tageskarten zum Festpreis gemäß Preistabelle ausgegeben. Ausnahmen zum Erwerb einer Fahrradtagskarte regelt § 16 Nr. 7 (TBL 100).
2. Sofern vertragliche Vereinbarungen zur kostenfreien Fahrradmitnahme in Zügen der DLB zwischen der DLB und ihren Aufgabenträgern bzw. Gebietskörperschaften für bestimmte Strecken bestehen, entfällt für den Reisenden die Pflicht gem. 1 zum Erwerb einer Fahrradkarte für die Mitnahme von Fahrrädern auf diesen Strecken.
3. Für Hunde, die von Reisenden gem. § 15 der Beförderungsbestimmungen (TBL 100) mitgenommen werden, sind Fahrkarten zum halben Flexpreis gem. Preistabelle zu lösen.
4. Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde werden gem. § 145 Abs. 2 SGB IX unentgeltlich befördert.

### **§ 9.**

#### **Fahrvergünstigungen für Bundeswehrangehörige**

Zwischen den zum Dienst- und Wohnort günstig gelegenen Bahnhöfen werden Bundeswehrangehörige bei Vorlage eines Berechtigungsausweises nach dem Muster der Bundeswehr in Verbindung mit dem



---

Truppenausweis auf der im Berechtigungs- bzw. Truppenausweis zuletzt eingetragenen und von der Dienststelle bestätigten Verbindung kostenlos befördert.

### **§ 10.**

#### **Fahrvergünstigungen für besondere Personengruppen**

1. Die DLB kann folgenden Personengruppen Fahrvergünstigungen einräumen:
  - (a) Beschäftigten anderer öffentlicher Verkehrsunternehmen,
  - (b) Personen, die in Zügen oder auf Bahnanlagen für Sicherheit und Ordnung sorgen oder dort hoheitliche Aufgaben erfüllen,
  - (c) natürlichen und juristischen Personen zur Pflege bestehender oder zur Gewinnung neuer Kundenbeziehungen,
  - (d) Personen zur Belohnung, aus Kulanzgründen in Streitfällen über Schadensersatz oder aus sozialen Gründen, soweit im konkreten Einzelfall die Fahrvergünstigung im Unternehmensinteresse liegt.
2. Polizeibeamte, Beamte der Bundespolizei und Zollvollzugsbedienstete werden in der 2. Klasse unentgeltlich befördert, sofern sie die Uniform des Vollzugsdienstes tragen. Als Gegenleistung sind sie verpflichtet, sich für die Ordnung und Sicherheit in den Zügen einzusetzen. Sie haben sich bei Fahrtantritt in Zügen der Länderbahn beim Zugbegleitpersonal oder beim Triebfahrzeugführer zu melden und sind für diese direkte Ansprechpartner.
3. Für Beamte der Bundespolizei gelten zusätzlich die Bestimmungen des § 62 Abs. 2 Nr. 2 BPolG in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 11.**

#### **Tarifsonderangebote**

In Ergänzung zu den oben genannten Tarifbestimmungen können regional sowie zeitlich begrenzte Tarifsonderangebote eingeführt werden. Diese sind Bestandteil der Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Länderbahn und in den TBL 300 (Besondere Beförderungs- und Tarifbestimmungen für Aktionsangebote der Länderbahn) aufgeführt.

### **§ 12.**

#### **Anerkennung von Fahrscheinen der Deutschen Bahn AG**

Auf Strecken, die von Zügen der DLB bedient werden, werden Fahrscheine, die nach dem Tarif der Deutschen Bahn AG für Züge der Produktklasse C Gültigkeit besitzen, in Zügen der DLB anerkannt, sofern diese Fahrscheine auf diesen Strecken gemäß des Tarifs der Deutschen Bahn AG gültig sind.

### **§ 13.**

#### **Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Beförderungsbestimmungen ergeben, ist, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der DLB. Dies gilt nicht in Fällen eines ausschließlichen Gerichtsstandes.

#### **Anlagen:**

- Anlage 2 – Anlage zu § 7 der TBL 200 - Personenkreis, der berechtigt ist, Schüler-Zeitkarten für die Züge der DLB in Anspruch zu nehmen
- Anlage 3 – Ansprechpartner
- Anlage 4 – Entgelte

Nr. 300 der Beförderungs- und Tarifbestimmungen der Länderbahn (TBL 300)

## **Besondere Beförderungs- und Tarifbestimmungen für Aktionsangebot der Länderbahn**

**gültig ab 11.12.2016**

**Herausgeber:  
Die Länderbahn GmbH DLB, Bahnhofplatz 1, 94234 Viechtach**

Stand: 11.12.2016





## Übersicht regionaler Sonderangebote

Angebot	alex	BLB	OPB	trilex	VBG	WBA	Seite
Bayerwald-Ticket						X	3
Bayerwald-Anschlussticket Deggendorf						X	3
BGL-Tagesticket Bus & Bahn		X					9
BLB-Tagesticket		X					14
BLB-Tagesticket plus Salzburg		X					17
Dresden-Wroclaw-Spezial				X			20
EgroNet-Ticket	X		X		X		22
Freizeit-Monatskarte	X	X	X			X	25
Hof-Cheb-Tagesticket			X				31
Hopper-Ticket Thüringen					X		34
Jugend-Freizeitticket						X	37
Katzensprung-Ticket				X			40
Liberec-Dresden-Spezial				X			43
Prag Spezial	X		X				47
Saale-Naab-Hopper-Ticket	X		X				50
Servus-Ticket	X		X			X	53
Servus-Ticket plus	X		X			X	57
Touren-Ticket					X		61
trilex-Tagesticket				X			64
waldbahn-Tagesticket						X	67

### Abkürzungen:

BLB – Berchtesgadener Land Bahn

OPB – oberpfalzbahn

VBG – vogtlandbahn

WBA – waldbahn



---

**TBL 300 der Länderbahn – Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Die Länderbahn GmbH DLB für die waldbahn-Züge**

## **Tarifsonderangebote - Bayerwald-Ticket - - Bayerwald-Anschlusssticket Deggendorf -**

Datum: 11.12.2016

**Ab 15.12.2013 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als Bayerwald-Ticket sowie Bayerwald-Anschlusssticket Deggendorf zum Festpreis verkauft.**

### **1. Berechtigte**

- 1.1. Bayerwald-Ticket sowie Bayerwald-Anschlusssticket Deggendorf können von jedermann in Anspruch genommen werden und gelten für jeweils eine Person.
- 1.2. Darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 Jahren und einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.
- 1.3. Kinder unter 5 Jahren werden unentgeltlich befördert.
- 1.4. Die Mitnahme von Hunden ist kostenlos.

### **2. Geltungsbereich Bayerwald-Ticket**

Das Bayerwald-Ticket gilt auf den Linien und Streckenabschnitten gemäß Anlage 1.

### **3. Geltungsbereich Bayerwald-Anschlusssticket Deggendorf**

Das Bayerwald-Anschlusssticket Deggendorf gilt auf den Linien und Streckenabschnitten gemäß Anlage 2.

### **4. Geltungsdauer**

Bayerwald-Ticket sowie Bayerwald-Anschlusssticket Deggendorf gelten an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag zu folgenden Zeiten:

- a) montags bis freitags jeweils von 08:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr,
- b) samstags, sonntags sowie an gesetzlichen Feiertagen im Freistaat Bayern (inkl. 15.08.) jeweils von 00:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr.



---

## 5. Fahrkarten, Preise, Verkauf

- 5.1. Die Festpreise betragen:
- a) Bayerwald-Ticket **8,00 EUR**
  - b) Bayerwald-Anschlusssticket Deggendorf **7,00 EUR**
- 5.2. Weitere Fahrpreismäßigungen werden nicht gewährt.
- 5.3. Die Fahrkarten werden innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 8 Ziff. 2 sowie Ziff. 8 der TBL 100 ausgegeben.
- 5.4. Bayerwald-Tickets werden zusätzlich über die Vertriebsstellen der beteiligten Busunternehmen verkauft.
- 5.5. Das Bayerwald-Ticket sowie das Bayerwald-Anschlusssticket Deggendorf sind nur mit Namenseintrag des Fahrkarteninhabers in dem vorgesehenen Feld auf der Fahrkarte gültig. Diese Angaben müssen
- a) beim Kauf des Tickets vor Fahrtantritt noch vor Fahrtantritt oder
  - b) beim Kauf des Tickets beim Zugbegleitpersonal im Zug sofort nach dem Kauf unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.
- 5.6. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Eine Übertragung des Fahrscheins ist grundsätzlich ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein Bayerwald-Ticket sowie ein Bayerwald-Anschlusssticket Deggendorf ungültig.

## 6. Fahrradmitnahme

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Regelungen des § 16 der TBL 100 und des § 8 der TBL 200.

## 7. Umtausch, Erstattung

- 7.1. Rückgabe, Erstattung und Umtausch nicht benutzter Bayerwald-Tickets sowie Bayerwald-Anschlussstickets Deggendorf sind nicht möglich. Die Fahrpreismäßigung wird nicht nachträglich gewährt.
- 7.2. Beim Bayerwald-Ticket sowie Bayerwald-Anschlusssticket Deggendorf handelt es sich um Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 der TBL 100 der Länderbahn. Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges erfolgt daher gemäß Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 TBL 100 der Länderbahn nicht.
- 7.3. Im Übrigen gelten die TBL 100 und TBL 200 der Die Länderbahn GmbH DLB für die waldbahn-Züge sowie die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Verkehrsunternehmen.



## Anlage 1: Geltungsbereich Bayerwald-Ticket

Produkte der Länderbahn	Strecken	Verkehrsmittel
waldbahn	Gotteszell – Zwiesel (Bay) – Bayerisch Eisenstein	WBA
	Zwiesel (Bay) – Bodenmais	
	Zwiesel (Bay) – Grafenau	
	Gotteszell – Viechtach	
oberpfalzbahn	Lam – Bad Kötzting	OPB
Produkte anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
Ilztalbahn	Röhrnbach – Waldkirchen - Freyung	P
Produkte anderer Busverkehrsunternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
Regionalbus Ostbayern (RBO)	4116 – Deggendorf – Bischofsmais - Kirchberg	Bus
	6065 – Hamry – Nyrsko – Lam – Arrach – Eck – Arnbruck – Drachselsried	
	6068 – Lam – Arrach – Hohenwarth – Grafenwiesen -	
	6073 – Lam – Oberlohberg	
	6080 – Arber Bergbahn – Lam – Hohenbogen – Neukirchen – Warzenried – Furth i.W.	
	6081 – Zeleзна Ruda – Bayerisch Eisenstein – Arber Bergbahn	
	6085 – Bodenmais – Bretterschachten – Arber	
	6086 – Zwiesel – Frauenau – Klingenbrunn – Spiegelau – Grafenau	
	6093 – Viechtach – Arnbruck – Oberried - Bodenmais	
	6096 – Straubing – Bogen – Schwarzach – St. Engelmar – Viechtach	
	6110 – Außenbrünst – Röhrnbach – Waldkirchen – Freyung	
	6112 – Grafenau – Hohenau – Raimundsreut – Schönbrunn – Freyung – Waldkirchen	
	6115 – Spiegelau – Riedlhütte – Neuschönau – Finsterau-Buchwald	
	6117 – Grafenau – Hohenau – Rainmundsreut – Schönbrunn – Freyung	
6118 – Grafenau – Haus i.W. – Perlesreut – Ringelai – Fürsteneck		



Regionalbus Ostbayern (RBO)	6119 – Grafenau – Neuschönau – Waldhäuser – Riedlhütte – St. Oswald – Grafenau	Bus
	6121 – Trautmannsdorf – Schönberg – Regen – Zwiesel – Bayerisch Eisenstein und Schönberg – Grafenau – Zwiesel	
	6122 – Außernbrünst – Waldkirchen – Reutmühle – Erlauzwiesel – Jandelsbrunn – Neureichenau – Skilift Dreisessel – Haidmühle	
	6123 – Haidmühle – Bischofsreut – Phillipsreut – Freyung – Röhrnbach – Außernbrünst	
	6124 – Tittling – Schönberg – Grafenau - Oberkreuzberg – Spiegelau – Riedlhütte	
	6130 – Finsterau – Mauth – Freyung – Nationalparkzentrum Lusen	
	6149 – Grafenau – Schönberg	
	6177 – Haidmühle – Waldkirchen – Freyung – Nationalparkzentrum Lusen	
	6182 – Perlesreut – Ringelai – Freyung	
	6183 – Perlesreut – Röhrnbach – Außernbrünst – Waldkirchen	
	6191 – Zwiesel – Ludwigsthal – Regenhütte – Bretterschachten	
	6192 – Arrach – Eck – Arnbruck – Drachselried – Riedlberg – Schareben	
	6193 – Zwiesel – Außenried – Schwarzach – Langdorf – Bodenmais	
	6195 – Viechtach – Patersdorf – Teisnach – Kaikenried – March – Regen	
	6196 – Regen – Bodenmais – Mais – Oberried – Arnbruck – Thalersdorf – Bad Kötzting	
	6197 – Regen – Schweinhütt – Zwieselberg – Zwiesel – Ludwigsthal – Regenhütte – Bayerisch Eisenstein	
	6198 – Bodenmais – Silberberg – Schönebene – Bretterschachten – Arbersee – Arberbergbahn	
	6199 – Regen – Potschetsried – Großloitzenried – Kirchberg – Rinchnach – Zwiesel	
	6200 – Regen – Potschetsried – Rinchnach – Grub – Eppenschlag – Oberkreuzberg – Schönberg – Grafenau	
	6201 – Regen – Reinhartsmas – Langbruck - Bischofsmas – Unterbreitenau – Habischried	
	6202 – Klingenbrunn – Spiegelau – Riedlhütte – St. Oswald – Nationalparkzentrum Lusen - Waldhäuser	
	6203 – Freyung – Bierhütte – Hohenau – Neuschönau – Nationalparkzentrum Lusen	
	6204 – Grafenau – Rosenau – Neuschönau - Nationalparkzentrum Lusen – Hohenau – Bierhütte – Mauth – Finsterau	
6227 – Waldkirchen – Jandelsbrunn – Altreichenau – Neureichenau – Riedelsbach – Lackenhäuser – Klafferstraß – Breitenberg		



Regionalbus Ostbayern (RBO)	7020 – Viechtach – Krailing – Oberviechtachfall – Voggenzell	Bus
	7021 – Viechtach – Geiersthal – Teisnach – Böbrach	
	7025 – Viechtach – Geiersthal – Teisnach – Patersdorf – Zachenberg – Gotteszell	
	7148 – Zwiesel – Lindberg – Großer Arbersee – Arber Bergbahn – Brennes – Abzweig Kleiner Arbersee	
	7152 – Bürgerbus Kirchdorf – Kirchberg – Spiegelau	
	7594 – Grafenau – Neuschönau – Waldhäuser – Lusen	
	7595 – Spiegelau – Gfäll – Spiegelau – Riedlhütte – Racheldiensthütte	
	7710 – Zelesna Ruda – Bayerisch Eisenstein - Zwiesel – Regen – Kirchdorf – Eppenschlag – Schönberg	
	7712 – Grafenau – Rosenau – Neuschönau – Mauth – Mitterfirmiansreuth	
	8200 – Regen – Zwiesel – Bodenmais – Drachselsried – Arnbruck – Teisnach – Böbrach – Bischofsmais – Rinchnach – Kirchberg i.W. – Kirchdorf i.W.	
Bodenmaiser Verkehrsbetrieb J. Wenzl	7122 – Arnbruck – Grafenried – Asbach – Gumpenried – Teisnach	Bus
	7123 – Drachselsried – Teisnach – Drachslried	
Reiseunternehmen Ernst Lambürger	7142 – Zwiesel – Rabenstein – Kaisersteg	Bus
	7143 – City-Bus Zwiesel	
	7144 – Stadtlinie Zwiesel – Bärnzell Naturparkhaus Glaspark	
	7149 – Zwiesel – Lindberg – Buchenau – Lindberg	
	7150 – Lindberg – Ludwigsthal – Zwieslerwaldhaus – Lindberg – Zwiesel	
Fa. Dafinger	25a – Freyung – Grainet – Böhmzwiesel - Waldkirchen	Bus
Fa. Seine	27 – Philippsreut – Mitterfirmiansreut – Annathal – Freyung	Bus



---

**Anlage 2: Geltungsbereich Bayerwald-Anschlusssticket Deggendorf**

<b>Produkte der Länderbahn</b>	<b>Strecken</b>	<b>Verkehrsmittel</b>
waldbahn	Gotteszell – Plattling	WBA
<b>Produkte anderer Busverkehrsunternehmen</b>	<b>Strecken</b>	<b>Verkehrsmittel</b>
Artmeier GmbH & Co. KG	1 – Himmelreich – Scheuering (Klinikum)	Bus
	2 – Hirzau – Rörerstraße	
	3 – Aletsberg – Mietraching	
	4 – Zentrum – Deggenau – Zentrum – Stadt-Au	



## **Tarifsonderangebot - BGL-Tagesticket Bus & Bahn-**

Datum: 11.12.2013

**Ab 15.12.2013 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als BGL-Tagesticket Bus & Bahn zum Festpreis verkauft.**

### **1. Berechtigte**

- 1.1. Das BGL-Tagesticket Bus & Bahn kann von jedermann in Anspruch genommen werden und gilt für jeweils eine Person.
- 1.2. Darüber hinaus können bis zu drei Kinder im Alter zwischen 6 Jahren und 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.
- 1.3. Kinder unter 5 Jahren werden unentgeltlich befördert.

### **2. Geltungsbereich**

- 2.1. Das BGL-Tagesticket Bus & Bahn gilt in den Nahverkehrszügen der Berchtesgadener Land Bahn, der DB, der Bayerischen Oberlandbahn und der ÖBB (Zuggattungen: BLB, RB, RE, M, REX, S) während der Geltungsdauer für beliebig viele Fahrten auf den Strecken gemäß Anlage 1.
- 2.2. Das BGL-TagesTicket Bus & Bahn gilt in den Bussen der Stadtverkehre Bad Reichenhall (Stadtwerke Bad Reichenhall), Stadt Laufen und Freilassing, auf den eigenen Linien der Firma Hogger (nach § 42), der Firma Gloss, der Firma Brodschelm Verkehrsbetrieb GmbH innerhalb des Landkreises Berchtesgadener Land sowie auf dem deutschen Streckenabschnitt der Albus-Linie 24 zu beliebig vielen Fahrten gemäß Anlage 1.
- 2.3. Unabhängig von Ziffer 2.2 darf die Buslinie 848 mit dem BGL-Tagesticket Bus & Bahn nur einmal befahren werden.
- 2.4. Das BGL-Tagesticket Bus & Bahn gilt nur in der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.





2.5. Tagesticket Auf folgenden Buslinien wird das BGL-Tagesticket Bus & Bahn nicht anerkannt:

- 847 ALM-ERLEBNIS-BUS
- 849 Kehlstein Busabfahrt – Kehlstein Parkplatz
- 9507 Seegatterl – Winklmoos
- 9551 Tegernsee – München im Streckenabschnitt Gmund – München
- MVV-Linien
- Ausländische Linien (ausgenommen nach Salzburg)
- Nachtexpresslinien im Landkreis Traunstein
- Nachtschwärmerlinien im Landkreis Berchtesgadener Land

Auf bestimmten Strecken muss eine Maut gesondert entrichtet werden (Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Regionalverkehr Oberbayern GmbH, Anlage 4).

### 3. Geltungsdauer

Das BGL-Tagesticket Bus & Bahn gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag zu folgenden Zeiten:

- a) In den Nahverkehrszügen montags bis freitags jeweils von 09:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr, samstags, sonntags sowie an gesetzlichen Feiertagen im Freistaat Bayern jeweils von 00:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr.
- b) In den Buslinien an allen Wochentagen von 00:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr.

### 4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

4.1. Der Festpreis des des BGL-Tagesticket Bus & Bahn beträgt **12,00 EUR**.

4.2. Weitere Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt.

4.3. Die Fahrkarten werden innerhalb des Geltungsbereichs von

- BLB-Agenturen,
- Zugbegleitpersonal in den BLB-Zügen,
- „Meridian“-Vertriebsstellen der Bayerischen Oberlandbahn
- Buslenkern der Regionalverkehr Oberbayern GmbH,
- Buslenkern der Stadtwerke Bad Reichenhall sowie
- Buslenkern der Firma Hogger (Freilassing) ausgegeben.

4.4. Ein BGL-Tagesticket Bus & Bahn ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern Vorname und Name des Fahrkarteninhabers eingetragen sind. Diese Angaben müssen

- a) beim Kauf des Tickets außerhalb des Zuges noch vor Fahrtantritt
- b) beim Kauf des Tickets im Zug sofort nach dem Kauf unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.

4.5. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Eine Übertragung des Fahrscheins ist ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein BGL-Tagesticket Bus & Bahn ungültig.



---

## **5. Fahrradmitnahme**

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Regelungen des § 16 der TBL 100 sowie des § 8 der TBL 200.

## **6. Übertragbarkeit, Umtausch, Erstattung**

- 6.1. Rückgabe, Erstattung und Umtausch nicht benutzter BGL-Tagestickets Bus & Bahn sind nicht möglich. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt.
- 6.2. Beim BGL-Tagestickets Bus & Bahn handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 der TBL 100 der Länderbahn. Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges erfolgt daher gemäß Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 TBL 100 der Länderbahn nicht.
- 6.3. Im Übrigen gelten die TBL 100 und TBL 200 der Die Länderbahn GmbH DLB für die BLB-Züge sowie die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der anderen beteiligten Verkehrsunternehmen.



## Anlage 1: Geltungsbereich BGL-Tagesticket Bus & Bahn

Produkte der Länderbahn	Strecken	Verkehrsmittel
Berchtesgadener Land Bahn	Freilassing – Berchtesgaden Hbf	BLB
Produkte anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
Bayerische Oberlandbahn	Salzburg Hbf – Freilassing – Teisendorf	M
DB Regio AG	Salzburg Hbf – Freilassing – Berchtesgaden Hbf	RB, RE, S
	Freilassing – Laufen	
	Freilassing – Teisendorf	
Österreichische Bundesbahn (ÖBB)	Salzburg Hbf – Freilassing	REX, S
Produkte anderer Busverkehrsunternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
Regionalbus Oberbayern GmbH (RVO)	825 – Oberteisendorf – Teisendorf – Saaldorf – Laufen	Bus
	828 – Bad Reichenhall – Unterjettenberg – Melleck	
	829 – Bad Reichenhall – Anger – Teisendorf	
	836 – Freilassing – Marktschellenberg – Berchtesgaden	
	837 – Berchtesgaden – Maria Gern – Hintergern	
	838 – Berchtesgaden – Buchenhöhe – Christopherusschule	
	839 – Ringlinie Berchtesgaden	
	840 – Berchtesgaden – Marktschellenberg – Salzburg	
	841 – Jennerbahn – Königssee – Berchtesgaden – Bischofswiesen – Bad Reichenhall	
	842 – Königssee – Berchtesgaden – Oberschönau – Untersteinn – Jennerbahn	
	843 – Ringlinie Schönau	
	845 – Ringlinie Ramsau	
	846 – Berchtesgaden – Ramsau – Hintersee	
	848 – Berchtesgaden – Oberau – Mautstelle Nord	
852 – Freilassing – Saaldorf – Surheim – Laufen		



Regionalbus Oberbayern GmbH (RVO)	853 – Freilassing – Surheim – Saaldorf – Schign	Bus
	weitere Linien, sofern nicht unter 2.4 aufgelistet	
Albus Salzburg Verkehrsbetrieb GmbH	24 – Freilassing Alpine Park – Freilassing Salzburger Platz	Bus
Anton Hogger Omnibusunternehmen	3 – Freilassing - Mitterfelden – Ainring – Hammerau – Bad Reichenhall	Bus
	4 – Freilassing – Saaldorf – Waging am See	
	5 – Freilassing – Mitterfelden – Thundorf – Anger	
	5a – Freilassing – Hörafang – Weildorf – Saaldorf – Surheim – Freilassing	
Stadt Freilassing (Stadtverkehr Freilassing)	81/82 – Globus – Bahnhof – Rupertuskirche – Untereichet – Friedhof – Bahnhof	Bus
Stadt Laufen (Stadtbus Laufen-Oberndorf)	Rupertus-Linie	Bus
Stadtwerke Bad Reichenhall KU (Stadtverkehr Bad Reichenhall)	1 – Bayerisch Gmain – Marzoll – Schwarzbach	Bus
	2 – Piding – Karlstein – Thumsee	
	4 – Mayerhof – Rupertus Therme	



## **Tarifsonderangebot - BLB-Tagesticket -**

Datum: 11.12.2016

**Ab 13.12.2009 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als BLB-Tagesticket verkauft.**

### **1. Berechtigte**

- 1.1. Das BLB-Tagesticket kann von jedermann in Anspruch genommen werden und gilt für jeweils eine Person.
- 1.2. Darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 Jahren und einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.
- 1.3. Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert.

### **2. Geltungsbereich**

- 2.1. Das BLB-Tagesticket gilt in den BLB-Zügen sowie den DB-Zügen (RE, RB) während der Geltungsdauer für beliebig viele Fahrten auf den Strecken gemäß Anlage 1.
- 2.2. Das BLB-Tagesticket gilt nur in der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

### **3. Geltungsdauer**

Das BLB-Tagesticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag zu folgenden Zeiten:

- a) montags bis freitags jeweils von 09:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr,
- b) samstags, sonntags sowie an gesetzlichen Feiertagen im Freistaat Bayern jeweils von 00:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr.



---

#### **4. Fahrkarten, Preise, Verkauf**

- 4.1. Der Festpreis des Das BLB-Tagesticket beträgt **7,50 EUR**.
- 4.2. Weitere Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt.
- 4.3. Die Fahrkarten werden innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 8, Ziff. 2 sowie Ziff. 8 der TBL 100 ausgegeben.
- 4.4. Das BLB-Tagesticket ist nur mit Namenseintrag des Fahrkarteninhabers in dem vorgesehenen Feld auf der Fahrkarte gültig. Diese Angaben müssen
  - a) beim Kauf des Tickets vor Fahrtantritt noch vor Fahrtantritt oder
  - b) beim Kauf des Tickets beim Zugbegleitpersonal im Zug sofort nach dem Kauf unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.
- 4.5. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Eine Übertragung des Fahrscheins ist grundsätzlich ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein BLB-Tagesticket ungültig.

#### **5. Fahrradmitnahme**

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Regelungen des § 16 der TBL 100 sowie des § 8 der TBL 200.

#### **6. Übertragbarkeit, Umtausch, Erstattung**

- 6.1. Rückgabe, Erstattung und Umtausch nicht benutzter BLB-Tagestickets sind nicht möglich. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt.
- 6.2. Bei den BLB-Tagestickets handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 der TBL 100 der Länderbahn. Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges erfolgt daher gemäß Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 TBL 100 der Länderbahn nicht.
- 6.3. Im Übrigen gelten die TBL 100 und TBL 200 der Die Länderbahn GmbH DLB für die BLB-Züge sowie die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Bahnen.



---

**Anlage 1: Geltungsbereich BLB-Tagesticket**

<b>Produkte der Länderbahn</b>	<b>Strecken</b>	<b>Verkehrsmittel</b>
Berchtesgadener Land Bahn	Freilassing – Berchtesgaden Hbf	BLB
<b>Produkte anderer Eisen- bahnverkehrs- unternehmen</b>	<b>Strecken</b>	<b>Verkehrsmittel</b>
DB Regio AG	Freilassing – Berchtesgaden Hbf	RB, RE



## **Tarifsonderangebot - BLB-Tagesticket plus Salzburg -**

Datum: 11.12.2016

**Ab 13.12.2009 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als BLB-Tagesticket plus Salzburg verkauft.**

### **1. Berechtigte**

- 1.1. Das BLB-Tagesticket plus Salzburg kann von bis zu 5 gemeinsam reisenden Personen in Anspruch genommen werden.
- 1.2. Darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 und 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.
- 1.3. Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert. bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht gezählt.
- 1.4. Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl wie eine Person gezählt.

### **2. Geltungsbereich**

- 2.1. Das BLB-Tagesticket plus Salzburg gilt in den Verkehrsmitteln gemäß Anlage 1.
- 2.2. Das BLB-Tagesticket plus Salzburg gilt nur in der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

### **3. Geltungsdauer**

Das BLB-Tagesticket plus Salzburg gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag zu folgenden Zeiten:

- a) montags bis freitags jeweils von 09:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr,
- b) samstags, sonntags sowie an gesetzlichen Feiertagen im Freistaat Bayern jeweils von 00:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr.





#### 4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

4.1. Die Festpreise des Das BLB-Tagesticket plus Salzburg betragen:

<b>1 Person</b>	<b>2 Personen</b>	<b>3 Personen</b>	<b>4 Personen</b>	<b>5 Personen</b>
10,00 EUR	20,00 EUR	30,00 EUR	36,00 EUR	42,00 EUR

4.2. Weitere Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt.

4.3. Die Fahrkarten werden innerhalb des Geltungsbereichs § 8 Ziff. 2 sowie Ziff. 8 der TBL 100 ausgegeben.

4.4. Das BLB-Tagesticket plus Salzburg ist nur mit Namenseintrag aller auf diesem Ticket Reisenden (außer den unter Ziff. 1.2. und 1.3. genannten Kindern) in dem vorgesehenen Feld auf der Fahrkarte gültig. Diese Angaben müssen

a) beim Kauf des Tickets vor Fahrtantritt noch vor Fahrtantritt oder

b) beim Kauf des Tickets beim Zugbegleitpersonal im Zug sofort nach dem Kauf unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.

4.5. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Eine Übertragung des Fahrscheins ist grundsätzlich ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein BLB-Tagesticket plus Salzburg ungültig

#### 5. Fahrradmitnahme

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Regelungen des § 16 der TBL 100 sowie § 8 der TBL 200.

#### 6. Übertragbarkeit, Umtausch, Erstattung

6.1. Rückgabe, Erstattung und Umtausch nicht benutzter BLB-Tagestickets plus Salzburg sind nicht möglich. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt.

6.2. Bei den BLB-Tagestickets plus Salzburg handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 der TBL 100 der Länderbahn. Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges erfolgt daher gemäß Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 TBL 100 der Länderbahn nicht.

6.3. Im Übrigen gelten die TBL 100 und TBL 200 der Die Länderbahn GmbH DLB für die BLB-Züge sowie die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Bahnen.



---

**Anlage 1: Geltungsbereich BLB-Tagesticket+Salzburg**

<b>Produkte der Länderbahn</b>	<b>Strecken</b>	<b>Verkehrsmittel</b>
Berchtesgadener Land Bahn	Freilassing – Berchtesgaden Hbf	BLB
<b>Produkte anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen</b>	<b>Strecken</b>	<b>Verkehrsmittel</b>
Bayerische Oberlandbahn (Meridian)	Salzburg Hbf – Freilassing	M
DB Regio AG	Salzburg Hbf – Freilassing – Berchtesgaden Hbf	RB, RE, S
Österreichische Bundesbahn (ÖBB)	Salzburg Hbf – Freilassing	REX, S



---

**TBL 300 der Länderbahn – Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Die Länderbahn GmbH DLB für die trilex-Züge**

## **Tarifsonderangebot - Dresden-Wrocław-Spezial -**

Datum: 11.12.2016

**Ab 13.12.2015 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als Dresden-Wrocław-Spezial in den Varianten Dresden-Wrocław-Spezial Single, Dresden-Wrocław-Spezial Familie sowie Dresden-Wrocław-Spezial Gruppe zu Festpreisen ausgegeben.**

### **1. Berechtigte**

- 1.1. Ein Dresden-Wrocław-Spezial Single kann von einer Person genutzt werden.
- 1.2. Ein Dresden-Wrocław-Spezial Familie kann von Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit maximal drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren (Familienkinder) genutzt werden.
- 1.3. Ein Dresden-Wrocław-Spezial Gruppe kann von bis zu 5 Personen genutzt werden.
- 1.4. Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht mitgezählt.

### **2. Geltungsbereich**

- 2.1. Das Angebot berechtigt innerhalb Deutschlands zur Fahrt in den trilex-Zügen der Die Länderbahn GmbH DLB (TL, TLX) sowie innerhalb Polens der Koleje Dolnośląskie (KD) von Dresden Hbf über Görlitz nach Wrocław und zurück.
- 2.2. Das Dresden-Wrocław-Spezial gilt nur in der 2. Klasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.

### **3. Geltungsdauer**

Das Dresden-Wrocław-Spezial gilt ab dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag innerhalb von 14 Tagen zur einmaligen Hin- und Rückfahrt. Fahrtunterbrechungen sind nicht zugelassen.

### **4. Fahrkarten, Preise, Verkauf**

- 4.1. Die Festpreise für das Dresden-Wrocław-Spezial betragen:
  - a) Dresden-Wrocław-Spezial Single: **33,00 EUR**
  - b) Dresden-Wrocław-Spezial Familie: **69,00 EUR**
  - c) Dresden-Wrocław-Spezial Gruppe: **89,00 EUR**
- 4.2. Weitere Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt.
- 4.3. Die Fahrkarten werden im Geltungsbereich Deutschland von trilex-Zugbegleitern im Zug ausgegeben.
- 4.4. Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden und wird durch das Verkaufssystem auf dieser vermerkt. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.



- 
- 4.5. Ein Dresden-Wrocław-Spezial ist nur gültig, wenn in dem dafür vorgesehenen Feld Vorname und Name aller auf diesem Ticket Reisenden (außer den unter Ziff. 1.2. und 1.3. genannten Kindern) eingetragen sind. Diese Angaben müssen
- a) beim Kauf des Tickets vor Fahrtantritt noch vor Fahrtantritt
  - b) beim Kauf des Tickets beim Zugbegleitpersonal im Zug sofort nach dem Kauf
- unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.
- 4.6. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Eine Übertragung des Fahrscheins ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 4.7. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein Dresden-Wrocław-Spezial ungültig.
- 4.8. Nach Fahrtantritt ist der Austausch von Personen, die ein Dresden-Wrocław-Spezial gemeinsam nutzen, unzulässig.

## **5. Fahrradmitnahme**

Für die Mitnahme von Fahrrädern oder Hunden ist je Fahrrad oder Hund eine Fahrradkarte gemäß SCIC-Tarif zu lösen. Diese gilt in Verbindung mit einem „Dresden–Wrocław Spezial“-Ticket auch zur Rückfahrt. Je Person ist die Mitnahme von nur einem Fahrrad oder Hund im Rahmen vorhandener Platzkapazitäten möglich.

## **6. Umtausch und Erstattung**

- 6.1. Umtausch und Erstattung nicht benutzter Dresden-Wrocław-Spezials sind nicht möglich. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt.
- 6.2. Beim Dresden-Wrocław-Spezial handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage 1 zu § 19 4.2 der TBL 100 der Länderbahn. Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges erfolgt daher gemäß Anlage 1 zu § 19 4.2 TBL 100 der Länderbahn nicht.
- 6.3. Im Übrigen gelten die TBL 100 sowie TBL 200 der Länderbahn für die trilex-Züge der Die Länderbahn GmbH DLB.



## **Tarifsonderangebot - „EgroNet-Ticket“ -**

Datum: 11.12.2016

**Ab 13.12.2015 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als „EgroNet-Ticket“ zu Festpreisen ausgegeben.**

### **1. Berechtigte**

- 1.1 Ein EgroNet-Ticket kann von bis zu fünf gemeinsam reisende Personen genutzt werden
- 1.2 Darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 und einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden. Bei der Ermittlung der Personenanzahl werden sie nicht mitgezählt.
- 1.3 Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenanzahl werden sie nicht gezählt.

### **2. Geltungsbereich**

- 2.1 Das EgroNet-Ticket gilt in den Zügen der Die Länderbahn GmbH DLB auf den Strecken gemäß Anlage 1.
- 2.2 Neben den in Anlage 1 aufgelisteten Strecken gilt das EgroNet-Ticket zudem auf den Linien der Verkehrsunternehmen sowie Verkehrsverbänden und Tarifgemeinschaften gemäß [www.egronet.de](http://www.egronet.de).
- 2.3. Das EgroNet-Tickets gilt nur in der 2. Klasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.

### **3. Geltungsdauer**

- 3.1 Das EgroNet-Ticket gilt an dem auf dem Fahrschein angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im Geltungsbereich jeweils von 00:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr.
- 3.2 Fahrtunterbrechungen sind im Rahmen der Geltungsdauer möglich.

### **4. Fahrscheine, Preise, Verkauf**

- 4.1 Die Festpreise für das EgroNet-Ticket betragen:

EgroNet-Ticket	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
	18,00 €	23,00 €	28,00 €	33,00 €	38,00 €

- 4.2 Weitere Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt.
- 4.3 Fahrscheinenerwerb und Entwertung erfolgt bei den Zügen der Die Länderbahn GmbH DLB gemäß § 8 Ziff. 2 und Ziff. 8 sowie Ziff. 9 TBL 100.



- 
- 4.4 Die Anzahl der gemeinsam Reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Im Falle von Reisen gemäß Ziff. 1.1 ist lediglich die Anzahl der Personen ab 15 Jahren anzugeben. Geht die Mitnahme von Kindern gemäß Ziff. 1.2 über 3 Kinder zwischen 6 und einschließlich 14 Jahren hinaus, so ist ab dem 4. Kind zusätzlich ein Namenseintrag notwendig. Kinder mit notwendigem Namenseintrag sind bei der Ermittlung der Personenanzahl zu berücksichtigen. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.
- 4.5 Ein EgroNet-Ticket ist gültig, wenn die Name und Vorname aller auf dem Ticket reisenden Personen gemäß Ziff. 4.4 eingetragen sind. Die Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – beim Fahrscheinverkauf im Zug direkt nach Erwerb – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen. Unterwegs Zusteigende haben unmittelbar nach Zustieg ihren Namen und Vornamen auf dem Ticket einzutragen.

## **5. Sicherung gegen Missbrauch**

- 5.1 Die Übertragbarkeit eines EgroNet-Tickets endet, sobald die Personendaten (Name, Vorname) gemäß 4.5 eingetragen worden sind, spätestens jedoch bei Fahrtantritt. Weitere Eintragungen von Personen nach erstmaligem Fahrtantritt sind zulässig und erforderlich, soweit tariflich zugelassene Personen zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommen.
- 5.2 Durch nachträgliche Änderung der eingetragenen Namen und/oder Personenanzahl und/oder des Geltungstages wird ein EgroNet-Ticket ungültig.
- 5.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist der Austausch von Personen ausgeschlossen. Die im Austausch hinzugekommene Person ist ein Reisender ohne gültige Fahrkarte

## **6. Mitnahme von Fahrrädern**

Inhaber eines EgroNet-Tickets können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in den Zügen je Person ein Fahrrad kostenlos mitnehmen. Ein Anspruch auf Fahrradmitnahme besteht bei nicht ausreichenden Platzkapazitäten nicht.

## **7. Rückgabe, Umtausch, Erstattung**

- 7.1 Rückgabe, Erstattung und Umtausch nicht benutzter EgroNet-Tickets sind nicht möglich. Die Fahrpreismäßigung wird nicht nachträglich gewährt.
- 7.2 Beim EgroNet-Ticket handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 der TBL 100 der Länderbahn. Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges erfolgt daher gemäß Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 TBL 100 der Länderbahn nicht.
- 7.3 Im Übrigen gelten die TBL 100 und TBL 200 der Länderbahn sowie die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Verkehrsunternehmen sowie Verkehrsverbünde und Tarifgemeinschaften.



## Anlage 1: Geltungsbereich EgroNet-Ticket\*

Produkte der Länderbahn	Strecken	Verkehrsmittel
<b>alex</b>	Hof Hbf – Marktredwitz – Weiden (Oberpf)	ALX
<b>oberpfalzbahn</b>	Marktredwitz – Schirnding – Cheb (Gr)	OPB, OPX
	Marktredwitz – Weiden (Oberpf)	
	Altenstadt (Waldnaab) – Neustadt (Waldnaab)	
	Hof Hbf – Selb-Plößberg – As (Gr)	
<b>vogtlandbahn</b>	Zwickau Zentrum – Falkenstein (Vogtl) – Klingenthal – Kraslice – Sokolov – Karlovy Vary	VBG
	Zwickau Zentrum – Werdau – Reichenbach (Vogtl) ob Bf – Plauen (Vogtl) ob Bf – Hof Hbf	
	Plauen (Vogtl) ob Bf – Herlasgrün – Falkenstein (Vogtl)	
	Gera Hbf – Greiz – Weischlitz	
	Plauen (Vogtl) ob Bf – Adorf (Vogtl) – Bad Brambach – Cheb (Gr)	

\* Auflistung nur der Strecken, die von der Die Länderbahn GmbH DLB bedient werden



---

**TBL 300 der Länderbahn – Tarif- und Beförderungsbestimmungen der  
Die Länderbahn GmbH DLB,**

## **Tarifsonderangebot - Freizeit-Monatskarte -**

Datum: 11.12.2016

**Ab 13.12.2015 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als  
Freizeit-Monatskarte verkauft.**

### **1. Berechtigte**

- 1.1. Die Freizeit-Monatskarte kann von jedermann in Anspruch genommen werden.
- 1.2. Sie gilt für jeweils eine Person.

### **2. Geltungsbereich**

- 2.1. Die Freizeit-Monatskarte gilt in den Zügen der Die Länderbahn GmbH DLB sowie den Nahverkehrszügen der DB Regio AG. Die Geltungsbereiche der verschiedenen Freizeit-Monatskarten sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- 2.2. Während der Geltungsdauer kann die Freizeit-Monatskarte für beliebig viele Fahrten zwischen den auf der Fahrkarte eingetragenen Bahnhöfen dieser Strecke genutzt werden.
- 2.3. Die Freizeit-Monatskarte gilt nicht für Fahrten von Zügen, die ausschließlich auf Strecken eines einzelnen Verkehrsverbundes, in dem die jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen aktiv integriert sind, stattfinden.

### **3. Geltungsdauer**

Die Freizeit-Monatskarte gilt für die Dauer eines Monats in dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungszeitraum zu folgenden Zeiten:

- a) montags bis freitags jeweils von 09:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr,
- b) samstags, sonntags sowie an gesetzlichen Feiertagen im Freistaat Bayern (inkl. 15.08.) jeweils von 0:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr.





---

#### **4. Fahrkarten, Preise, Verkauf**

- 4.1. Die Relationsfahrpreise für die Freizeit-Monatskarten gemäß Geltungsbereich, siehe Anlage 1 Lit. a) bis c), sind den Tabellen in Anlage 2 zu entnehmen.
- 4.2. Weitere Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt.
- 4.3. Die Fahrkarten werden innerhalb des Geltungsbereichs § 8 Ziff. 2 sowie Ziff. 8 der TBL 100 ausgegeben.

#### **5. Fahrradmitnahme**

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Regelungen des § 16 der TBL 100 sowie des § 8 der TBL 200.

#### **6. Übertragbarkeit, Umtausch, Erstattung**

- 6.1. Freizeit-Monatskarten werden als übertragbare Fahrkarten ausgegeben. Die Übertragung hat unentgeltlich zu erfolgen, eine gewerbsmäßige Überlassung ist untersagt.
- 6.2. Erstattung und Umtausch nicht benutzter Freizeit-Monatskarten sind nicht möglich. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt.
- 6.3. Bei der Freizeit-Monatskarte handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 der TBL 100 der Länderbahn. Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges erfolgt daher gemäß Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 TBL 100 der Länderbahn nicht.
- 6.4. Im Übrigen gelten die TBL 100 und TBL 200 der Länderbahn für die Züge der Die Länderbahn GmbH DLB sowie die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Bahnen.



## Anlage 1: Geltungsbereich Freizeit-Monatskarte

a) Geltungsbereich für Züge der Berchtesgadener Land Bahn:

Produkte der Länderbahn	Strecken	Verkehrsmittel
Berchtesgadener Land Bahn	Freilassing – Berchtesgaden Hbf	BLB
Produkte anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
DB Regio AG	Freilassing – Berchtesgaden Hbf	RB, RE

b) Geltungsbereich für Züge der oberpfalzbahn:

Produkte der Länderbahn	Strecken	Verkehrsmittel
alex	Marktredwitz – Schwandorf – Regensburg Hbf	ALX
oberpfalzbahn	Marktredwitz – Schwandorf – Regensburg Hbf	OPB, OPX
	Marktredwitz – Schirnding	
	Altenstadt (Waldnaab) – Neustadt (Waldnaab)	
	Hof Hbf – Selb-Plößberg	
Produkte anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
DB Regio AG	Marktredwitz – Schwandorf – Regensburg Hbf	RB, RE
	Marktredwitz – Schirnding – Cheb	
	Altenstadt (Waldnaab) – Neustadt (Waldnaab)	

c) Geltungsbereich für Züge der waldbahn:

Produkte der Länderbahn	Strecken	Verkehrsmittel
waldbahn	Plattling – Deggendorf Hbf – Zwiesel (Bay) – Bayerisch Eisenstein	WBA
	Zwiesel (Bay) – Bodenmais	
	Zwiesel (Bay) – Grafenau	
	Gotteszell – Viechtach	



## Anlage 2: Relationspreise der Freizeit-Monatskarte

a) Für den Geltungsbereich der Berchtesgadener Land Bahn

von \ nach	Freilassing	Freilassing-Hofham	Ainring	Hammerau	Piding	Bad Reichenhall	Bad Reichenhall-Kirchberg	Bayerisch Gmain	Bischofswiesen	Berchtesgaden
Freilassing		35,10	35,10	42,60	56,60	66,00	74,60	81,90	102,00	118,50
Freilassing-Hofham	35,10		35,10	40,30	54,00	64,50	72,70	76,40	101,00	115,90
Ainring	35,10	35,10		35,10	44,90	57,70	64,50	72,70	96,30	111,60
Hammerau	42,60	40,30	35,10		40,30	53,50	56,60	63,00	87,10	101,00
Piding	56,60	54,00	44,90	40,30		39,90	42,60	44,90	76,40	87,10
Bad Reichenhall	66,00	64,50	57,70	53,50	39,90		35,10	39,90	64,50	81,90
Bad Reichenhall-Kirchberg	74,60	72,70	64,50	56,60	42,60	35,10		35,10	57,70	74,60
Bayerisch Gmain	81,90	76,40	72,70	63,00	44,90	39,90	35,10		54,00	66,00
Bischofswiesen	102,00	101,00	96,30	87,10	76,40	64,50	57,70	54,00		40,30
Berchtesgaden	118,50	115,90	111,60	101,00	87,10	81,90	74,60	66,00	40,30	

**Preisangaben in EUR**



b) Für den Geltungsbereich der oberpfälzischen Eisenbahn

nach		von																										
	Marktrechwitz	Pechbrunn	Wiesau (Oberpf)	Reuth (b Erbendorf)	Windischeschenbach	Neustadt (Waldnaab)	Altenstadt (Waldnaab)	Weiden (Oberpf)	Luhe-Wildenaau	Luhe	Wernberg	Pfreimd	Nabburg	Schwarzenfeld (Oberpf)	Irrenlohe	Schwandorf	Maxhütte-Haidhof	Regenstau	Regensburg Hbf	Schirnding	Arzberg (Oberfr)	Hof Hbf	Oberkotzau	Wurlitz	Rehau	Schönwald (Oberfr)	Selb-Plößberg	
Marktrechwitz		54,00	76,40	101,00	125,40	153,50	149,70	168,30	181,80	188,50	194,70	198,50	200,70	202,80	203,80	204,50	209,40	212,20	216,70	64,50	56,60							
Pechbrunn	54,00		44,90	76,40	96,30	126,10	125,40	140,10	160,30	170,10	178,80	190,40	196,20	199,60	200,90	202,30	206,70	209,80	214,00	92,30	83,70							
Wiesau (Oberpf)	76,40	44,90		54,00	76,40	102,00	101,00	115,90	140,30	144,90	160,30	177,40	188,50	195,60	197,50	199,60	204,20	208,00	211,40	114,40	102,00							
Reuth (b Erbendorf)	101,00	76,40	54,00		44,90	81,90	76,40	87,10	114,40	118,50	129,90	153,50	170,10	180,30	188,70	194,10	201,50	204,50	209,10	140,30	128,80							
Windischeschenbach	125,40	96,30	76,40	44,90		56,60	54,00	66,00	92,30	96,30	114,40	128,80	144,90	168,30	174,50	180,30	198,50	202,80	207,30	160,30	153,50							
Neustadt (Waldnaab)	153,50	126,10	102,00	81,90	56,60		35,10	42,60	66,00	74,60	87,10	102,30	119,90	140,30	149,70	160,30	193,20	200,10	204,20	187,80	178,80							
Altenstadt (Waldnaab)	149,70	125,40	101,00	76,40	54,00	35,10		40,30	64,50	72,70	85,40	102,00	118,50	140,10	148,00	159,00	190,40	199,60	204,00	181,80	177,40							
Weiden (Oberpf)	168,30	140,10	115,90	87,10	66,00	42,60	40,30		53,50	56,60	74,60	92,30	102,00	125,40	129,90	144,90	181,80	197,10	202,80	190,40	188,50							
Luhe-Wildenaau	181,80	160,30	140,30	114,40	92,30	66,00	64,50	53,50		35,10	44,90	66,00	82,80	99,90	111,60	119,90	168,30	188,70	200,10	197,90	196,60							
Luhe	188,50	170,10	144,90	118,50	96,30	74,60	72,70	56,60	35,10		42,60	63,00	76,40	94,20	102,00	115,90	159,00	187,80	198,90	198,90	197,50							
Wernberg	194,70	178,80	160,30	129,90	114,40	87,10	85,40	74,60	44,90	42,60		44,90	57,70	81,90	87,10	99,90	141,70	174,50	196,20	201,20	200,50							
Pfreimd	198,50	190,40	177,40	153,50	128,80	102,30	102,00	92,30	66,00	63,00	44,90		40,30	57,70	72,70	82,80	125,40	155,90	188,70	203,40	202,70							
Nabburg	200,70	196,20	188,50	170,10	144,90	119,90	118,50	102,00	82,80	76,40	57,70	40,30		44,90	56,60	66,00	111,60	141,70	178,80	204,30	203,80							
Schwarzenfeld (Oberpf)	202,80	199,60	195,60	180,30	168,30	140,30	140,10	125,40	99,90	94,20	81,90	57,70	44,90		39,90	44,90	92,30	125,40	168,30	206,70	204,90							
Irrenlohe	203,80	200,90	197,50	188,70	174,50	149,70	148,00	129,90	111,60	102,00	87,10	72,70	56,60	39,90		39,90	82,80	114,40	153,50	208,00	207,30							
Schwandorf	204,50	202,30	199,60	194,10	180,30	160,30	159,00	144,90	119,90	115,90	99,90	82,80	66,00	44,90	39,90		72,70	101,00	141,70	208,90	208,20							
Maxhütte-Haidhof	209,40	206,70	204,20	201,50	198,50	193,20	190,40	181,80	168,30	159,00	141,70	125,40	111,60	92,30	82,80	72,70		57,70	99,90	213,00	211,90							
Regenstau	212,20	209,80	208,00	204,50	202,80	200,10	199,60	197,10	188,70	187,80	174,50	155,90	141,70	125,40	114,40	101,00	57,70		66,00	216,60	216,10							
Regensburg Hbf	216,70	214,00	211,40	209,10	207,30	204,20	204,00	202,80	200,10	198,90	196,20	188,70	178,80	168,30	153,50	141,70	99,90	66,00		223,10	218,40							
Schirnding	64,50	92,30	114,40	140,30	160,30	187,80	181,80	190,40	197,90	198,90	201,20	203,40	204,30	206,70	208,00	208,90	213,00	216,60	223,10		35,10							
Arzberg (Oberfr)	56,60	83,70	102,00	128,80	153,50	178,80	177,40	188,50	196,60	197,50	200,50	202,70	203,80	204,90	207,30	208,20	211,90	216,10	218,40									
Hof Hbf																						42,60	56,60	57,70	87,10	94,20		
Oberkotzau																						42,60		40,30	42,60	74,60	81,90	
Wurlitz																						56,60	40,30		35,10	57,70	64,50	
Rehau																						57,70	42,60	35,10		56,60	63,00	
Schönwald (Oberfr)																						87,10	74,60	57,70	56,60		35,10	
Selb-Plößberg																						94,20	81,90	64,50	63,00	35,10		

Preisangaben in EUR



c) Für den Geltungsbereich der waldbahn

	von / nach	Plattling	Pankofen	Deggendorf	Grafing-Arztling	Gotteszell	Triefenried	Regen	Bettmannsäge	Zwiesel	Ludwigsthal	Bay.-Eisenstein	Bodemmais	Böhmhof	Langdorf	Außenried	Lichtenthal	Zwieselau	Frauenau	Klingenbrunn	Spiegelau	Großarmschlag	Rosenau (b Grafenau)	Grafenau	Ruhmannsfelden	Patersdorf	Teisnach Rohde & Schwarz	Teisnach	Gumpenried-Asbach	Schmitzmühle	Viechtach	Viechtach Schule
Plattling			35,10	53,50	74,60	115,90	129,90	155,90	173,10	178,80	189,60	197,10	197,50	196,60	190,40	188,70	188,50	190,40	194,70	198,50	200,10	201,50	202,80	203,60	126,10	129,90	140,30	141,70	155,90	174,50	178,80	181,80
Pankofen	35,10			42,60	64,50	102,30	126,10	148,00	168,30	174,50	187,80	195,60	196,20	194,70	188,50	181,80	180,30	188,50	190,40	197,10	198,50	200,70	201,80	202,80	118,50	126,10	128,80	129,90	148,00	170,10	174,50	177,40
Deggendorf	53,50	42,60			44,90	92,30	111,60	128,80	148,00	159,00	174,50	188,70	189,60	188,50	176,00	173,10	171,60	176,00	180,30	193,20	195,60	197,90	200,10	200,90	101,00	111,60	115,90	118,50	128,80	149,70	159,00	168,30
Grafing-Arztling	74,60	64,50	44,90			72,70	87,10	111,60	126,10	140,10	153,50	174,50	176,00	173,10	155,90	149,70	148,00	155,90	168,30	178,80	187,80	193,20	196,20	197,50	82,80	87,10	94,20	96,30	111,60	127,70	140,10	141,70
Gotteszell	115,90	102,30	92,30	72,70			44,90	66,00	83,70	94,20	111,60	128,80	129,90	127,70	114,40	102,30	102,00	114,40	119,90	140,30	148,00	160,30	173,10	177,40	39,90	44,90	53,50	54,00	66,00	85,40	94,20	99,90
Triefenried	129,90	126,10	111,60	87,10	44,90			44,90	64,50	76,40	92,30	114,40	115,90	111,60	94,20	87,10	85,40	94,20	101,00	119,90	127,70	141,70	153,50	160,30	56,60	64,50	72,70	74,60	85,40	102,00	114,40	118,50
Regen	155,90	148,00	128,80	111,60	66,00	44,90			42,60	54,00	72,70	92,30	94,20	87,10	74,60	66,00	64,50	74,60	82,80	99,90	102,30	119,90	128,80	140,30	81,90	85,40	92,30	94,20	102,30	126,10	129,90	140,30
Bettmannsäge	173,10	168,30	148,00	126,10	83,70	64,50	42,60			39,90	54,00	76,40	81,90	74,60	56,60	53,50	44,90	56,60	64,50	83,70	92,30	102,00	115,90	125,40	94,20	101,00	102,30	111,60	125,40	141,70	149,70	155,90
Zwiesel	178,80	174,50	159,00	140,10	94,20	76,40	54,00	39,90			42,60	64,50	66,00	63,00	44,90	40,30	39,90	44,90	54,00	74,60	82,80	94,20	102,00	114,40	102,00	114,40	118,50	119,90	129,90	153,50	160,30	170,10
Ludwigsthal	189,60	187,80	174,50	153,50	111,60	92,30	72,70	54,00	42,60			44,90	83,70	81,90	63,00	56,60	54,00	63,00	72,70	87,10	96,30	111,60	119,90	127,70	119,90	127,70	129,90	140,10	149,70	171,60	176,00	178,80
Bay.-Eisenstein	197,10	195,60	188,70	174,50	128,80	114,40	92,30	76,40	64,50	44,90			102,00	99,90	83,70	81,90	76,40	83,70	92,30	111,60	118,50	128,80	141,70	149,70	141,70	149,70	155,90	159,00	173,10	187,80	189,60	193,20
Bodemmais	197,50	196,20	189,60	176,00	129,90	115,90	94,20	81,90	66,00	83,70	102,00			35,10	44,90	54,00	81,90	85,40	94,20	114,40	119,90	129,90	144,90	153,50	144,90	153,50	160,30	174,50	188,50	190,40	194,10	
Böhmhof	196,60	194,70	188,50	173,10	127,70	111,60	87,10	74,60	63,00	81,90	99,90	35,10			42,60	44,90	74,60	82,80	87,10	102,30	115,90	127,70	140,30	148,00	140,30	148,00	153,50	155,90	171,60	188,70	190,40	
Langdorf	190,40	188,70	188,50	176,00	149,70	148,00	148,00	148,00	148,00	148,00	148,00	148,00	148,00	148,00	148,00	148,00	148,00	148,00	148,00	148,00	148,00	148,00	148,00	148,00	148,00	148,00	148,00	148,00	148,00	148,00	148,00	148,00
Außenried	188,70	181,80	180,30	188,50	190,40	197,10	197,50	196,60	190,40	188,70	188,50	190,40	194,70	198,50	200,10	201,50	202,80	203,60	126,10	129,90	140,30	141,70	155,90	174,50	178,80	181,80	181,80	181,80	181,80	181,80	181,80	181,80
Lichtenthal	188,50	180,30	188,50	190,40	197,10	197,50	196,60	190,40	188,70	188,50	190,40	194,70	198,50	200,10	201,50	202,80	203,60	126,10	129,90	140,30	141,70	155,90	174,50	178,80	181,80	181,80	181,80	181,80	181,80	181,80	181,80	181,80
Zwieselau	190,40	188,50	176,00	155,90	114,40	94,20	74,60	56,60	44,90	63,00	83,70	85,40	82,80	64,50	57,70	35,10		35,10	54,00	63,00	76,40	85,40	94,20	125,40	128,80	140,10	140,30	153,50	173,10	177,40	180,30	
Frauenau	194,70	190,40	180,30	168,30	119,90	101,00	82,80	64,50	54,00	72,70	92,30	94,20	87,10	74,60	66,00	42,60	35,10		44,90	54,00	66,00	81,90	85,40	128,80	140,30	144,90	148,00	160,30	177,40	181,80	188,50	
Klingenbrunn	198,50	197,10	193,20	178,80	140,30	119,90	99,90	83,70	74,60	87,10	111,60	114,40	102,30	92,30	85,40	63,00	54,00	44,90		35,10	44,90	57,70	66,00	149,70	159,00	168,30	170,10	177,40	189,60	194,10	195,60	
Spiegelau	200,10	198,50	195,60	187,80	148,00	127,70	102,30	92,30	82,80	96,30	118,50	119,90	115,90	99,90	94,20	72,70	63,00	54,00	35,10		40,30	53,50	57,70	159,00	170,10	173,10	174,50	181,80	194,10	196,20	197,10	
Großarmschlag	201,50	200,70	197,90	193,20	160,30	141,70	119,90	102,00	94,20	111,60	128,80	129,90	127,70	114,40	102,30	83,70	76,40	66,00	44,90	40,30		39,90	44,90	173,10	177,40	180,30	181,80	190,40	197,10	198,50	199,60	
Rosenau (b Grafenau)	202,80	201,80	200,10	196,20	173,10	153,50	128,80	115,90	102,00	119,90	141,70	144,90	140,30	125,40	118,50	94,20	85,40	81,90	57,70	53,50	39,90		35,10	178,80	187,80	188,70	189,60	195,60	198,90	200,50	200,90	
Grafenau	203,60	202,80	200,90	197,50	177,40	160,30	140,30	125,40	114,40	127,70	149,70	153,50	148,00	128,80	126,10	101,00	94,20	85,40	66,00	57,70	44,90	35,10		187,80	189,60	193,20	194,10	197,10	200,50	201,20	201,80	
Ruhmannsfelden	126,10	118,50	101,00	82,80	39,90	56,60	81,90	94,20	102,00	119,90	141,70	144,90	140,30	125,40	118,50	115,90	125,40	128,80	149,70	159,00	173,10	178,80	187,80		35,10	40,30	42,60	56,60	76,40	83,70	87,10	
Patersdorf	129,90	126,10	111,60	87,10	44,90	64,50	85,40	101,00	114,40	127,70	149,70	153,50	148,00	128,80	126,10	125,40	128,80	140,30	159,00	170,10	177,40	187,80	189,60		35,10	35,10	35,10	44,90	66,00	76,40	82,80	
Teisnach Rohde & Schwarz	140,30	128,80	115,90	94,20	53,50	72,70	92,30	102,30	118,50	129,90	155,90	159,00	153,50	140,10	128,80	127,70	140,10	144,90	168,30	173,10	180,30	188,70	193,20	40,30	35,10		35,10	42,60	63,00	72,70	76,40	
Teisnach	141,70	129,90	118,50	96,30	54,00	74,60	94,20	111,60	119,90	140,10	159,00	160,30	155,90	140,30	129,90	128,80	140,30	148,00	170,10	174,50	181,80	189,60	194,10	42,60	35,10	35,10		40,30	57,70	66,00	74,60	
Gumpenried-Asbach	155,90	148,00	128,80	111,60	66,00	85,40	102,30	125,40	129,90	149,70	173,10	174,50	171,60	153,50	148,00	144,90	153,50	160,30	177,40	181,80	190,40	195,60	197,10	56,60	44,90	42,60	40,30		44,90	54,00	57,70	
Schmitzmühle	174,50	170,10	149,70	127,70	85,40	102,00	126,10	141,70	153,50	171,60	187,80	188,50	181,80	173,10	170,10	168,30	173,10	177,40	189,60	194,10	197,10	198,90	200,50	76,40	66,00	63,00	57,70			35,10	40,30	
Viechtach	178,80	174,50	159,00	140,10	94,20	114,40	129,90	149,70	160,30	176,00	189,60	190,40	188,70	177,40	174,50	173,10	177,40	181,80	194,10	196,20	198,50	200,50	201,20	83,70	76,40	72,70	66,00	54,00	54,00	35,10		35,10
Viechtach Schule	181,80	177,40	168,30	141,70	99,90	118,50	140,30	155,90	170,10	178,80	193,20	194,10	190,40	180,30	177,40	176,00	180,30	188,50	195,60	197,10	199,60	200,90	201,80	87,10	82,80	76,40	74,60	57,70	40,30	35,10		

Preisangaben in EUR



---

**TBL 300 der Länderbahn – Tarif- und Beförderungsbestimmungen der  
Die Länderbahn GmbH DLB für die oberpfalzbahn-Züge**

## **Tarifsonderangebot - „Hof-Cheb-Tagesticket“ -**

Datum: 11.12.2016

**Ab 13.12.2015 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als „Hof-Cheb-Tagesticket“ zu Festpreisen ausgegeben.**

### **1. Berechtigte**

- 1.1. Ein Hof-Cheb-Tagesticket kann von bis zu fünf Personen genutzt werden.
- 1.2. Darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 Jahren und einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.
- 1.3. Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert.
- 1.4. Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenanzahl wie eine Person gezählt.

### **2. Geltungsbereich**

- 2.1 Das Hof-Cheb-Tagesticket gilt in den Verkehrsmitteln gemäß Anlage 1.
- 2.2 Das Hof-Cheb-Tagesticket gilt nur in der 2. Klasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.



### 3. Geltungsdauer

- 3.1. Das Hof-Cheb-Tagesticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im Geltungsbereich zu folgenden Zeiten:
- montags bis freitags jeweils von 09:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr
  - samstags, sonntags sowie an den in ganz Bayern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen (auch 15.08.) und am 24.12. sowie am 31.12. ab 00:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 03:00 Uhr des Folgetages
  - für die Geltungsbereiche außerhalb Bayerns gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Bayern und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 09:00 Uhr.
- 3.2. Fahrtunterbrechungen sind im Rahmen der Geltungsdauer möglich.

### 4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

- 4.1. Die Festpreise für das Ticket betragen:

1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
12,00 €	17,00 €	22,00 €	27,00 €	32,00 €

- 4.2. Weitere Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt.
- 4.3. Die Fahrkarten werden innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 8 Ziff. 2 sowie Ziff. 8 der TBL 100 ausgegeben.
- 4.4. Bei Nutzung von Zügen der agilis sowie ČD muss das Hof-Cheb-Tagesticket vor Fahrtantritt erworben werden. Ein Verkauf im Zug findet nur in den Länderbahn-Zügen statt.
- 4.5. Das Hof-Cheb-Tagesticket ist nur mit Namenseintrag des Fahrkarteninhabers in dem vorgesehenen Feld auf der Fahrkarte gültig. Diese Angaben müssen
- beim Kauf des Tickets vor Fahrtantritt noch vor Fahrtantritt oder
  - beim Kauf des Tickets beim Zugbegleitpersonal im Zug sofort nach dem Kauf unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.
- 4.6. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Eine Übertragung des Fahrscheins ist grundsätzlich ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein Hof-Cheb-Tagesticket ungültig.

### 5. Umtausch und Erstattung

- 5.1. Umtausch und Erstattung nicht benutzter Hof-Cheb-Tagesticket sind nicht möglich. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt.
- 5.2. Beim Hof-Cheb-Tagesticket handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 der Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Länderbahn (TBL 100). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges erfolgt daher gemäß Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 TBL 100 der Länderbahn nicht.
- 5.3. Im Übrigen gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Länderbahn (TBL 100 und TBL 200) bzw. die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Eisenbahnen.



---

**Anlage 1: Geltungsbereich Hof-Cheb-Tagesticket**

<b>Produkte der Länderbahn</b>	<b>Strecken</b>	<b>Verkehrsmittel</b>
oberpfalzbahn	Hof – Selb-Plößberg – Františkovy Lázně (Franzensbad) – Cheb (Eger)	OPB
<b>Produkte anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen</b>	<b>Strecken</b>	<b>Verkehrsmittel</b>
agilis Verkehrsgesellschaft mbH & Co. KG	Hof Hbf – Oberkotzau – Selb-Plößberg	ag, as
DB Regio AG	Hof Hbf – Oberkotzau	RB, RE





## **Tarifsonderangebot - Hopper-Ticket Thüringen-**

Datum: 11.12.2016

**Ab 12.12.2010 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrscheine als Hopper-Ticket Thüringen zum Festpreis bis zu einer Tarifentfernung von 50 km ausgegeben.**

### **1. Berechtigte**

- 1.1. Das Hopper-Ticket Thüringen kann von jedermann in Anspruch genommen werden und gilt für jeweils eine Person.
- 1.2. Der Inhaber ist berechtigt, beliebig viele eigene Kinder bzw. eigene Enkelkinder bis maximal 14 Jahre kostenlos mitzunehmen.

### **2. Geltungsbereich**

- 2.1. Das Hopper-Ticket Thüringen gilt in den Verkehrsmitteln gemäß Anlage 1.
- 2.2. Das Hopper-Ticket Thüringen gilt nur in der 2. Klasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.
- 2.3. Das Hopper-Ticket Thüringen gilt nicht für Fahrten in Anlage 1 genannten Zügen, die ausschließlich auf Strecken eines einzelnen Verkehrsverbundes, in dem die gemäß Anlage 1 genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen aktiv integriert sind, stattfinden.

### **3. Geltungsdauer**

- 3.1. Das Hopper-Ticket Thüringen gilt an dem auf dem Fahrschein angegebenen Geltungstag zwischen Abgangs- und Zielbahnhof, und zwar zu folgenden Zeiten:
  - a) montags bis freitags jeweils von 09:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr,
  - b) samstags und sonntags jeweils von 0:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr,
  - c) an Feiertagen jeweils von 00:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr, sofern am Ort des Abgangsbahnhofes und am Ort des Zielbahnhofes am Geltungstag Feiertag ist.
- 3.2. Fahrtunterbrechungen sind im Rahmen der Geltungsdauer möglich.



---

#### **4. Fahrscheine, Preise, Verkauf**

- 4.1. Der Festpreis des Hopper-Ticket Thüringen für die einfache Fahrt beträgt **4,90 EUR**.
- 4.2. Der Festpreis des Hopper-Ticket Thüringen für die Hin- und Rückfahrt beträgt **7,90 EUR**.
- 4.3. Weitere Fahrpreismäßigungen (z. B. für Kinder) werden nicht gewährt.
- 4.4. Die Fahrscheine werden innerhalb des Geltungsbereichs am Abgangsort gemäß § 8 Ziff. 2 sowie Ziff. 8 der TBL 100 ausgegeben.
- 4.5. Im Anschluss an ein vorhandenes Hopper-Ticket Thüringen werden keine weiteren Hopper-Ticket Thüringen ausgegeben.
- 4.6. Das Hopper-Ticket Thüringen ist nur mit Namenseintrag des Fahrkarteninhabers in dem vorgesehenen Feld auf der Fahrkarte gültig. Diese Angaben müssen
  - a) beim Kauf des Tickets vor Fahrtantritt noch vor Fahrtantritt oder
  - b) beim Kauf des Tickets beim Zugbegleitpersonal im Zug sofort nach dem Kauf unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.
- 4.7. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Eine Übertragung des Fahrscheins ist grundsätzlich ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein Hopper-Ticket Thüringen ungültig

#### **5. Fahrradmitnahme**

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Regelungen des § 16 der TBL 100 sowie des § 8 der TBL 200.

#### **6. Umtausch, Erstattung**

- 6.1. Rückgabe, Erstattung und Umtausch nicht benutzter Hopper-Ticket Thüringen sind nicht möglich. Die Fahrpreismäßigung wird nicht nachträglich gewährt.
- 6.2. Beim Hopper-Ticket Thüringen handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 der TBL 100 der Länderbahn. Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges erfolgt daher gemäß Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 TBL 100 der Länderbahn nicht.
- 6.3. Im Übrigen gelten die TBL 100 und TBL 200 der Länderbahn für die vogtlandbahn-Züge sowie die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Bahnen.



---

## Anlage 1: Geltungsbereich Hopper-Ticket Thüringen

<b>Produkte der Länderbahn</b>	<b>Strecken</b>	<b>Verkehrsmittel</b>
vogtlandbahn	Gera Hbf – Greiz – Greiz-Dörlau	VBG
<b>Produkte anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen</b>	<b>Strecken</b>	<b>Verkehrsmittel</b>
DB Regio AG	Gera Hbf – Greiz – Greiz-Dörlau	RB, RE
Erfurter Bahn GmbH	Gera Hbf – Gera Zwötzen	EB, EBx



---

**TBL 300 der Länderbahn – Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Die Länderbahn GmbH DLB für die Züge der waldbahn**

## **Tarifsonderangebot - Jugend-Freizeitticket-**

Datum: 11.12.2016

**Ab 01.07.2016 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als Jugend-Freizeitticket zum Festpreis verkauft.**

### **1. Berechtigte**

- 1.1. Das Jugend-Freizeit-Ticket kann von Personen bis 21 Jahren in Anspruch genommen werden und gilt für jeweils eine Person.
- 1.2. Der Nutzer gem. Ziff. 1.1. darf vor Beginn des Gültigkeitszeitraums das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 1.3. Zusätzlich kann das Jugend-Freizeitticket auch von Studenten genutzt werden, die das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben.

### **2. Geltungsbereich**

Das Jugend-Freizeitticket gilt während der Geltungsdauer für beliebig viele Fahrten auf den Strecken und in den Zügen gemäß Anlage 1.

### **3. Geltungsdauer**

Das Jugend-Freizeitticket gilt für die Dauer eines Kalendermonats zu folgenden Zeiten:

- a) montags bis freitags (außerhalb Ferien) jeweils ab 14:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr,
- b) samstags, sonntags sowie an gesetzlichen Feiertagen im Freistaat Bayern (inkl. 15.08.) und an gesamt-bayerischen Ferientagen jeweils von 00:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr.



---

#### **4. Fahrkarten, Preise, Verkauf**

- 4.1. Der Festpreis des Jugend-Freizeittickets beträgt **20,- EUR**.
- 4.2. Weitere Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt.
- 4.3. Die Fahrkarten werden innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 8 Ziff. 2 sowie Ziff. 8 der TBL 100 ausgegeben.
- 4.4. Das Jugend-Freizeitticket ist nur mit Namenseintrag des Fahrkarteninhabers in dem vorgesehenen Feld auf der Fahrkarte gültig. Diese Angaben müssen
  - a) beim Kauf des Tickets vor Fahrtantritt noch vor Fahrtantritt oder
  - b) beim Kauf des Tickets beim Zugbegleitpersonal im Zug sofort nach dem Kaufunauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.
- 4.5. Bei der Fahrkartenkontrolle für die Personengruppe ist auf Anforderung die Identität durch einen Schülerschein bei Personen bis 16 Jahren bzw. einen amtlichen Lichtbildausweis bei Personen ab 16 Jahren nachzuweisen. Eine Übertragung des Fahrscheins ist grundsätzlich ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein Jugend-Freizeitticket ungültig.
- 4.6. Bei Personen gemäß Ziff. 1.3. ist zusätzlich zu Ziff. 4.5. ein gültiger Studentenausweis bei der Fahrkartenkontrolle vorzuzeigen.

#### **5. Fahrradmitnahme**

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Regelungen des § 16 der TBL 100 sowie des § 8 der TBL 200.

#### **6. Umtausch, Erstattung**

- 6.1. Rückgabe, Erstattung und Umtausch nicht benutzter Jugend-Freizeittickets sind nicht möglich. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt.
- 6.2. Beim Jugend-Freizeitticket handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 der TBL 100 der Länderbahn. Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges erfolgt daher gemäß Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 TBL 100 der Länderbahn nicht.
- 6.3. Im Übrigen gelten die TBL 100, TBL 200 sowie TBL 500 der Länderbahn.



---

**Anlage 1: Geltungsbereich Jugend-Freizeitticket**

Produkte der Länderbahn	Strecken	Verkehrsmittel
waldbahn	Plattling – Deggendorf Hbf – Zwiesel (Bay) – Bayerisch Eisenstein	WBA
	Zwiesel (Bay) – Bodenmais	
	Zwiesel (Bay) – Grafenau	
	Gotteszell – Teisnach – Viechtach	



---

**TBL 300 der Länderbahn – Tarif- und Beförderungsbestimmungen der  
Die Länderbahn GmbH DLB für die trilex-Züge**

## **Tarifsonderangebot - Katzensprung-Ticket -**

Datum: 11.12.2016

**Ab 14.12.2014 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als Katzensprung-Ticket in den Varianten Katzensprung-Ticket Dresden – Bischofswerda (DD-BIW), Katzensprung-Ticket Dresden – Bautzen (DD-BZ) sowie Katzensprung-Ticket Dresden – Wilthen (DD-WIL) zu Festpreisen ausgegeben.**

### **1. Berechtigte**

- 1.1. Ein Katzensprung-Ticket kann von jedermann in Anspruch genommen werden und gilt für jeweils eine Person.
- 1.2. Darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 und 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.
- 1.3. Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert.

### **2. Geltungsbereich**

- 2.1. Das Katzensprung-Ticket gilt in den Verkehrsmitteln gemäß Anlage 1.
- 2.2. Das Katzensprung-Ticket gilt nur in der 2. Klasse, ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.



### 3. Geltungsdauer

- 3.1. Das Katzensprung-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im Geltungsbereich zu folgenden Zeiten:
  - a) montags bis freitags jeweils von 09:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr
  - b) samstags, sonntags sowie an Tagen, die im gesamten Freistaat Sachsen gesetzlicher Feiertag sind, jeweils von 00:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr
- 3.2. Fahrtunterbrechungen sind im Rahmen der Geltungsdauer möglich.

### 4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

- 4.1. Die Festpreise für das Katzensprung-Ticket betragen:
  - a) **Katzensprung-Ticket Dresden-Bischofswerda: 10,00 EUR**
  - b) **Katzensprung-Ticket Dresden-Bautzen: 15,00 EUR**
  - c) **Katzensprung-Ticket Dresden-Wilthen: 15,00 EUR**
- 4.2. Weitere Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt.
- 4.3. Die Fahrkarten werden innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 8 Ziff. 2 sowie Ziff. 8 der TBL 100 ausgegeben.
- 4.4. Bei Nutzung von Zügen der DB Regio, der ODEG und der SBS muss das Katzensprung-Ticket vor Fahrtantritt erworben werden. Ein Verkauf im Zug findet nur in den trilex-Zügen statt.
- 4.5. Das Katzensprung-Ticket ist nur mit Namenseintrag des Fahrkarteninhabers in dem vorgesehenen Feld auf der Fahrkarte gültig. Diese Angaben müssen
  - a) beim Kauf des Tickets vor Fahrtantritt noch vor Fahrtantritt oder
  - b) beim Kauf des Tickets beim Zugbegleitpersonal im Zug sofort nach dem Kauf unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.
- 4.6. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Eine Übertragung des Fahrscheins ist grundsätzlich ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein Katzensprung-Ticket ungültig.

### 5. Umtausch und Erstattung

- 5.1. Umtausch und Erstattung nicht benutzter Katzensprung-Tickets sind nicht möglich. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt.
- 5.2. Beim Katzensprung-Ticket handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 der Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Länderbahn (TBL 100). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges erfolgt daher gemäß Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 TBL 100 der Länderbahn nicht.
- 5.3. Im Übrigen gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Länderbahn (TBL 100 und TBL 200) sowie die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Eisenbahnen.





---

## Anlage 1: Geltungsbereich Katzensprung-Ticket

<b>Produkte der Länderbahn</b>	<b>Strecken</b>	<b>Verkehrsmittel</b>
trilex	Dresden Hbf – Bischofswerda	TL, TLX
	Dresden Hbf – Bischofswerda – Bautzen	
	Dresden Hbf – Bischofswerda – Wilthen	
<b>Produkte anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen</b>	<b>Strecken</b>	<b>Verkehrsmittel</b>
DB Regio AG	Dresden Hbf – Dresden-Neustadt – Dresden-Klotzsche	RB, RE, S
Ostdeutsche Eisenbahngesellschaft GmbH	Bischofswerda – Bautzen	OE
Sächsische Städtebahn GmbH	Dresden Hbf – Dresden-Neustadt – Arnsdorf	SB



## **Tarifsonderangebot - Liberec-Dresden-Spezial -**

Datum: 13.12.2015

**Ab 14.12.2014 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als Liberec-Dresden-Spezial zu Festpreisen ausgegeben.**

### **1. Berechtigte**

- 1.1. Ein Liberec-Dresden-Spezial kann genutzt von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen genutzt werden.
- 1.2. Darüber hinaus können bis zu drei Kinder im Alter zwischen 6 Jahren und 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden. Bei der Ermittlung der Personenanzahl werden sie nicht mitgezählt.
- 1.3. Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenanzahl werden sie nicht gezählt.
- 1.4. Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl als Person gezählt.

### **2. Geltungsbereich**

- 2.1. Das Liberec-Dresden-Spezial gilt in den trilex-Zügen der Die Länderbahn GmbH DLB (TL, TLX) auf der Strecke Liberec – Zittau – Bischofswerda - Dresden Hbf.
- 2.2. Das Liberec-Dresden-Spezial gilt nur in der 2. Klasse, ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.



### 3. Geltungsdauer

- 3.1. Das Liberec-Dresden-Spezial gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für eine Hin- und Rückfahrt im Geltungsbereich bis zum Folgetag 03:00 Uhr.
- 3.2. Fahrtunterbrechungen sind nicht möglich. Nach Antritt der Rückfahrt wird das Ticket für die Hin- fahrt ungültig.

### 4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

- 4.1. Die Festpreise für das Liberec-Dresden-Spezial betragen:
  - a) für 1 Person: **CZK 250**
  - b) für 2 bis 5 Personen: **CZK 350**
- 4.2. Weitere Fahrpreismäßigungen werden nicht gewährt.
- 4.3. Die Fahrkarten werden von
  - a) trilex-Agenturen,
  - b) trilex-Zugbegleitern im Zug,nur innerhalb Tschechiens und nur am Geltungstag ausgegeben. Die Zahlung erfolgt in der tschechischen Landeswährung. Es erfolgt kein Vorverkauf.
- 4.4. Das Liberec-Dresden-Spezial ist nur mit Namenseintrag aller auf diesem Ticket Reisenden (außer den unter Ziff. 1.2. und 1.3. genannten Kindern) in dem vorgesehenen Feld auf der Fahrkarte gültig. Diese Angaben müssen
  - a) beim Kauf des Tickets vor Fahrtantritt noch vor Fahrtantritt oder
  - b) beim Kauf des Tickets beim Zugbegleitpersonal im Zug sofort nach dem Kaufunauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.
- 4.5. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Eine Übertragung des Fahrscheins ist grundsätzlich ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein Liberec-Dresden-Spezial ungültig. Nach Fahrtantritt ist der Austausch von Personen, die ein Liberec-Dresden-Spezial gemeinsam nutzen, unzulässig.

### 5. Umtausch und Erstattung

- 5.1. Umtausch und Erstattung nicht benutzter Liberec-Dresden-Spezials sind nicht möglich. Die Fahrpreismäßigung wird nicht nachträglich gewährt.
- 5.2. Beim Liberec-Dresden-Spezial handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 der Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Länderbahn (TBL 100). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges erfolgt daher gemäß Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 TBL 100 der Länderbahn nicht.
- 5.3. Im Übrigen gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Länderbahn (TBL 100 und TBL 200).



---

# **Zvláštní tarifní nabídka - Liberec-Dresden-Speciál -**

Datum: 11.12.2016

**Od 14.12.2014 až do odvolání budou jako speciální nabídka vydávány jízdenky Liberec-Dresden-Speciál jako zvláštní jízdní doklady za pevně stanovenou cenu.**

## **1. Oprávnění uživatelé**

- 1.1 Jízdenku **Liberec-Dresden-Speciál** může využít až pět společně cestujících osob.
- 1.2 Navícadtím mohou na jízdenku cestovat maximálně tři děti ve věku od 6-ti let, mladší než do 15-ti let. Při určování počtu osob nebudou započítávány.
- 1.3. Děti do 5 let věku včetně jsou přepravovány zdarma. Při určování počtu osob nebudou započítávány.
- 1.4. Pes mimo schránku, jež podléhá povinnosti uhrazení přepravného, je při určování počtu osob započítáván jako osoba.

## **2. Oblast platnosti**

- 2.1. Liberec-Dresden-Speciál platí ve vlacích TRILEX společnosti Die Länderbahn GmbH DLB (TL, TLX) na následující trase Liberec – Zittau – Bischofswerda - Dresden Hbf.
- 2.2. Liberec-Dresden-Speciál platí pouze ve 2. vozové třídě, přechod do 1. vozové třídy je vyloučen.



### 3. Doba platnosti

- 3.1. Liberec-Dresden-Spezial platí v den platnosti uvedený na jízdním dokladu pro zpáteční jízdu v oblasti platnosti do 03:00 hod. následujícího dne.
- 3.2. Přerušování jízdy není možné. Po nastoupení cesty zpět se jízdenka pro cestu tam stává neplatnou.

### 4. Jízdní doklady, ceny, prodej

- 4.1 Pevné ceny jízdenky Liberec-Dresden-Spezial jsou stanoveny následovně:
  - a) pro 1 osobu: **CZK 250**
  - b) pro 2 až 5 osob: **CZK 350**
- 4.2. Další slevy z ceny jízdenky nejsou poskytovány.
- 4.3. Jízdní doklady jsou vydávány
  - a) agenturami TRILEX
  - b) průvodčími ve vlacích TRILEXpouze na území České republiky a pouze v den platnosti. Úhrada probíhá v české měně. Předprodej není možný.
- 4.4. Jízdenka Liberec-Dresden-Spezial je platná pouze tehdy, jsou-li ve stanoveném políčku vyplněna jména a příjmení všech cestujících, kteří na tuto jízdenku cestují. Tyto údaje musejí být vyplněny nesmazatelně a tiskacím písmem
  - a) při zakoupení jízdenky ještě před nastoupením jízdy
  - b) při zakoupení jízdenky u doprovodného personálu ve vlaku okamžitě po jejím zakoupení.
- 4.5. Při kontrole jízdních dokladů je na vyžádání nutné prokázat identitu cestujících úředně vydaným dokladem totožnosti s fotografií. Jízdní doklad je nepřenosný. Dodatečnou úpravou uvedeného jména se jízdenka Liberec-Dresden-Spezial stává neplatnou. Po nastoupení jízdy je výměna osob, které společně využívají jízdenku Liberec-Dresden-Spezial, nepřípustná.

### 5. Výměna a náhrada

- 5.1. Výměna a náhrada nevyužitých jízdenek Liberec-Dresden-Spezial není možná. Sleva z jízdného není poskytována dodatečně.
- 5.2. U jízdenky Liberec-Dresden-Spezial se jedná o jízdní doklad s výrazně zlevněným jízdným ve smyslu § 5 spolkového Zákona o železniční přepravě (Eisenbahnverkehrsordnung, EVO) a Přílohy 1 k § 19 4.2 Tarifních a přepravních podmínek společnosti Länderbahn (TBL 100). Nárok na náhradu nutných nákladů za využití jiného vlaku proto dle Přílohy 1 k § 19 4.2 TBL 100 nevzniká.
- 5.3. Dále platí Tarifní a přepravní podmínky společnosti Länderbahn (TBL 100 a TBL 200).



---

**TBL 300 der Länderbahn – Tarif- und Beförderungsbestimmungen der  
Die Länderbahn GmbH DLB für die alex-Züge sowie für Züge der oberpfalzbahn**

## **Tarifsonderangebot - Prag Spezial -**

Datum: 18.03.2016

**Ab 01.04.2016 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als  
"Prag Spezial one way" und „Prag Spezial return“ zu Festpreisen ausgegeben.**

### **1. Berechtigte**

- 1.1. Ein Prag Spezial kann von Jedermann genutzt werden.
- 1.2. Darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 Jahren und einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht gezählt.
- 1.3. Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht gezählt.

### **2. Geltungsbereich**

- 2.1. Das Prag Spezial gilt in den Nahverkehrszügen gemäß Anlage 1.
- 2.2. Das Prag Spezial gilt nur in der 2. Klasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.
- 2.3. Das Prag Spezial gilt nicht für Fahrten der unter Ziff. 2.1 genannten Züge, die ausschließlich auf Strecken eines einzelnen Verbundes, in dem die unter Ziff. 2.1 genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen aktiv integriert sind, stattfinden

### **3. Geltungsdauer**

- 3.1. Das "Prag Spezial one way" gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für eine einfache Fahrt täglich von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.
- 3.2. Das „Prag Spezial return“ gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag 15 Tage zur einmaligen Hin- und Rückfahrt.
- 3.3. Fahrtunterbrechungen sind nicht zugelassen.

### **4. Fahrkarten, Preise, Verkauf**

- 4.1. Die Festpreise für eine Person für das "Prag Spezial one way" betragen:

	Regensburg – Prag	Nürnberg – Prag	München – Prag
Erwerb im Zug sowie im Internet	23,00 EUR	29,00 EUR	36,00 EUR
Erwerb im personenbedienten Verkauf (Agenturen)	25,00 EUR	31,00 EUR	38,00 EUR



4.2. Die Festpreise für eine Person für das „Prag Spezial return“ betragen:

	Regensburg – Prag	Nürnberg – Prag	München – Prag
Erwerb im Zug sowie im Internet	43,00 EUR	55,00 EUR	65,00 EUR
Erwerb im personenbedienten Verkauf (Agenturen)	45,00 EUR	57,00 EUR	67,00 EUR

4.3. Weitere Fahrpreismäßigungen werden nicht gewährt.

4.4. Ein Prag Spezial ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern Vorname und Name des Fahrkarteninhabers eingetragen ist. Diese Angaben müssen

- a) beim Kauf des Tickets außerhalb des Zuges noch vor Fahrtantritt
- b) beim Kauf des Tickets im Zug sofort nach dem Kauf unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.

4.5. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Eine Übertragung des Fahrscheins ist ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein Prag Spezial ungültig.

## 5. Umtausch und Erstattung

5.1. Umtausch und Erstattung nicht benutzter Prag Spezial sind nicht möglich. Die Fahrpreismäßigung wird nicht nachträglich gewährt.

5.2. Beim Prag Spezial handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne des § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie den jeweiligen Regelungen zu Fahrgastrechten in den Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Bahnen. Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges erfolgt daher nicht.

5.3. Im Übrigen gelten die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Bahnen im innerdeutschen Verkehr sowie die GCC-CIV/PRR für grenzüberschreitende Fahrten, soweit sich aus den Bedingungen gemäß Ziff. 1 bis 5 nichts anderes ergibt.



## Anlage 1: Geltungsbereich Prag Spezial

Produkte der Länderbahn	Strecken	Verkehrsmittel
alex	München Hbf – Landshut (Bay) Hbf – Regensburg Hbf	ALX
	Regensburg – Schwandorf	
	Schwandorf – Cham (Oberpf) – Furth im Wald (Gr)	
oberpfalzbahn	Marktredwitz – Schirnding – Cheb (Gr)	OPB, OPX
Produkte anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
agilis Eisenbahngesellschaft mbh & Co. KG	Landhut (Bay) Hbf – Regensburg Hbf – Sinzing	AG, AS
Česke Dráhy (ČD)	Cheb (Gr) – Plzeň	EX, R, Os, Sp, Rx, EC, SC
	Furth im Wald (Gr) – Česká Kubice – Domažlice – Plzeň	
	Plzeň – Praha hl.n.	
DB Regio AG	München Hbf – Landshut (Bay) Hbf – Regensburg Hbf	RE, RB
	Regensburg Hbf – Schwandorf	
	Nürnberg – Amberg – Schwandorf – Furth im Wald (Gr)	
	Nürnberg – Pegnitz – Cheb (Gr)	





---

**TBL 300 der Länderbahn – Tarif- und Beförderungsbestimmungen der  
Die Länderbahn GmbH DLB für die alex-Züge sowie für Züge der oberpfalzbahn**

## **Tarifsonderangebot - Saale-Naab-Hopper-Ticket -**

Datum: 11.12.2016

**Ab 14.12.2014 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrscheine als HopperTicket zum Festpreis bis zu einer Tarifentfernung von 50 km ausgegeben.**

### **1. Berechtigte**

- 1.1. Das Saale-Naab-Hopper-Ticket kann von jedermann in Anspruch genommen werden und gilt für jeweils eine Person.
- 1.2. Darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 Jahren und einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht mitgezählt.
- 1.3. Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht mitgezählt.

### **2. Geltungsbereich**

- 2.1. Das Saale-Naab-Hopper-Ticket gilt in den Verkehrsmitteln gemäß Anlage 1 für Verbindungen bis zu 50 km zwischen Abgangs- und Zielbahnhof.
- 2.2. Das Saale-Naab-Hopper-Ticket gilt nur in der 2. Klasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.
- 2.3. Das Saale-Naab-Hopper-Ticket gilt nicht für Fahrten in den Zügen, die ausschließlich auf Strecken eines einzelnen Verkehrsverbundes, in dem die Verkehrsunternehmen gemäß Anlage 1 aktiv integriert sind, stattfinden.



---

### 3. Geltungsdauer

- 3.1. Das Saale-Naab-Hopper-Ticket gilt an dem auf dem Fahrschein angegebenen Geltungstag für eine Hin- und Rückfahrt zwischen Abgangs- und Zielbahnhof, und zwar zu folgenden Zeiten:
- a) montags bis freitags jeweils von 09:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr,
  - b) samstags und sonntags jeweils von 00:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr,
  - c) an Feiertagen jeweils von 00:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr, sofern am Ort des Abgangsbahnhofes und am Ort des Zielbahnhofes am Geltungstag Feiertag ist.
- 3.2. Fahrtunterbrechungen sind im Rahmen der Geltungsdauer möglich.

### 4. Fahrscheine, Preise, Verkauf

- 4.1. Der Festpreis des Saale-Naab-Hopper-Tickets beträgt **9,00 EUR**.
- 4.2. Weitere Fahrpreismäßigungen (z. B. für Kinder) werden nicht gewährt.
- 4.3. Die Fahrscheine werden innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 8 Ziff. 2 sowie Ziff. 8 der TBL 100 ausgegeben.
- 4.4. Im Anschluss an ein vorhandenes Saale-Naab-Hopper-Ticket werden keine weiteren Saale-Naab-Hopper-Tickets ausgegeben.
- 4.5. Das Saale-Naab-Hopper-Ticket ist nur mit Namenseintrag des Fahrkarteninhabers in dem vorgesehenen Feld auf der Fahrkarte gültig. Diese Angaben müssen
- a) beim Kauf des Tickets vor Fahrtantritt noch vor Fahrtantritt oder
  - b) beim Kauf des Tickets beim Zugbegleitpersonal im Zug sofort nach dem Kauf unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.
- 4.6. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Eine Übertragung des Fahrscheins ist grundsätzlich ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein Saale-Naab-Hopper-Ticket ungültig

### 5. Fahrradmitnahme

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Regelungen des §16 der TBL 100 und des § 8 der TBL 200.

### 6. Umtausch, Erstattung

- 6.1. Rückgabe, Erstattung und Umtausch nicht benutzter Saale-Naab-Hopper-Tickets sind nicht möglich. Die Fahrpreismäßigung wird nicht nachträglich gewährt.
- 6.2. Beim Saale-Naab-Hopper-Ticket handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 der TBL 100 der Länderbahn. Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges erfolgt daher gemäß Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 TBL 100 der Länderbahn nicht.
- 6.3. Im Übrigen gelten die TBL 100 und TBL 200 der Länderbahn für die alex- und oberpfalzbahn-Züge sowie die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Bahnen.



## Anlage 1: Geltungsbereich Saale-Naab-Hopper-Ticket

<b>Produkte der Länderbahn</b>	<b>Strecken</b>	<b>Verkehrsmittel</b>
alex	Hof Hbf – Weiden (Oberpf)– Schwandorf	ALX
oberpfalzbahn	Hof Hbf – Weiden (Oberpf) –Schwandorf	OPB, OPX
	Marktredwitz – Schirnding – Cheb	
	Altenstadt (Waldnaab) – Neustadt (Waldnaab)	
<b>Produkte anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen</b>	<b>Strecken</b>	<b>Verkehrsmittel</b>
DB Regio AG	Hof Hbf – Weiden (Oberpf) – Schwandorf	RB, RE
	Marktredwitz – Schirnding – Cheb	
	Altenstadt (Waldnaab) – Neustadt (Waldnaab)	



## **Tarifsonderangebot - Servus-Ticket -**

Datum: 11.12.2016

**Ab 14.12.2014 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als Servus-Ticket zu Festpreisen ausgegeben.**

### **1. Berechtigte**

- 1.1. Ein Servus-Ticket kann von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen genutzt werden.
- 1.2. Darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 Jahren und einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht gezählt.
- 1.3. Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht gezählt.
- 1.4. Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl wie eine Person gezählt.

### **2. Geltungsbereich**

- 2.1. Das Servus-Ticket gilt in den Verkehrsmitteln gemäß Anlage 1.
- 2.2. Das Servus-Ticket gilt nur in der 2. Klasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.
- 2.3. Das Servus-Ticket gilt nicht für Fahrten der in Anlage 1 genannten Züge, die ausschließlich auf Strecken eines einzelnen Verbundes, in dem die gemäß Anlage 1 genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen aktiv integriert sind, stattfinden.

### **3. Geltungsdauer**

- 3.1. Das Servus-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im Geltungsbereich zu folgenden Zeiten:
  - a) montags bis freitags jeweils von 09:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr
  - b) samstags, sonntags sowie an Tagen, die im Freistaat Bayern gesetzlicher Feiertag sind (auch 15.08., nicht 08.08.), und am 24.12. und 31.12. jeweils von 00:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr.
- 3.2. Fahrtunterbrechungen sind im Rahmen der Geltungsdauer möglich.



---

#### 4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

4.1. Die Festpreise für das Servus-Ticket betragen:

Servus-Ticket	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
	20,00 €	26,00 €	32,00 €	38,00 €	44,00 €

4.2. Weitere Fahrpreismäßigungen werden nicht gewährt.

4.3. Die Fahrkarten können im Geltungsbereich von den beteiligten Bahnen

- a) in personalbedienten Fahrkartenverkaufsstellen (Kundencentern, Reisezentren, Agenturen)
- b) an stationären Fahrkartenautomaten
- c) und geografisch uneingeschränkt über Onlinevertriebssysteme ausgegeben werden.

4.4. Darüber hinaus werden die Fahrkarten auch in folgenden Zügen verkauft:

- a) ag-Züge (nur Netz Nord) – am Fahrkartenautomaten im Zug
- b) ALX-Züge – beim Zugbegleiter im alex treff (Bistrowagen)
- c) OPB-Züge – beim Zugbegleiter am Platz
- d) OPX-Züge – beim Zugbegleiter am Platz
- e) WBA-Züge – beim Zugbegleiter am Platz

4.5. Hinsichtlich des Verkaufs im Zug gelten die jeweiligen Regelungen der Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Bahnen zum Fahrkartenerwerb. Bei Nutzung von Zügen, bei denen kein Verkauf im Zug stattfindet, muss das Servus-Ticket vor Fahrtantritt erworben werden. Ein Verkauf im Zug findet nur in den o.g. Zügen statt.

4.6. Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen (außer den unter 1. genannten Kindern) muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden und wird durch das Verkaufssystem auf dieser vermerkt. Nachträgliche Änderungen sind nicht zulässig und machen das Ticket ungültig.

4.7. Ein Servus-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern Vorname und Name aller auf diesem Ticket Reisenden (außer den unter Ziff. 1.2. und 1.3. genannten Kindern) bzw. der Hinweis „Hund“ eingetragen sind. Diese Angaben müssen

- a) beim Kauf des Tickets außerhalb des Zuges noch vor Fahrtantritt
- b) beim Kauf des Tickets im Zug sofort nach dem Kauf unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.

4.8. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Eine Übertragung des Fahrscheins ist ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderung mindestens eines eingetragenen Namens wird ein Servus-Ticket ungültig. Nach Fahrtantritt ist der Austausch von Personen, die ein Servus-Ticket gemeinsam nutzen, unzulässig.

#### 5. Umtausch und Erstattung

5.1. Umtausch und Erstattung nicht benutzter Servus-Tickets sind nicht möglich. Die Fahrpreismäßigung wird nicht nachträglich gewährt.

5.2. Beim Servus-Ticket handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne des § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie den jeweiligen Regelungen zu Fahrgastrechten in den Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Bahnen. Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges erfolgt daher nicht.

5.3. Im Übrigen gelten die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Bahnen.



## Anlage 1: Geltungsbereich Servus-Ticket

Produkte der Länderbahn	Strecken	Verkehrsmittel
alex	Hof Hbf – Marktredwitz – Weiden (Oberpf) – Schwandorf – Regensburg Hbf	ALX
	Regensburg Hbf – Landshut (Bay) Hbf – München Hbf	
	München Hbf – Kempten (Allgäu) Hbf – Immenstadt	
	Immenstadt – Lindau Hbf	
	Immenstadt – Oberstdorf	
	Schwandorf – Cham (Oberpf) – Furth i.W.	
oberpfalzbahn	Marktredwitz – Schirnding	OPB, OPX
	Schwandorf – Cham (Oberpf) – Furth i.W.	
	Cham (Oberpf) – Bad Kötzing – Lam	
	Cham (Oberpf) – Waldmünchen	
	Altenstadt (Waldnaab) – Neustadt (Waldnaab)	
	Hof Hbf – Selb-Plößberg	
waldbahn	Plattling – Deggendorf Hbf – Zwiesel (Bay) – Bayerisch Eisenstein	WBA
	Zwiesel (Bay) – Bodenmais	
	Zwiesel (Bay) – Grafenau	
	Gotteszell – Viechtach	
Produkte anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
agilis Verkehrsgesellschaft mbH & Co. KG	Weiden (Oberpf) – Bayreuth Hbf – Lichtenfels – Coburg – Bad Rodach / Bamberg	ag, as
	Bayreuth Hbf – Weidenberg	
	Ebermannstadt – Forchheim (Oberfr) – Bamberg – Ebern	
	Bad Steben – Hof Hbf	
	Selb Stadt – Hof Hbf	
	Neuenmarkt-Wirsberg – Münchberg – Helmbrechts / Hof Hbf	



agilis Verkehrsgesellschaft mbH & Co. KG	Marktredwitz - Kirchenlaibach	ag, as
agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG	Neumarkt (Oberpf) – Regensburg Hbf – Plattling – Passau	ag, as
	Landshut (Bay) Hbf – Regensburg Hbf – Ingolstadt Hbf – Donauwörth – Günzburg – Ulm Hbf	
	Ingolstadt Hbf – Ingolstadt Nord	
Bayerische Regiobahn GmbH	Ingolstadt Hbf – Ingolstadt Nord	BRB
DB Regio AG	Hof Hbf – Marktredwitz – Weiden (Oberpf) – Schwandorf – Regensburg Hbf	IRE, RE, RB, S
	Regensburg Hbf – Landshut (Bay) Hbf – München Hbf	
	München Hbf – Kempten (Allgäu) Hbf – Immenstadt	
	Immenstadt – Lindau Hbf	
	Marktredwitz – Schirnding	
	Schwandorf – Cham (Oberpf) – Furth i.W.	
	Bayreuth Hbf – Lichtenfels – Coburg / Bamberg	
	Forchheim (Oberfr) - Bamberg	
	Neuenmarkt-Wirsberg – Münchberg – Hof Hbf	
	Plattling – Passau	
	Marktredwitz – Kirchenlaibach	
	Ingolstadt Hbf – Ingolstadt Nord	
	Immenstadt – Oberstdorf	



## **Tarifsonderangebot - Servus-Ticket plus -**

Datum: 11.12.2016

**Befristet bis zum 09.12.2017 werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als Servus-Ticket plus zu Festpreisen ausgegeben.**

### **1. Berechtigte**

- 1.1. Ein Servus-Ticket plus kann von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen genutzt werden.
- 1.2. Darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 Jahren und einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht gezählt.
- 1.3. Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht gezählt.
- 1.4. Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl wie eine Person gezählt.

### **2. Geltungsbereich**

- 2.1. Das Servus-Ticket plus gilt in den Verkehrsmitteln gemäß Anlage 1.
- 2.2. Das Servus-Ticket plus gilt nur in der 2. Klasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.
- 2.3. Das Servus-Ticket plus gilt nicht für Fahrten der in Anlage 1 genannten Züge, die ausschließlich auf Strecken des DING, des MVV bzw. des VGN, in dem die gemäß Anlage 1 genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen aktiv integriert sind, stattfinden.

### **3. Geltungsdauer**

- 3.1. Das Servus-Ticket plus gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag montags bis freitags für beliebig viele Fahrten im Geltungsbereich jeweils von 00:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr.
- 3.2. Fahrtunterbrechungen sind im Rahmen der Geltungsdauer möglich.
- 3.3. Das Servus-Ticket plus gilt nur innerhalb der Schulferien in Bayern sowie am Buß- und Bettag. Dies umfasst folgende Zeiträume:
  - Weihnachtsferien: 24.12.2016 – 05.01.2017
  - Winterferien: 27.02.2017 – 03.03.2017
  - Osterferien: 10.04.2017 – 22.04.2017
  - Pfingstferien: 06.06.2017 – 16.06.2017
  - Sommerferien: 29.07.2017 – 11.09.2017
  - Herbstferien: 30.10.2017 – 03.11.2017
  - Buß- und Bettag: 22.11.2017





#### 4. Fahrkarten, Preise, Verkauf

4.1. Die Festpreise für das Servus-Ticket plus betragen:

Servus-Ticket plus	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
	25,00 €	36,00 €	47,00 €	58,00 €	69,00 €

4.2. Weitere Fahrpreismäßigungen werden nicht gewährt.

4.3. Die Fahrkarten können im Geltungsbereich von den beteiligten Bahnen

- a) in personalbedienten Fahrkartenverkaufsstellen (Kundencentern, Reisezentren, Agenturen)
- b) an stationären Fahrkartenautomaten
- c) und geografisch uneingeschränkt über Onlinevertriebssysteme ausgegeben werden.

4.4. Darüber hinaus werden die Fahrkarten auch in folgenden Zügen verkauft:

- a) ag-Züge (nur Netz Nord) – am Fahrkartenautomaten im Zug
- b) ALX-Züge – beim Zugbegleiter im alex treff (Bistrowagen)
- c) OPB-Züge – beim Zugbegleiter am Platz
- d) OPX-Züge – beim Zugbegleiter am Platz
- e) WBA-Züge – beim Zugbegleiter am Platz

4.5. Hinsichtlich des Verkaufs im Zug gelten die jeweiligen Regelungen der Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Bahnen zum Fahrkartenerwerb. Bei Nutzung von Zügen, bei denen kein Verkauf im Zug stattfindet, muss das Servus-Ticket plus vor Fahrtantritt erworben werden. Ein Verkauf im Zug findet nur in den o.g. Zügen statt.

4.6. Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen (außer den unter 1. genannten Kindern) muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden und wird durch das Verkaufssystem auf dieser vermerkt. Nachträgliche Änderungen sind nicht zulässig und machen das Ticket ungültig.

4.7. Ein Servus-Ticket plus ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern Vorname und Name aller auf diesem Ticket Reisenden (außer den unter Ziff. 1.2. und 1.3. genannten Kindern) bzw. der Hinweis „Hund“ eingetragen sind. Diese Angaben müssen

- a) beim Kauf des Tickets außerhalb des Zuges noch vor Fahrtantritt
- b) beim Kauf des Tickets im Zug sofort nach dem Kauf unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.

4.8. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Eine Übertragung des Fahrscheins ist ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderung mindestens eines eingetragenen Namens wird ein Servus-Ticket plus ungültig. Nach Fahrtantritt ist der Austausch von Personen, die ein Servus-Ticket plus gemeinsam nutzen, unzulässig.

#### 5. Umtausch und Erstattung

5.1. Umtausch und Erstattung nicht benutzter Servus-Ticket plus sind nicht möglich. Die Fahrpreismäßigung wird nicht nachträglich gewährt.

5.2. Beim Servus-Ticket plus handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne des § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie den jeweiligen Regelungen zu Fahrgastrechten in den Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Bahnen. Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges erfolgt daher nicht.

5.3. Im Übrigen gelten die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Bahnen.



## Anlage 1: Geltungsbereich Servus-Ticket plus

Produkte der Länderbahn	Strecken	Verkehrsmittel
alex	Hof Hbf – Marktredwitz – Weiden (Oberpf) – Schwandorf – Regensburg Hbf	ALX
	Regensburg Hbf – Landshut (Bay) Hbf – München Hbf	
	München Hbf – Kempten (Allgäu) Hbf – Immenstadt	
	Immenstadt – Lindau Hbf	
	Immenstadt – Oberstdorf	
	Schwandorf – Cham (Oberpf) – Furth i.W.	
oberpfalzbahn	Marktredwitz – Schirnding	OPB, OPX
	Schwandorf – Cham (Oberpf) – Furth i.W.	
	Cham (Oberpf) – Bad Kötzing – Lam	
	Cham (Oberpf) – Waldmünchen	
	Altenstadt (Waldnaab) – Neustadt (Waldnaab)	
	Hof Hbf – Selb-Plößberg	
waldbahn	Plattling – Deggendorf Hbf – Zwiesel (Bay) – Bayerisch Eisenstein	WBA
	Zwiesel (Bay) – Bodenmais	
	Zwiesel (Bay) – Grafenau	
	Gotteszell – Viechtach	
Produkte anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
agilis Verkehrsgesellschaft mbH & Co. KG	Weiden (Oberpf) – Bayreuth Hbf – Lichtenfels – Coburg – Bad Rodach / Bamberg	ag, as
	Bayreuth Hbf – Weidenberg	
	Ebermannstadt – Forchheim (Oberfr) – Bamberg – Ebern	
	Bad Steben – Hof Hbf – Marktredwitz	
	Selb Stadt – Hof Hbf	
	Neuenmarkt-Wirsberg – Münchberg – Helmbrechts / Hof Hbf	



agilis Verkehrsgesellschaft mbH & Co. KG	Marktredwitz - Kirchenlaibach	ag
agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG	Neumarkt (Oberpf) – Regensburg Hbf – Plattling – Passau Hbf	ag, as
	Landshut (Bay) Hbf – Regensburg Hbf – Ingolstadt Hbf – Donauwörth – Günzburg – Ulm Hbf	
	Ingolstadt Hbf – Ingolstadt Nord	
Bayerische Regiobahn GmbH	Ingolstadt Hbf – Ingolstadt Nord	BRB
DB Regio AG	Hof Hbf – Marktredwitz – Weiden (Oberpf) – Schwandorf – Regensburg Hbf	IRE, RE, RB, S
	Regensburg Hbf – Landshut (Bay) Hbf – München Hbf	
	München Hbf – Kempten (Allgäu) Hbf – Immenstadt	
	Immenstadt – Lindau Hbf	
	Marktredwitz – Schirnding	
	Schwandorf – Cham (Oberpf) – Furth i.W.	
	Bayreuth Hbf – Lichtenfels – Coburg / Bamberg	
	Forchheim (Oberfr) - Bamberg	
	Neuenmarkt-Wirsberg – Münchberg – Hof Hbf	
	Plattling – Passau Hbf	
	Marktredwitz – Kirchenlaibach	
	Ingolstadt Hbf – Ingolstadt Nord	
	Immenstadt – Oberstdorf	



## **Tarifsonderangebot - Touren-Ticket -**

Datum: 11.12.2016

Ab 14.12.2014 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als „**Touren-Ticket**“ zu Festpreisen ausgegeben.

### **1. Berechtigte**

- 1.1 Ein Touren-Ticket kann von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen genutzt werden.
- 1.2 Darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 und einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden. Bei der Ermittlung der Personenanzahl werden sie nicht mitgezählt.
- 1.3 Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenanzahl werden sie nicht mitgezählt.
- 1.4 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenanzahl wie eine Person gezählt.

### **2. Geltungsbereich**

- 2.1 Das Touren-Ticket gilt in den Verkehrsmitteln gemäß Anlage 1.
- 2.2 Das Touren-Ticket gilt nur in der 2. Klasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.
- 2.3 Das Touren-Ticket gilt nicht für Fahrten die ausschließlich auf Strecken eines einzelnen Verkehrsverbundes, in dem die Verkehrsunternehmen gemäß Anlage 1 aktiv integriert sind, stattfinden.

### **3. Geltungsdauer**

- 3.1 Das Touren-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im Geltungsbereich zu folgenden Zeiten:
  - a) montags bis freitags jeweils von 08:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr
  - b) samstags, sonntags sowie an Tagen, die im gesamten Freistaat Sachsen oder im gesamten Freistaat Thüringen gesetzlicher Feiertag sind, jeweils von 00:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr
- 3.2 Fahrtunterbrechungen sind im Rahmen der Geltungsdauer möglich.
- 3.3 Das Touren-Ticket kann montags bis freitags in ausgewählten Zügen abweichend auch bereits vor 08:00 Uhr nutzbar sein. Die abweichende Gültigkeit wird unter [www.vogtlandbahn.de](http://www.vogtlandbahn.de) veröffentlicht.



#### 4. Fahrradmitnahme

Für jedes Touren-Ticket dürfen jeweils pro auf dem Ticket Reisende ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Regelungen der TBL 100 (1) bis (6).

#### 5. Fahrkarten, Preise, Verkauf

5.1 Die Festpreise für das Ticket betragen:

Touren-Ticket	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
	9,00 €	16,00 €	23,00 €	30,00 €	37,00 €

5.2 Weitere Fahrpreismäßigungen werden nicht gewährt.

5.3 Die Fahrkarten werden innerhalb des Geltungsbereichs am Abgangsort gemäß § 8 Ziff. 2 sowie § 8 Ziff. 8 der TBL 100 ausgegeben.

5.4 Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen ohne die unter Ziff. 1.2 sowie 1.3 genannten mitreisenden Kindern muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden und wird durch das Verkaufssystem auf dieser vermerkt.

5.5 Ein Touren-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern Vorname und Name aller Mitreisenden eingetragen sind. Diese Angaben müssen

a) beim Kauf des Tickets vor Fahrtantritt noch vor Fahrtantritt

b) beim Kauf des Tickets an mobilen Fahrkartenautomaten im Zug sofort nach dem Kauf unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.

5.6 Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

5.7 Nach erfolgter Eintragung kann ein Touren-Ticket nicht mehr übertragen werden.

5.8 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein Touren-Ticket ungültig.

5.9 Nach Fahrtantritt ist der Austausch von Personen, die ein Touren-Ticket gemeinsam nutzen, unzulässig.

#### 6. Umtausch, Erstattung

6.1. Rückgabe, Umtausch und Erstattung nicht benutzter Touren-Tickets sind nicht möglich. Die Fahrpreismäßigung wird nicht nachträglich gewährt.

6.2. Beim Touren-Ticket handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 der TBL 100 der Länderbahn. Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges erfolgt daher gemäß Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 TBL 100 der Länderbahn nicht.

6.3. Im Übrigen gelten die TBL 100 sowie TBL 200 für vogtlandbahn-Züge der Die Länderbahn GmbH DLB sowie die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Bahnen.



## Anlage 1: Geltungsbereich Touren-Ticket

Produkte der Länderbahn	Strecken	Verkehrsmittel
vogtlandbahn	Zwickau Zentrum – Zwickau (Sachs) Hbf – Falkenstein (Vogtl) – Klingenthal – Kraslice	VBG
	Zwickau Zentrum – Werdau – Reichenbach (Vogtl) ob Bf – Plauen (Vogtl) ob Bf – Mehltheuer	
	Plauen (Vogtl) ob Bf – Herlasgrün – Falkenstein (Vogtl)	
	Gera Hbf – Greiz – Weischlitz	
	Plauen (Vogtl) ob Bf – Adorf (Vogtl) – Bad Brambach – Cheb	
Produkte anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
Bayerische Oberlandbahn GmbH	Zwickau (Sachs) Hbf – Reichenbach (Vogtl) ob Bf – Plauen (Vogtl) ob Bf	RB, RE
DB Regio AG	Elsterberg – Greiz – Gera Hbf	RB, RE
GW Train	Kraslice – Sokolov – Karlovy Vary	Os



## **Tarifsonderangebot - trilex-Tagesticket -**

Datum: 11.12.2016

**Ab 14.12.2014 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als trilex-Tagesticket zu Festpreisen ausgegeben.**

### **1. Berechtigte**

- 1.1. Ein trilex-Tagesticket kann von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen genutzt werden.
- 1.2. Darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 Jahren und einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden, bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht gezählt.
- 1.3. Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht gezählt.
- 1.4. Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl als Person gezählt.

### **2. Geltungsbereich**

- 2.1. Das trilex-Tagesticket gilt in den Verkehrsmitteln gemäß Anlage 1.
- 2.2. Das trilex-Tagesticket gilt nur in der 2. Klasse, ein Übergang in die 1. Klasse ist ausgeschlossen.

### **3. Geltungsdauer**

- 3.1. Das trilex-Tagesticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im Geltungsbereich zu folgenden Zeiten:
  - a) montags bis freitags jeweils von 09:00 Uhr bis zum Folgetag 3:00 Uhr
  - b) samstags, sonntags sowie an Tagen, die im gesamten Freistaat Sachsen gesetzlicher Feiertag sind, jeweils von 0:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr
- 3.2. Fahrtunterbrechungen sind im Rahmen der Geltungsdauer möglich.
- 3.3. Das trilex-Tagesticket kann montags bis freitags in ausgewählten Zügen abweichend auch bereits vor 09:00 Uhr nutzbar sein. Die abweichende Gültigkeit wird unter [www.trilex.de](http://www.trilex.de) veröffentlicht.

### **4. Fahrkarten, Preise, Verkauf**

- 4.1. Die Festpreise für das trilex-Tagesticket betragen:

<b>Trilex- Tagesticket</b>	<b>1 Person</b>	<b>2 Personen</b>	<b>3 Personen</b>	<b>4 Personen</b>	<b>5 Personen</b>
	21,00 €	27,00 €	33,00 €	39,00 €	45,00 €



- 
- 4.2. Weitere Fahrpreismäßigungen werden nicht gewährt.
  - 4.3. Die Fahrkarten werden innerhalb des Geltungsbereichs gem. § 8 Ziff. 2 sowie Ziff. 8 der TBL 100 ausgegeben.
  - 4.4. Bei Nutzung von Zügen der DB Regio, der ODEG und der SBS gemäß Ziff. 2 muss das trilex-Tagesticket vor Fahrtantritt erworben werden. Ein Verkauf im Zug findet nur in den trilex-Zügen statt.
  - 4.5. Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden und wird durch das Verkaufssystem auf dieser vermerkt. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.
  - 4.6. Ein trilex-Tagesticket ist nur mit Namenseintrag aller auf diesem Ticket Reisenden in dem vorgesehenen Feld auf der Fahrkarte gültig (außer den unter Ziff. 1.2. und 1.3. genannten Kindern). Diese Angaben müssen
    - a) beim Kauf des Tickets vor Fahrtantritt noch vor Fahrtantritt oder
    - b) beim Kauf des Tickets beim Zugbegleitpersonal im Zug sofort nach dem Kauf unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.
  - 4.7. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Eine Übertragung des Fahrscheins ist grundsätzlich ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein trilex-Tagesticket ungültig. Nach Fahrtantritt ist der Austausch von Personen, die ein trilex-Tagesticket gemeinsam nutzen, unzulässig.

## **5. Umtausch und Erstattung**

- 5.1. Umtausch und Erstattung nicht benutzter trilex-Tagestickets sind nicht möglich. Die Fahrpreismäßigung wird nicht nachträglich gewährt.
- 5.2. Beim trilex-Tagesticket handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungs-entgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 der Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Länderbahn (TBL 100). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges erfolgt daher gemäß Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 TBL 100 der Länderbahn nicht.
- 5.3. Im Übrigen gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Länderbahn (TBL 100 und TBL 200) bzw. die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Eisenbahnen.





## Anlage 1: Geltungsbereich trilex-Tagesticket

<b>Produkte der Länderbahn</b>	<b>Strecken</b>	<b>Verkehrsmittel</b>
trilex	Dresden Hbf – Bischofswerda – Görlitz	TL, TLX
	Dresden Hbf – Bischofswerda – Zittau – Liberec	
	Rybniste/Seifhennersdorf – Varnsdorf – Zittau – Liberec	
<b>Produkte anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen</b>	<b>Strecken</b>	<b>Verkehrsmittel</b>
DB Regio AG	Dresden Hbf – Dresden-Neustadt – Dresden-Klotzsche	RB, RE, S
Ostdeutsche Eisenbahngesellschaft GmbH	Bischofswerda – Bautzen – Görlitz	OE
Sächsische Städtebahn GmbH	Dresden Hbf – Dresden-Neustadt – Arnsdorf	SB



---

**TBL 300 der Länderbahn – Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Die Länderbahn GmbH DLB für die waldbahn-Züge**

## **Tarifsonderangebot - waldbahn-Tagesticket -**

Datum: 11.12.2016

**Ab 15.12.2013 bis auf Widerruf werden als Sonderangebot besondere Fahrkarten als waldbahn-Tagesticket zum Festpreis verkauft.**

### **1. Berechtigte**

- 1.1. Das waldbahn-Tagesticket kann von jedermann in Anspruch genommen werden und gilt für jeweils eine Person.
- 1.2. Darüber hinaus können bis zu 3 Kinder im Alter zwischen 6 Jahren und 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden.
- 1.3. Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert.
- 1.4. Die Mitnahme von Hunden ist kostenlos.

### **2. Geltungsbereich**

Das waldbahn-Tagesticket gilt in den waldbahn-Zügen während der Geltungsdauer für beliebig viele Fahrten auf den Strecken gemäß Anlage 1.

### **3. Geltungsdauer**

Das waldbahn-Tagesticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag zu folgenden Zeiten:

- a) montags bis freitags jeweils von 08:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr,
- b) samstags, sonntags sowie an gesetzlichen Feiertagen im Freistaat Bayern (inkl. 15.08.) jeweils von 00:00 Uhr bis zum Folgetag 03:00 Uhr.



---

#### **4. Fahrkarten, Preise, Verkauf**

- 4.1. Der Festpreis des waldbahn-Tagestickets beträgt **7,50 EUR**.
- 4.2. Weitere Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt.
- 4.3. Die Fahrkarten werden innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 8 Ziff. 2 sowie Ziff. 8 der TBL 100 ausgegeben.
- 4.4. Das waldbahn-Tagesticket ist nur mit Namenseintrag des Fahrkarteninhabers in dem vorgesehenen Feld auf der Fahrkarte gültig. Diese Angaben müssen
  - a) beim Kauf des Tickets vor Fahrtantritt noch vor Fahrtantritt oder
  - b) beim Kauf des Tickets beim Zugbegleitpersonal im Zug sofort nach dem Kauf unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden.
- 4.5. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Eine Übertragung des Fahrscheins ist grundsätzlich ausgeschlossen. Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein waldbahn-Tagesticket ungültig

#### **5. Fahrradmitnahme**

Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Regelungen des § 16 der TBL 100 und § 8 TBL 200.

#### **6. Umtausch, Erstattung**

- 6.1. Rückgabe, Erstattung und Umtausch nicht benutzter waldbahn-Tagestickets sind nicht möglich. Die Fahrpreisermäßigung wird nicht nachträglich gewährt.
- 6.2. Beim waldbahn-Tagesticket handelt es sich um einen Fahrausweis mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) sowie Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 der TBL 100 der Länderbahn. Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges erfolgt daher gemäß Anlage 1 zu § 19 Ziff. 4.2 TBL 100 der Länderbahn nicht.
- 6.3. Im Übrigen gelten die TBL 100 und TBL 200 der Länderbahn für die waldbahn-Züge.



---

**Anlage 1: Geltungsbereich waldbahn-Tagesticket**

Produkte der Länderbahn	Strecken	Verkehrsmittel
waldbahn	Plattling – Deggendorf Hbf – Zwiesel (Bay) – Bayerisch Eisenstein	WBA
	Zwiesel (Bay) – Bodenmais	
	Zwiesel (Bay) – Grafenau	
	Gotteszell – Viechtach	

Nr. 500 der Beförderungs- und Tarifbestimmungen der Länderbahn (TBL 500)

## **Bedingungen für den Internetverkauf der Länderbahn**

**gültig ab 11.12.2016**

**Herausgeber:  
Die Länderbahn GmbH DLB, Bahnhofplatz 1, 94234 Viechtach**

Stand: 11.12.2016

## **§ 1. Anwendungsbereich**

Diese Bedingungen gelten für den Verkauf von Fahrkarten über das Internet über *www.laenderbahn.com* bzw. *shop.laenderbahn.com* sowie der zugehörigen Internetseiten der lokalen Markenprodukte - nachfolgend als *www.laenderbahn.com* zusammengefasst - und ergänzen die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Länderbahn (TBL100, TBL200, TBL400) sowie die für einzelne Aktionsangebote geltenden Bedingungen (TBL300) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2. Fahrkartenerwerb**

1. Bei allen online buchbaren Angeboten kommt der Vertrag mit der Bestätigung der erfolgreichen Buchung unter *www.laenderbahn.com* zustande. Nach der erfolgreichen Bestellung wird dem Besteller das Ticket als Download auf dem Bildschirm angezeigt und er erhält zusätzlich unverzüglich eine E-Mail mit seinen Bestelldaten zur Bestätigung.
2. Inhaber von Ermäßigungskarten (z.B. BahnCard) werden je nach Tarif unterschiedliche Ermäßigungen gewährt. Die Höhe der Ermäßigung wird von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, das Inhaber der Ermäßigungskarte ist, festgelegt und auf das für die Ermäßigungskarte buchbare Angebot angewendet. Der Kunde sichert bei Inanspruchnahme den für die Ermäßigungskarte festgelegten Rabattes mit Bestellung unter *www.laenderbahn.com* zu, dass er die zur Ermäßigung berechtigten Dokumente (z.B. BahnCard) bei der Fahrt mit sich führt.
3. Für das Nutzen von ermäßigten Monats- und Wochenkarten wird eine Berechtigungskarte benötigt. Diese sind in den Servicestellen (z.B. Agenturen) der Länderbahn erhältlich.
4. Fahrkarten können über *www.laenderbahn.com* über den Webshop frühestens drei Monate vor ihrem ersten Geltungstag erworben werden. Abweichend der TBL100 muss bei Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt auch der 1. Geltungstag der Rückfahrt innerhalb der Vorverkaufsfrist liegen.
5. Für Kinder ohne Begleitung (unter 16 Jahre) bzw. alleinreisende Kinder können Online-Tickets erworben werden, sofern das Kind im Besitz einer ID-Karte gemäß § 3 Nr. 3 ist.
6. Für Hunde können keine Online-Tickets erworben werden.

## **§ 3. Online-Ticket**

1. Unter *www.laenderbahn.com* können Inhaber einer Bahncard, eines gültigen EU-Personalausweises oder Personalausweises aus Norwegen bzw. der Schweiz, eines deutschen oder internationalen Reisepasses, eines von der deutschen Behörde ausgestellten elektronischen Aufenthaltstitels, eines von einer deutschen Behörde ausgestellten Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender sowie einer von einer deutschen Behörde ausgestellten Bescheinigung über die Weiterleitung als Asylsuchender (ID-Karten) durch eigenständige Buchung für sich oder einem Dritten (ggf. auch mit Mitreisenden) Online-Tickets als Fahrkarten online buchen und

selbst ausdrucken. Bestimmte Verbindungen (z.B. internationaler Verkehr) können von einem Onlineverkauf ausgeschlossen sein.

2. Im Buchungsverlauf sind vom Buchenden Name, Anschrift, gültige E-Mail-Adresse und Zahlungsart anzugeben.
3. Ein Online-Ticket für Kinder gemäß § 2 Nr. 5 kann mit folgenden auf das Kind ausgestellten ID-Karten genutzt werden: Bahncard, bahn.bonus-Card, Personalausweis.
4. Beim Kauf für Dritte und/oder Kauf von Mehrpersonentickets haftet der Buchende mit Abschluss des Bestellvorgangs als Gesamtschuldner für das geschuldete Entgelt.
5. Das Online-Ticket ist als persönliche Fahrkarte nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit der bei der Buchung angegebenen ID-Karte. Bei Alleinreisen müssen Reisende und ID-Karten-Inhaber identisch sein. Bei Mehrpersonenfahrkarten muss bei der Buchung angegeben werden, welche Person ID-Karten-Inhaber ist. Die Person muss an der Reise teilnehmen. Kann bei Fahrkartenprüfung kein auf dem Namen des Reisenden lautendes Online-Ticket und/oder keine auf den Namen des Reisenden lautende ID-Karte vorgelegt werden, liegt gem. § 11 Abs. 1 Lit. c) TBL100 eine Fahrt ohne gültige Fahrkarte vor.
6. Das Online-Ticket ist auf weißem Papier im DIN A4-Format auszudrucken. Auf dem Papierausdruck sind die Fahrkarte sowie die Zahlungsinformationen dargestellt. Zur Kontrolle ist dem Fahrpersonal das gedruckte Online-Ticket auszuhändigen.
7. Im Online-Ticket-Verfahren werden die verschiedenen Buchungsdaten in einem Barcode verschlüsselt und sind auf dem Papierausdruck des PDF-Dokumentes enthalten. Bei der Kontrolle wird der Barcode in ein Kontrollgerät eingelesen, welches den Barcode entschlüsselt und die Fahrkartendaten anzeigt. Die bei der Buchung angegebene ID-Karte zur Legitimation ist zur visuellen Kontrolle auszuhändigen. Das Kontrollgerät speichert einen Kontrolldatensatz, der mit dem gebuchten Ticket verglichen wird.

Im Falle des Missbrauchs gem. § 11 Abs. 1 Lit. (e) TBL100 liegt eine Fahrt ohne gültige Fahrkarte vor. In diesem Fall wird das erhöhte Beförderungsentgelt nach § 11 Abs. 2 TBL100 erhoben und der Reisende wird für das Online-Ticket-Verfahren gesperrt. Darüber hinaus wird Missbrauch zur Strafanzeige gebracht. Die Kontrolldatensätze werden mit Ablauf der Frist zur Beantragung von Erstattungen gelöscht.

8. In bestimmten Fällen kann das Online-Ticket auch per Sichtprüfung kontrolliert werden. Die Bestimmungen nach § 3 Abs. 6 und § 3 Abs. 7 bzgl. Aushändigung des Fahrscheins zur Fahrkartenprüfung, Fahrpreisnacherhebung gem. § 11 TBL100 und die Stellung einer Strafanzeige im Falle eines Missbrauchs bleiben unberührt.

#### **§ 4. Handy-Ticket**

1. Handy-Tickets von Vertragspartnern (z.B. Verkehrsverbünde, DB Bahn, etc.) der Die Länderbahn GmbH DLB werden anerkannt und berechtigen nach den jeweiligen Bedingungen die Nutzung der Züge der Länderbahn.
2. Im Handy-Ticket-Verfahren werden die verschiedenen Buchungsdaten in einem Barcode verschlüsselt und sind als MMS oder über die Buchungs-App auf dem Display des mobilen Endgerä-

tes enthalten. Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Reisende die MMS oder die Buchungs-App mit Anzeige der Fahrkartendaten (Barcode, Kontrollgrafik) bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung vorzuzeigen. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Reisende vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Handys zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Reisenden verlangen. Bei der Kontrolle wird die ID-Kartennummer und der Barcode in ein Kontrollgerät eingelesen, welches den Barcode entschlüsselt. Das Kontrollgerät speichert einen Kontrolldatensatz, der mit dem gebuchten Ticket verglichen wird. Im Falle des Missbrauchs (z.B. bei einer Buchung nach der tatsächlichen Abfahrtszeit des Zuges am Abgangsbahnhof) liegt eine Reise ohne gültige Fahrkarte vor. In diesem Fall wird dem Reisenden der erhöhte Fahrpreis nach § 11 TBL100 berechnet und er wird für das Handy-Ticket-Verfahren gesperrt. Darüber hinaus wird Missbrauch zur Strafanzeige gebracht. Die Kontrolldatensätze werden mit Ablauf der Frist zur Beantragung von Erstattungen gelöscht.

3. In bestimmten Fällen kann das Handy-Ticket auch per Sichtprüfung kontrolliert werden. Die Bestimmungen nach § 4 Abs. 2 bzgl. Aushändigung des Endgerätes zur Fahrkartenprüfung, Fahrpreisnacherhebung gem. § 11 TBL100 und die Stellung einer Strafanzeige im Falle eines Missbrauchs bleiben unberührt.

## **§ 5.**

### **Erstattung und Umtausch**

1. Erstattung und Umtausch aller unter *www.laenderbahn.com* erworbenen Online-Tickets richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen des Tarifangebotes.
2. Die Erstattung und der Umtausch von Handy-Tickets gem. § 4 richtet sich nach den Bestimmungen des jeweils betreibenden Handy-Ticket-Anbieters.

## **§ 6.**

### **Zahlung und Abrechnung**

Für die Zahlung der gebuchten Online-Tickets gelten die nachfolgenden Regelungen. Der Kunde kann für Bestellungen im Online-Shop der Länderbahn aus den Zahlungsweisen gem. Ziffern 1 bis 3 wählen:

#### 1. Abrechnungen über PayPal

(a) Die Nutzung der Abrechnungsmöglichkeit über PayPal setzt voraus, dass der Kunde über ein Nutzerkonto bei der Firma PayPal verfügt. Für die Bereitstellung und Nutzung des PayPal Nutzerkontos ist allein die Firma PayPal zuständig.

(b) Bei einer Zahlung mit PayPal wird der Kunde direkt auf eine Internetseite von PayPal geleitet. Dort muss der Kunde seine E-Mailadresse und das Passwort zu seinem PayPal Nutzerkonto eingeben.

(c) Die PayPal (Europe) S. à r.l.& Cie,S.C.A. mit Sitz in Luxemburg ist Clearing Partner der Die Länderbahn GmbH DLB für Zahlungen und sorgt für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

#### 2. Abrechnungen über giroipay (Sofortzahlung)



(a) Die Nutzung der Abrechnungsmöglichkeit über giropay setzt voraus, dass der Kunde über ein Girokonto bei einem Kreditinstitut verfügt, welches an dem giropay Verfahren teilnimmt. Für die Bereitstellung und Nutzung von giropay ist allein das Kreditinstitut des Kunden zuständig.

(b) Bei einer Zahlung mit giropay wird der Kunde sicher und direkt zum Online-Banking seines Kreditinstitutes weitergeleitet. Hier muss der Kunde sich mit seinen Zugangsdaten anmelden.

### 3. Zahlungen per Kreditkarte (Visa oder MasterCard)

(a) Die Nutzung der Abrechnungsmöglichkeit per Kreditkarte setzt voraus, dass der Kunde über eine Kreditkarte verfügt. Für die Bereitstellung und Nutzung der Kreditkarte ist allein die Kreditkartenfirma zuständig.

(b) Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Online-Tickets über das Kreditkartenverfahren ist nur mit Visa Card, MasterCard, JCB oder Maestro Card möglich. Andere Kreditkarten werden derzeit nicht akzeptiert.

(c) Bei Zahlung per Kreditkarte werden folgende Zahlungsdaten erfasst:

- Namen und Vornamen des Kreditkarteninhabers
- Nummer der Kreditkarte
- Ablaufdatum der Kreditkarte
- CVC-Code der Kreditkarte

(d) Bei einer Zahlung mit Kreditkarte stimmt der Kunde zu, dass seine Zahlungsdaten zur Abrechnung an die B+S Card Service GmbH mit Sitz in Frankfurt a.M. verschlüsselt übertragen werden. Eine dauerhafte Speicherung der Zahlungsdaten erfolgt nicht. Die B+S Card Service GmbH hat sich gegenüber der Länderbahn verpflichtet, die Daten vertraulich gemäß Datenschutzgesetz ausschließlich zur Erbringung der Zahlung zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben.

(e) Das System der B+S Card Service GmbH überprüft die vom Kunden angegebenen Zahlungsdaten auf Richtigkeit und ggf. vorhandene Sperrvermerke des jeweiligen Kreditkartenherausgebers. Sollte die Autorisation aus irgendeinem Grund fehlschlagen erhält der Kunde die Nachricht „Verarbeitung fehlgeschlagen Die Transaktion konnte nicht verarbeitet werden. Bitte verwenden Sie ein anderes Zahlungsmittel oder versuchen Sie es erneut.“

(f) Sollte der Kunde ungerechtfertigt ein Charge Back (Rückgabe des Betrages) veranlassen, so ist der Kunde verpflichtet, zusätzlich zu dem Betrag aus dem Online-Ticketkauf, die jeweils gültige Rücklastschriftgebühr, bzw. die angefallenen Fremdgebühren des Kreditkarten-Acquirers (abrechnendes Kreditinstitut) zu tragen.

4. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Zahlungsverfahren gibt es nicht. Der Kunde hat die Umsatzübersicht und die Abrechnung (z.B. im Falle von Kreditkartenverfahren ist das die Kreditkartenabrechnung) sorgfältig zu prüfen und Einwände innerhalb von 6 Wochen nach zur Verfügungsstellung der Abrechnung gegenüber der Die Länderbahn GmbH DLB vorzubringen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwände gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt. Detaillierte Informationen über die getätigten Bestellungen kann ein registrierter Kunde über das Internetportal einsehen und abrufen.

## **§ 7. Datenschutz/Datensicherheit**

Die personenbezogenen Bestelldaten werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Bei der Bestellung auf [www.laenderbahn.com](http://www.laenderbahn.com) werden grundsätzlich alle Daten durch eine sichere Onlineverbindung (SSL) zwischen Endgerät des Bestellers und dem verbundenen Rechner je nach Browserkonfiguration mit mindestens 128 Bit geschützt.

## **§ 8. Datenübermittlung und Haftung**

1. Transaktionen, die kundenseitig, z.B. aufgrund fehlerhafter Soft- oder Hardware scheitern, werden voll berechnet, wenn der Datentransfer serverseitig vollständig und erfolgreich abgelaufen ist.
2. Die Haftung der Die Länderbahn GmbH DLB für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Die Länderbahn GmbH DLB übernimmt keine Haftung für Schäden an Hard- oder Software des Kunden, die durch das Nutzen der Internetseiten des Onlineshops ausgelöst werden könnten, sofern die Schäden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ihrer Mitarbeiter verursacht wurden.
4. Die Länderbahn GmbH DLB haftet nicht für Schäden, die bei der Eingabe von Daten, vor oder durch den Datentransfer entstehen können. Es obliegt allein dem Kunden sicherzustellen, dass seine persönlichen Daten, insbesondere bei der Eingabe an eigenen oder fremden Geräten, vor Ausspähung und den Zugriff fremder Dritter, insbesondere durch Spyware, Computerviren, Keyloggern o.ä. gespeichert werden.

## **§ 9. Sonstiges**

1. Aufgrund der technischen Besonderheiten des Internets kann eine jederzeitige Verfügbarkeit aller Buchungsmodule unter [www.laenderbahn.com](http://www.laenderbahn.com) nicht gewährleistet werden. Es besteht kein Anspruch auf Erhalt des gesamten Angebotes, wenn aufgrund von technischen Problemen das System nicht zur Verfügung steht.
2. Sollten einzelne Klauseln unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der anderen Klauseln nicht.
3. Für den Fall, dass der Erwerber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird der Sitz der Länderbahn GmbH DLB als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

## **Anlage 1 zu § 19**

der

### **Beförderungsbestimmungen (TBL 100) für die Züge der Die Länderbahn GmbH DLB gültig ab 11.12.2016**

## **Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen**

### **1. Geltungsbereich**

#### **1.1 Eisenbahnverkehr**

Diese Fahrgastrechte und Entschädigungsbedingungen gelten für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der Die Länderbahn GmbH DLB mit den Produkten alex, BLB, oberpfalzbahn, vogtlandbahn und waldbahn sowie für Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG).

Für Fahrkarten des Schienenpersonenfernverkehrs gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Fernverkehrsunternehmens.

Sie gelten nicht für die Beförderung mit anderen Schienenbahnen (z.B. Straßen- und U-Bahnen) sowie ebenfalls nicht für die Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln (z.B. Busse, Schiffe etc.). Diese Fahrgastrechte gelten auch in VBG-Zügen auf dem Streckenabschnitt Zwickau (Sachs) Hbf – Zwickau Zentrum.

Für Fahrten mit schienengebundenen Fahrzeugen gelten diese Fahrgastrechte nur für Strecken und Beförderungsleistungen, deren Betrieb nach Eisenbahnrecht (AEG, EVO) erfolgt.

Diese Fahrgastrechte gelten ferner nicht für Verkehrsdienstleistungen des SPNV, soweit diese überwiegend aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken betrieben werden.

#### **1.2 Beförderungsvertrag**

Basis einer Inanspruchnahme dieser Fahrgastrechte ist ein gültiger Beförderungsvertrag.

Ein Beförderungsvertrag kann sich auf einen oder mehrere vertragliche Beförderer im Eisenbahnverkehr (Beförderer) beziehen. Enthält ein Beförderungsvertrag mehrere unterschiedliche vertragliche Beförderer hintereinander, werden diese als „aufeinander folgende Beförderer“ bezeichnet. Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze entspricht ein Fahrausweis einem Beförderungsvertrag.

Soweit besonders geregelt, verkörpern mehrere Fahrausweise einen einzigen Beförderungsvertrag, wenn sie zur selben Zeit und am selben Ort für dieselbe Fahrt ausgestellt sind und sofern sie

- (1) in einem hierfür vorgesehenen Umschlag oder einer Fahrausweistasche zusammengefügt,
- (2) dauerhaft zusammengeheftet sind,
- (3) alphanumerisch verkettet sind,
- (4) nur einen Gesamtpreis angeben, oder
- (5) in anderer Weise aufgrund einer Regelung in Besonderen Beförderungsbedingungen miteinander verbunden sind.

Soweit besonders geregelt, kann ein einziger Fahrausweis auch mehrere selbständige Beförderungsverträge dokumentieren. Dies ist insbesondere der Fall bei Fahrausweisen, die neben der Benutzung von Eisenbahnen aufgrund dieser Beförderungsbedingungen auch die Benutzung anderer Verkehrsmittel einschließen, z.B. im Bereich von Verkehrsverbänden.

Der Übergang zwischen Bahnhöfen, z.B. im gleichen Ballungsraum mit anderen Verkehrsträgern als der Eisenbahn (wie etwa Bus, Straßenbahn, U-Bahn) oder zu Fuß ist nicht Gegenstand des Eisenbahnbeförderungsvertrages.

In der Regel bezeichnet der Fahrausweis den oder die an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderer, das den Fahrausweis ausgebende Unternehmen, die zulässigen Wegstrecken (Wegevorschrift), den Preis, die Geltungsdauer des Fahrausweises, die anwendbaren Beförderungsbedingungen, die Wagenklasse und gegebenenfalls den Reisetag, die Zugnummer und den reservierten Platz. Die Angaben können dabei auch in verkürzter Form oder durch Symbole erfolgen.

Kann die Beförderung durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem Beförderer zustande, dessen Beförderungsleistung der Reisende dann tatsächlich in Anspruch nimmt. Der Beförderer ist mit einem vierstelligen Code in der Wegevorschrift auf der Vorderseite des Fahrausweises angegeben. Fehlt der Code oder ist als Code „1080“ angegeben, kann der Reisende über die Auflistung der vertraglichen Beförderer mit den von ihnen bedienten Strecken auf der Internetseite [www.DieBefoerderer.de](http://www.DieBefoerderer.de) feststellen, welches Eisenbahnunternehmen den von ihm gewählten Zug betreibt und also sein Beförderer ist. Als Beförderer verantwortlich ist das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gem. Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Der Fahrausweis basiert grundsätzlich auf einem gültigen und veröffentlichten Tarif. Die dort angegebene Relation bildet die „Reisekette“ des Fahrgastes. Fahrausweise, auf denen Start- und Zielstation im Eisenbahnverkehr angegeben sind, werden nachfolgend als „relationsbezogen“ bezeichnet. Maßgebend für die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte ist grundsätzlich die im Fahrausweis angegebene Relation (Startstation im Eisenbahnverkehr - Zielstation im Eisenbahnverkehr).

### **1.3 Verkehre mit verschiedenen Verkehrsmitteln**

Berechtigt ein Fahrausweis zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln (z.B. Fahrt mit einem alex- bzw. VBG-Zug der Die Länderbahn GmbH DLB und vorherige oder anschließende Fahrt mit Bus oder Straßenbahn), werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

## **2. Ermittlung einer zu erwartenden Verspätung und Anschlussverbindungen**

### **2.1 Informationsmedien**

Der Fahrgast hat als Basis für eine Prognoseentscheidung, ob vernünftigerweise mit einer im Sinne dieser Fahrgastrechte anspruchsbegründenden Verspätung am Zielort gerechnet werden muss, insbesondere folgende Medien zu berücksichtigen:

- (1) Aushangfahrpläne und ausgehängte Informationen über Fahrplanänderungen in Stationen
- (2) elektronische Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und Stationen
- (3) Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen
- (4) verfügbare Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien

### **2.2 Anschlussverbindungen**

Ob es sich bei einem Zug um einen planmäßigen Anschlusszug (Anschlussverbindung) handelt, orientiert sich an der Übergangszeit, die planmäßig für einen Umstieg zur Verfügung steht und umsteigewilligen Reisenden üblicherweise einen problemlosen Umstieg ermöglicht. Maßgebend sind die Fahrplanauskunftssysteme der vertraglichen Beförderer unter der Internetadresse [www.fahrgastrechte.info](http://www.fahrgastrechte.info).

### **3. Weiterreise bei Verspätungen und alternative Zugwahl**

#### **3.1 Fortsetzung der Fahrt oder Weiterreise auf einer anderen Strecke**

Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass die Verspätung des Fahrgastes am Zielbahnhof einer Reisekette gemäß Fahrausweis mehr als 60 Minuten betragen wird, so hat er unverzüglich die Wahl zwischen folgenden Alternativen, um seinen Zielort schnellstmöglich zu erreichen:

- (1) Fortsetzung der Fahrt auf der gleichen Strecke mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof bei nächster Gelegenheit
- (2) Fortsetzung der Fahrt auf der gleichen Strecke mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof zu einem späteren Zeitpunkt nach Wahl des Fahrgastes
- (3) Weiterreise mit geänderter Streckenführung und mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof bei nächster Gelegenheit
- (4) Weiterreise mit geänderter Streckenführung und mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof zu einem späteren Zeitpunkt nach Wahl des Fahrgastes

Die Wahl einer Weiterreise zu einem späteren Zeitpunkt gemäß (2) und (4) kann erfolgen, wenn dem Fahrgast dadurch die zügige Weiterreise erleichtert wird, z.B. durch ein früheres Erreichen seines Zielortes als bei einer Fortsetzung oder Weiterreise bei nächster Gelegenheit.

#### **3.2 Nutzung eines alternativen Zuges und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen**

Besitzt ein Reisender einen Fahrausweis, der ausschließlich im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gilt und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort seines Beförderungsvertrages ankommen wird, kann er die Fahrt mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht und dieser Zug keine Sonderfahrt durchführt. Soweit der Reisende für den ersatzweise genutzten Zug weitere Fahrausweise erwerben muss, kann er von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug die alternative Nutzung eines anderen Zuges notwendig machte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Handelt es sich bei dem Fahrausweis des verspäteten Reisenden um einen Fahrausweis mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt, besteht der Anspruch auf die Durchführung der Fahrt in einem anderen Zug nicht. Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt sind Fahrausweise mit einer Ermäßigung von mehr als 50 % gegenüber dem gewöhnlichen Fahrpreis des Tarifs desjenigen Eisenbahnverkehrsunternehmens, das der Kunde ursprünglich nutzen wollte (z.B. Schönes-Wochenende-Ticket, Ländertickets). Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt können auch Fahrausweise sein, die auf Basis des Tarifs eines Verkehrsverbundes oder eines anderen ÖPNV-Tarifs ausgegeben werden und in Eisenbahnzügen gelten. Ob es sich bei einem Angebot um einen Fahrausweis mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt handelt, ist im Tarif des jeweiligen Angebotes geregelt.

#### **3.3 Einschränkungen für die Nutzung eines alternativen Zuges**

Reisende, die gemäß 3.2 aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mit einem anderen Zug fahren wollen, können von der Beförderung mit einem be-

stimmten anderen Zug ausgeschlossen werden, wenn ansonsten eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

### **3.4 Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels**

Besitzt ein Reisender einen Fahrausweis, der ausschließlich im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gilt, fällt die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0:00 Uhr und 5:00 Uhr und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird, kann der Reisende die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen. Das Gleiche gilt, wenn es sich um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende aufgrund eines Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne Nutzung des alternativen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24:00 Uhr erreichen kann. Stehen für die Weiterfahrt des Reisenden vom vertragsgemäßen Zielort bis zu seinem tatsächlichen Ziel keine öffentlichen Verkehrsmittel mehr zur Verfügung, kann der Reisende stattdessen das alternative Verkehrsmittel unter Beachtung des Höchstbetrages gemäß 3.5 auch bis zu seinem tatsächlichen Ziel nutzen.

### **3.5 Ersatz der Aufwendungen bei Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels**

Macht der Kunde von seinem Recht gemäß 3.4 Gebrauch, kann er von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug zu der alternativen Nutzung eines anderen Verkehrsmittels führte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,- EUR verlangen. Für den Reisenden besteht eine Schadensminderungspflicht. Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann, wenn seitens der Eisenbahn eine alternative Beförderungsmöglichkeit (z.B. Bus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ tatsächlich nutzbare Verkehrsmittel.

### **3.6 Haftungsbeziehung der Eisenbahnen bei alternativer Verkehrsmittelnutzung**

Ein Erstattungsanspruch für Aufwendungen bei Inanspruchnahme anderer Züge oder anderer Verkehrsmittel gemäß 3.2, 3.4 und 3.5 besteht nicht, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand vorliegt:

- (1) Betriebsfremde Umstände, die das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte
- (2) Verschulden des Reisenden
- (3) Verhalten eines Dritten, das das betreibende EVU trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

Liegt eine der unter (1) oder (3) genannten haftungsbefreienden Ursachen vor, kann sich der Beförderer hierauf jedoch nur berufen, wenn die Reisenden über die Ursache rechtzeitig unterrichtet wurden oder die Ursache offensichtlich war. Die Unterrichtung erfolgt über einen oder mehreren der unter Nr. 2.1 dargestellten Wege.

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

## **4. Grundsätze für Erstattungen und Entschädigungen im Verspätungsfall**

### **4.1 Erstattung und Entschädigung**

Der Fahrgast hat bei Ausfall oder Verspätung von Zügen sowie bei resultierenden Anschlussversäumnissen einen Anspruch

- (1) auf Erstattung, wenn er die Reise aufgrund einer zu erwartenden Verspätung am Zielbahnhof von mehr als 60 Minuten vorzeitig beendet hat (siehe 5.) oder
- (2) auf Entschädigung, wenn er die Reise bis zum Zielbahnhof durchgeführt hat und dabei mindestens 60 Minuten verspätet an Zielbahnhof angekommen ist (siehe 6.)

Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.

## **4.2 Erstattungs- und entschädigungsfähige Fahrausweise**

Erstattungs- bzw. entschädigungsfähig sind Fahrausweise, die von einer Eisenbahn oder einem von ihr beauftragten „Fahrkartenverkäufer“ im Namen und auf Rechnung der Eisenbahn verkauft wurden. „Fahrkartenverkäufer“ im Sinne von Art. 3 Nr. 7 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 ist jeder Vermittler von Eisenbahnverkehrsdiensten, der für ein Eisenbahnunternehmen oder für eigene Rechnung Beförderungsverträge schließt und Fahrkarten verkauft.

## **4.3 Erstattungs- und entschädigungsberechtigte Personen**

Erstattungs- bzw. entschädigungsberechtigt ist, abgesehen von 4.4, der Fahrgast, sein Rechtsnachfolger, sein gesetzlicher Vertreter oder Derjenige, an den der Fahrgast seinen Anspruch abgetreten hat. Der entschädigungs- bzw. erstattungspflichtige vertragliche Beförderer, der Fahrkartenverkäufer oder das Servicecenter Fahrgastrechte der EVU können für die Abtretung einen Nachweis verlangen. Auch wenn ein Fahrausweis für mehrere Personen gilt, besteht der Anspruch nur einmal. Soweit es sich um einen personengebundenen Fahrausweis handelt, muss für die Erstattung oder Entschädigung grundsätzlich ein Identitätsnachweis mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis erfolgen. Entschädigungen für relationslose Zeitfahrkarten (z.B. Schönes-Wochenende-Ticket, Länder-Tickets) erfolgen grundsätzlich durch das „Servicecenter Fahrgastrechte“ der EVU, soweit in 10.3 keine abweichende Regelung getroffen wurde.

## **4.4 Entgeltliche und unentgeltliche Beförderung**

Grundlage der Entschädigung ist der Fahrpreis, den der Reisende für die Fahrt tatsächlich entrichtet hat. Besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung aufgrund gesetzlicher Regelungen oder wurde der Reisende aufgrund anderer Regelungen unentgeltlich befördert, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung oder Entschädigung. Ist auf dem Fahrausweis kein Preis eingetragen, so ist durch den Reisenden ein Zahlungsbeleg über den gezahlten Fahrpreis beizubringen, ausgenommen bei der BahnCard 100.

## **4.5 Definition „Zeitfahrkarten“**

Eine "Zeitfahrkarte" im Sinne dieser Fahrgastrechte ist eine für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültige Fahrkarte, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraums mit der Eisenbahn zu reisen. Darunter fallen neben den Strecken- und Schülerzeitkarten sowie Netz- oder Teilnetzkartern auch Fahrausweise mit einer Geltungsdauer von weniger als sieben Tagen, wenn sie eine Fahrtberechtigung entsprechend Satz 1 beinhalten. Eine Fahrtberechtigung bis zum Betriebsschluss bzw. bis 3:00 Uhr des Folgetages zählt zum Gültigkeitstag.

# **5. Fahrpreiserstattungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis**

## **5.1 Umfang der Erstattung**

Statt einer Fortsetzung der Fahrt oder einer Weiterreise mit geänderter Streckenführung gemäß 3. hat der Fahrgast unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass seine Verspätung am Zielbahnhof seiner Reisekette gemäß Fahrausweis mehr als 60 Minuten betragen wird, die Möglichkeit, die Reise vor Erreichen des Zielbahnhofs zu beenden. In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

- (1) für die nicht durchfahrene Strecke oder
- (2) für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist oder
- (3) für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum ersten Ausgangsbahnhof seiner Reisekette bei nächster Gelegenheit.

## **5.2 Verantwortlichkeit für die Erstattung**

Eine Erstattung wegen der vorgenannten Gründe ist nur möglich, wenn der Fahrgast belegen kann, dass er vernünftigerweise davon ausgehen musste, von der als Grund des Reiseabbruchs benannten Ursache (Zugausfall, Zugverspätung oder resultierendem Anschlussverlust) betroffen zu werden oder tatsächlich davon betroffen war. Erstattungen aufgrund von Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussversäumnissen erfolgen:

- (1) bei Nichtantritt der Reise durch das Unternehmen, das die Fahrkarte ausgegeben hat
- (2) bei Abbruch der Reise auf Antrag durch das Servicecenter Fahrgastrechte

## **6. Fahrpreisentschädigungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis**

### **6.1 Anspruch auf Fahrpreisentschädigung**

Ohne den Anspruch auf Beförderung zu verlieren, hat der Fahrgast einen Anspruch auf eine Fahrpreisentschädigung, wenn er aufgrund Ausfall oder Verspätung von Zügen oder einem resultierenden Anschlussversäumnis zwischen der auf seiner Fahrkarte eingetragenen Start- und Zielstation eine Verspätung von mindestens 60 Minuten erleidet.

### **6.2 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur einfachen Fahrt**

Die Entschädigung beträgt bei relationsbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt bei einer erlittenen Verspätung am Zielort des Fahrausweises

- (1) ab 60 Minuten: 25 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises
- (2) ab 120 Minuten: 50 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises

### **6.3 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur Hin- und Rückfahrt**

Bei Fahrausweisen für eine Hin- und Rückfahrt bildet je Fahrtrichtung der halbe tatsächlich entrichtete Fahrpreis die Berechnungsbasis, die Berechnung einer Fahrpreisentschädigung erfolgt gem. 6.2 (1) und (2) entsprechend. Der Entschädigungsbetrag wird auf einen durch fünf Cent teilbaren Betrag aufgerundet. Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrausweis - bei Fahrausweisen für eine Hin- und Rückfahrt pro Fahrtrichtung - jeweils nur einmal geltend gemacht werden.



#### **6.4 Entschädigungsbeträge unter 4,- EUR**

Fahrpreisschädigungen für relationsbezogene Fahrausweise für eine einfache Fahrt sowie für eine Hin- und Rückfahrt mit einem Auszahlungsbetrag von unter 4,- EUR werden nicht ausgezahlt.

#### **6.5 Berechnung der Entschädigung für Zeitfahrkarten**

Für Zeitfahrkarten finden die nachfolgenden Berechnungskriterien Anwendung:

Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitszeitraum seiner Zeitfahrkarte am Fahrtziel innerhalb des Geltungsbereichs seines Fahrausweises wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt dabei für Zeitfahrkarten des SPNV (außer Fahrrad-Zeitkarten):

- (1) 1,50 EUR je Fall bei Zeitfahrkarten für die 2. Wagenklasse
- (2) 2,25 EUR je Fall bei Zeitfahrkarten für die 1. Wagenklasse

Auszahlungsbeträge für Entschädigungen von zusammen weniger als 4,- EUR für eine Zeitfahrkarte werden nicht ausgezahlt. Eine Kumulation der Entschädigungsbeträge erfolgt nur, wenn die Entschädigungsforderungen gesammelt eingereicht werden, bei Wochen- und Monatskarten sowie Zeitfahrkarten mit einer kürzeren Geltungsdauer gesammelt für den Geltungszeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer der Zeitfahrkarte.

Für Zeitfahrkarten mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat erfolgen die Entschädigungszahlungen jeweils auf Antrag, wenn der Entschädigungsanspruch der gesammelt eingereichten Entschädigungsansprüche den Betrag von mindestens 4,- EUR erreicht. Der Tarif eines Angebotes kann für bestimmte Zeitfahrkarten mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat eine gesammelte Einreichung der Entschädigungsforderungen nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises vorsehen.

Bei Zeitfahrkarten werden insgesamt jedoch höchstens 25 % des tatsächlich gezahlten Zeitfahrkartenpreises entschädigt.

Fahrradtageskarten des Nahverkehrs sind Zeitfahrkarten. Der Fahrgast hat einen Anspruch auf einen Entschädigungsbetrag aus seiner Fahrradtageskarte, wenn er am Fahrtziel innerhalb des Geltungsbereichs seines eigenen Fahrausweises eine Verspätung von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung aus der Fahrradtageskarte beträgt dabei 0,40 EUR je mit mindestens 60 Minuten verspäteter Fahrt im Gültigkeitszeitraum seiner Fahrradtageskarte. Der Entschädigungsanspruch aus der Fahrradtageskarte wird zu dem Entschädigungsbetrag aus dem Fahrausweis des Reisenden selbst addiert. Auszahlungsbeträge für Entschädigungen von zusammen weniger als 4,- EUR werden nicht ausgezahlt. Die Fahrradtageskarte muss im Original zusammen mit dem Fahrausweis oder der Fahrausweiskopie des Reisenden zur Entschädigung eingereicht werden.

#### **6.6 Betroffensein von einem anspruchsbegründenden Ereignis**

Insbesondere bei relationslosen Zeitfahrkarten ist eine Entschädigung aufgrund von Ausfall, Verspätung oder resultierenden Anschlussversäumnissen nur möglich, wenn der Fahrgast beweisen kann, dass er von der als Grund der verspäteten Ankunft am Zielort seiner Fahrt benannten Ursache tatsächlich betroffen war.

#### **6.7 Ausnahmen von der Fahrpreisschädigung**

Ein Anspruch auf eine Fahrpreisschädigung besteht nicht, wenn der Reisende bereits vor dem Kauf des Fahrausweises über eine Verspätung informiert wurde oder wenn seine Verspätung am vertragsgemäßen Zielort aufgrund der Fortsetzung der Reise auf einer anderen Strecke, mit einem anderen Zug oder mit einem von der Eisenbahn gestellten oder einem von ihm selbst gewählten alternativen Verkehrsmittel weniger als 60 Minuten beträgt.

## **7. Hilfeleistungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis**

### **7.1 Übernachtungs- und Benachrichtigungskosten**

Der vertragliche Beförderer, dessen Ausfall oder Verspätung dafür verantwortlich ist, dass der Reisende seine Fahrt nicht am selben Tag fortsetzen kann oder eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist, haftet dem Reisenden für den entstehenden Schaden. Der Schadenersatz umfasst die dem Reisenden im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung ihn erwartender Personen entstandenen angemessenen Kosten. Der vertragliche Beförderer ist von einer Haftung befreit, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand gemäß 3.6 vorliegt.

### **7.2 kostenlose Unterkunft**

Sofern dies praktisch durchführbar ist, bietet der vertragliche Beförderer, dessen Ausfall oder Verspätung dafür verantwortlich ist, dass ein Aufenthalt von einer oder mehreren Nächten notwendig wird, die kostenlose Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an. Soweit praktisch durchführbar, kann auch ein kostenloser alternativer Beförderungsdienst an Stelle einer Übernachtung angeboten werden.

### **7.3 Organisation alternativer Beförderungsdienste**

Ist ein Zug auf der Strecke blockiert oder besteht keine Möglichkeit zur Fortsetzung eines Verkehrsdienstes mehr, organisiert die Eisenbahn so rasch wie möglich einen kostenlosen alternativen Beförderungsdienst zum Bahnhof, zu einem alternativen Abfahrtsort oder zum Zielort des Verkehrsdienstes, sofern dies praktisch durchführbar ist.

### **7.4 Verspätungsbestätigung**

Die Eisenbahnunternehmen haben auf Anfrage des Fahrgastes auf dem Fahrausweis im jeweiligen Fall zu bestätigen, dass der Verkehrsdienst verspätet war, zum Verpassen eines Anschlusses geführt hat oder ausgefallen ist. Soweit dies aufgrund der Art oder Beschaffenheit des Fahrausweises nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, kann diese Bestätigung auch durch eine separate Verspätungsbescheinigung oder auf einem Vordruck erfolgen, der den Reisenden zur Geltendmachung seiner Ansprüche berechtigt. Kann das Zugbegleitpersonal zwar eine entstandene Verspätung, nicht jedoch das Verpassen eines Anschlusses aus eigener Kenntnis heraus bestätigen, hat es diese zu bescheinigen.

## **8. Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität**

### **8.1 Rechtsgrundlage der unentgeltlichen Beförderung**

Die Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX).

### **8.2 Zugangsregeln nach der TSI PRM**

Orthopädische Hilfsmittel werden in den Zügen unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen befördert. Rollstühle müssen dem internationalen Standard ISO 7193- Länge: 1.200 mm + 50 mm für die Füße, Breite: 700 mm + min. 100 mm für die Hände am Rad entsprechen. Informationen zu fahrzeugge-

bundenen oder mobilen Einstiegshilfen der unter 1.1 genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen sind erhältlich im Internet unter [www.vogtlandbahn.de](http://www.vogtlandbahn.de), [www.alex.info](http://www.alex.info), [www.trilex.de](http://www.trilex.de), [www.waldbahn.de](http://www.waldbahn.de) sowie [www.blb.info](http://www.blb.info) sowie telefonisch unter der Service-Rufnummer 01806-512-512 der Länderbahn (20 Cent/Anruf aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 60 Cent/Anruf).

### **8.3 Hilfeleistungen**

Zur Gewährleistung von Hilfeleistungen vor, während oder nach der Beförderung, z. B. Ein- und Ausstiegshilfe, kann die Anmeldung für Hilfeleistungen durch die unter 1.1 genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen bis 48 Stunden vor Reiseantritt bei der Service-Rufnummer 01806-512-512 der Mobilitätszentrale (20 Cent/Anruf aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 60 Cent/Anruf) erfolgen.

In besonderen Fällen, z. B. Hilfeleistungen durch Dritte, können abweichende Anmeldefristen gelten. Alle Informationen über Hilfeleistungen können im Internet über [www.vogtlandbahn.de](http://www.vogtlandbahn.de), [www.alex.info](http://www.alex.info), [www.trilex.de](http://www.trilex.de), [www.waldbahn.de](http://www.waldbahn.de) sowie [www.blb.info](http://www.blb.info) sowie telefonisch unter der Service-Rufnummer 01806-512-512 der Mobilitätszentrale (20 Cent/Anruf aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 60 Cent/Anruf) eingeholt werden.

### **8.4 Erstattung / Entschädigung**

Für Erstattungen und Entschädigungen aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen gelten die Regelungen gemäß 4.4.

## **9. Beförderung von Reisegepäck**

### **9.1 Preise und Konditionen**

Konditionen und Preise für die Beförderung von Reisegepäck ergeben sich aus den Beförderungsbedingungen des bzw. der vertraglichen Beförderer(s).

### **9.2 Rechtsgrundlagen**

Auf die Beförderung von Reisegepäck und die Haftung sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. EU Nr. L 315 S. 14) Kapitel III, Artikel 11 sowie Anhang I Titel IV Kapitel I, III und IV sowie Titel VI und Titel VII anzuwenden.

## **10. Beschwerden, Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen**

### **10.1 Kundeneingaben allgemeiner Art**

Kundeneingaben, Anregungen und Beschwerden allgemeiner Art sind an den jeweils betroffenen vertraglichen Beförderer zu richten, dieser bearbeitet bzw. beantwortet die an ihn gerichteten und ihn selbst betreffenden Eingaben.

### **10.2 Anträge auf Fahrpreiserstattung**

Soll ein Fahrpreis gemäß 5. erstattet werden, ist ein Erstattungsantrag bei demjenigen „Fahrkartenverkäufer“ zu stellen, bei dem der Fahrausweis erworben wurde, soweit die Reise aufgrund des Ausfalls oder der Verspätung eines Zuges nicht angetreten wurde. Wurde die Reise aufgrund eines Verspätungsereignisses abgebrochen, sind Erstattungsanträge mit einem vollständig ausgefüllten Fahrgastrechte-Formular und Originalunterlagen an das Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main zu richten.

### **10.3 Anträge auf Fahrpreischädigung**

Anträge auf eine Fahrpreischädigung gemäß 6. aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen oder resultierendem Anschlussversäumnis sind zusammen mit einem vollständig ausgefüllten „Fahrgastrechte-Formular“ und beigefügten Originalbelegen bei folgender Stelle einzureichen:

#### **Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main**

Erstattungs- und Entschädigungsanträge müssen in deutscher Sprache mit einem „Fahrgastrechte-Formular“ und den die Fahrt sowie den Entschädigungs- bzw. Erstattungsanspruch begründenden Unterlagen (Fahrausweisen, Belege etc.) eingereicht werden.

Statt der Originalbelege können Kopien der Belege beigefügt werden, wenn die Originale vom Reisenden noch benötigt werden (z.B. Strecken- / Schülerzeitkarte, BahnCard 100). Zur Prüfung der Richtigkeit der Originale bleibt die Verpflichtung zur Vorlage der Originalbelege auf Anforderung des vertraglichen Beförderers davon unberührt.

Bei Erstattungen gemäß 3.2, 3.4 und 3.5 müssen die Originalbelege eingereicht werden.

### **10.4 Wahl der Art einer Erstattung / Entschädigung**

Eine Auszahlung von Erstattungs- und Entschädigungsansprüchen erfolgt entsprechend dem Wunsch des Reisenden per Überweisung, als Gutschein oder in Bargeld. Eine Barauszahlung ist nur bei stationären personalbedienten Verkaufsstellen der an dem Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderer mit einem vollständig ausgefüllten und mit bestätigter Verspätung versehenen Fahrgastrechte-Formulars und Abgabe der Originalbelege möglich. Eine Verspätungsentschädigung kann dort nur für Fälle gemäß 6.2 und 6.3 erfolgen. Soweit es sich um einen personengebundenen Fahrausweis handelt, ist ein Identitätsnachweis erforderlich. Stimmen Identität des Einreichenden und des berechtigten Inhabers eines personengebundenen Fahrausweises nicht überein, ist eine Abtretungserklärung des berechtigten Inhabers beizufügen.

### **10.5 Informationen zu den Fahrgastrechten und Fahrgastrechte-Formular im Internet**

Weitergehende Informationen zu den Fahrgastrechten und dem Entschädigungsverfahren sind u.a. im Internet unter [www.vogtlandbahn.de](http://www.vogtlandbahn.de) und [www.fahrgastrechte.info](http://www.fahrgastrechte.info) verfügbar. Dort ist auch der Vordruck „Fahrgastrechte-Formular“ als Download bzw. zum Ausdrucken abrufbar.

### **10.6 Auszahlung von Entschädigungsansprüchen**

Bei Abgabe des vom Reisenden ausgefüllten und mit Zangen- oder Stempelabdruck der ausgebenden Stelle bestätigten Fahrgastrechte-Formulars und dem dazugehörigen Originalfahrausweis bei einer stationären personalbedienten Verkaufsstelle des an dem Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderers erhält der Reisende auf Wunsch den Entschädigungsbetrag ausgezahlt, soweit die Verkaufsstelle zur technischen Abwicklung in der Lage ist und ausreichende Bargeldmittel vorhanden sind. Ein vertraglicher Beförderer kann eine Auszahlung auch bei anderen Stellen als eigenen Verkaufsstellen vorsehen. In den übrigen Fällen wird der Entschädigungsanspruch unter Beifügung des Fahrgastrechte-Formulars und des Fahrausweises bzw. einer Fahrausweiskopie beim Service Center Fahrgastrechte bearbeitet. Entschädigungen für Zeitkarten der Produktklassen ICE und IC/EC sowie die BahnCard 100 nach den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG werden ausschließlich beim Service Center Fahrgastrechte bearbeitet. Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden.

## **11. Schlichtung und nationale Durchsetzungsstellen**

### **11.1 Schlichtung**

Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende eine geeignete Schlichtungsstelle anrufen. Streitigkeiten liegen z.B. vor, wenn zuvor einer schriftlichen Beschwerde des Reisenden vom vertraglichen Beförderer nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde.

### **11.2 nationale Durchsetzungsstellen / Eisenbahnbundesamt**

Den Eisenbahnaufsichtsbehörden nach § 5 Abs. 1 a AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) obliegt die Bearbeitung von Beschwerden über mutmaßliche Verstöße von Eisenbahnen, Reiseveranstaltern und „Fahrkartenverkäufern“ gegen die gesetzlich normierten Fahrgastrechte.

Beschwerden können auch an das Eisenbahn-Bundesamt gerichtet werden.

## **Anlage 2 zu § 7**

der

### **Tarifbestimmungen (TBL 200) für Züge**

**der Die Länderbahn GmbH DLB**

**gültig ab 11.12.2016**

#### **Personenkreis, der berechtigt ist, Schüler-Zeitkarten für die Produkte der Die Länderbahn GmbH DLB in Anspruch zu nehmen**

1. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
  - allgemeinbildender Schulen,
  - berufsbildender Schulen,
  - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
  - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen.
2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter 1. fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
3. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
6. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
7. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
8. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Dienstes.

**Anlage 3 - Ansprechpartner**

der

**Tarif- und Beförderungsbestimmungen für die Züge  
der Die Länderbahn GmbH DLB  
gültig ab 11.12.2016**
**Ansprechpartner der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen der  
Länderbahn**

<b>Ansprechpartner</b>		<b>zuständig für folgende Produkte</b>
<b><u>Kundencenter Länderbahn</u></b>  <b>Adresse:</b> Bayerstraße 24, D-80335 München <b>E-Mail:</b> info@laenderbahn.com <b>Hotline:</b> 089 – 548 8897 – 25 037600 – 777 642  <b>Internet:</b> www.alex.info www.oberpfalzbahn.de www.trilex.de www.vogtlandbahn.de www.waldbahn.de		<ul style="list-style-type: none"> <li>• alex</li> <li>• oberpfalzbahn</li> <li>• trilex</li> <li>• vogtlandbahn</li> <li>• waldbahn</li> </ul>
<b><u>Kundencenter Freilassing</u></b>  <b>Adresse:</b> Hermann-Löns-Straße 4 D-83395 Freilassing <b>E-Mail:</b> office@blb.info <b>Hotline:</b> 0180 – 123 123 6 (D) 0662 – 44 801 500 (AUT)  <b>Internet:</b> www.blb.info	<b><u>Kundencenter Berchtesgaden</u></b>  <b>Adresse:</b> Bahnhofplatz 1 D-83471 Berchtesgaden <b>E-Mail:</b> office@blb.info <b>Hotline:</b> 0180 – 123 123 6 (D) 0662 – 44 801 500 (AUT)  <b>Internet:</b> www.blb.info	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berchtesgadener Landbahn</li> </ul>

**Kundencenter trilex**

**Adresse:**

Oldřichovská 696  
CZ-463 34 Hrádek nad Nisou

**E-Mail:**

info@trilex.de

**Hotline:**

089 – 548 88 97 24 (D)  
00420 – 484 800 595 (CZ)

**Internet:**

www.trilex.de  
www.trilex-info.cz

- trilex



## Anlage 4 – Entgelte

der

### Tarif- und Beförderungsbestimmungen für die Züge der Die Länderbahn GmbH DLB gültig ab 11.12.2016

BEZUG	ART		PREIS IN EUR
TBL 100 § 6 Nr. 3 Lit. e)	Rauchen in Zügen		mind. 15,00
TBL 100 § 6 Nr. 4	Reinigungskosten bei Verunreinigung des Fahrzeuges	Sofortzahlung	mind. 15,00
	Reinigungskosten bei Verunreinigung des Fahrzeuges	nachträgliche Zahlung	mind. 40,00
TBL 100 § 6, Nr. 5	Missbräuchliche Betätigung der Notbremse oder anderer Sicherheitseinrichtungen		200,00
TBL 100 § 11 Nr. 2	Erhöhtes Beförderungsentgelt		mind. 60,00
TBL 100 § 11 Nr. 5	Erhöhtes Beförderungsentgelt ermäßigt		7,00
TBL 100 § 12 Nr. 2 TBL 200 § 5 Nr. 7	Bearbeitungsentgelt für Fahrkartenerstattungen	gesamte Fahrkarte	15,00
TBL 200 § 5 Nr. 8	Bearbeitungsentgelt für Fahrkartenerstattungen	pro Person	pro Person 6,00 max. insgesamt 36,00
TBL 100 § 17 Nr. 4	Reservierungsentgelt	nur für Abonnementinhaber	29,90
TBL 200 § 6 Nr. 6.4.2 TBL 200 § 7 Nr. 7.4.2	Bearbeitungsentgelt für Umtausch Zeitkarte	nur für Abonnementinhaber	17,50
TBL 200 § 6 Nr. 6.4.4 TBL 200 § 7 Nr. 7.4.4	Bearbeitungsentgelt für Erstattung bei Reiseunfähigkeit	nur für Abonnementinhaber	19,00
TBL 200 § 6 Nr. 6.4.5 TBL 200 § 7 Nr. 7.4.5	Bearbeitungsentgelt für die Ausstellung einer Ersatzkarte	nur für Abonnementinhaber	30,00